

SPEZIFISCHE VERWALTUNGSPOLIZEILICHE VERORDNUNG DER STADT EUPEN – koordiniert 17-04-2023

Titel I – Das Betreten der Gemeindewaldungen

Artikel 1.1

Das Betreten der Gemeindewaldungen ist während der Jagdöffnungszeiten, ab eine Stunde vor Sonnenuntergang und bis eine Stunde nach Sonnenaufgang untersagt.

Der vorstehende Artikel betrifft nicht nachstehende Personen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht gegen das Forst- und Feldgesetzbuch oder andere einschlägige gesetzliche Bestimmungen verstoßen:

a) - die Jagdpächter, deren Beauftragte und Gäste, welche den Wald gemäß den Bestimmungen, die im Jagdverpachtungslastenheft aufgeführt sind, betreten;

b) - die Personen, die für die Gemeinde oder die Forstverwaltung im Walde tätig sind, sowie die Forstbeamten, Polizeibeamten, Feldhüter und Gendarmen in Ausübung ihrer Amtspflichten.

Artikel 1.2

Für Wanderungen durch den Gemeindewald dürfen nur Wanderwege benutzt werden.

Artikel 1.3

Es ist verboten, Abfälle gleich welcher Art in den Waldungen, Gräben oder auf Waldwegen abzulagern bzw. zu hinterlassen.

Artikel 1.4

Waldmärsche und Waldläufe, sowie andere sportliche Betätigungen welche durch organisierte Gruppen durchgeführt werden, müssen vorher ausdrücklich durch die Stadtverwaltung genehmigt werden.

Artikel 1.5

Das Kampieren im Freien, in Zelten oder Schutzhütten ist in den Gemeindewaldungen untersagt, sowie auf Wiesen und Feldern innerhalb dieser Waldungen, in einem Abstand von weniger als 100 Meter von denselben.

Titel II – Das Pflücken von Erzeugnissen im Stadtwald

Artikel 2.1

Das Pflücken von Erzeugnissen, die bei der Erhaltung und der Entwicklung des Waldmilieus nicht von Bedeutung sind (Narzissen, Maiglöckchen, Pilze, Heidelbeeren,

Brombeeren und andere Waldfrüchte) ist in den uns gehörenden Wäldern der Gemeinde erlaubt.

Artikel 2.2

Dieses Pflücken ist jedoch streng auf den persönlichen Gebrauch zu beschränken und nicht zu Handelszwecken zu bestimmen.

Artikel 2.3

Hierzu dürfen die Personen, die den Wald betreten, die zum Verkehr freigelassenen öffentlichen Wege verlassen, mit Ausnahme der etwa vorhandenen Ruhezeiten, in denen jeglicher Verkehr verboten ist.

Artikel 2.4

Die Pflückerlaubnis wird automatisch während der Jagdzeit an den Tagen unterbrochen, an denen der Pächter von seinem Recht Gebrauch macht, insofern er die Wanderer an den Eingängen zu den Waldgebieten deutlich durch Anschlag unter Angabe der genauen Daten darauf hinweist.

Titel III – Wahrung der Nachtruhe

Artikel 3.1

Im Anwendungsbereich des vorliegenden Titels fallen insbesondere:

- Schankstuben, öffentliche Vergnügungsstätten, Wein-, Bier-, Kaffeerestaurants, Speisewirtschaften und Fritüren, in denen Getränke verabreicht werden, sowie alle sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Getränken;
- Die Lokale, in denen öffentliche oder private Veranstaltungen abgehalten werden.

Artikel 3.2

Unbeschadet der strafrechtlichen Bestimmungen bezüglich der nächtlichen Ruhestörung und des Königlichen Erlasses vom 24.02.1977 zur Festlegung des akustischen Normen für Musik in öffentlichen oder privaten Einrichtungen sowie seiner Ergänzungen und Abänderungen, sind im Sinne der öffentlichen Ordnung die Inhaber, Betreiber, Veranstalter, oder deren Stellvertreter, der unter Artikel 3.1 näher beschriebenen Einrichtungen und Veranstaltungen dazu angehalten, besonders in den Nachtstunden (von 22 Uhr bis 6 Uhr) die Bestimmungen zur Lärmbekämpfung der vorliegenden Verordnung stets einzuhalten.

Artikel 3.3

Ab Mitternacht kann die Polizei das sofortige Verlassen und die augenblickliche Schließung derjenigen Lokale anordnen, deren Lärm dazu angetan ist, die öffentliche Ruhe und die Nachtruhe der Anwohner zu stören.

Falls die Ruhestörung sich gewohnheitsgemäß ereignet, kann der Bürgermeister, nach vorheriger Untersuchung, auf unbestimmte Zeit die Schließung des Lokals ab 22 Uhr verfügen.

Artikel 3.4

Wer in einer Einrichtung oder an einem Veranstaltungsort, so wie sie in Artikel 3.1 näher bezeichnet werden, nach der gemäß Artikel 3.3 erfolgten administrativen Schließung durch die Polizeidienste hinaus verweilt, gleichgültig ob ihn der Wirt, der Veranstalter oder deren Stellvertreter oder ein Polizeibeamter zum Verlassen des Lokals aufgefordert hat oder nicht, wird ebenso bestraft wie der Wirt oder dessen Stellvertreter, der das Verweilen der Gäste nach der administrativen Schließung hinaus geduldet hat. Die gleichen Strafen treffen diejenigen, welche nach der administrativen Schließung versuchen, in die Wirtshäuser hineinzukommen, es sei denn, dass es sich um Bewohner des betreffenden Hauses handelt oder dass sie als Reisende in dem gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 1963 geführten Hotelregister eingetragen sind, beziehungsweise als Nichtansässige als Hotelgäste aufgenommen zu werden wünschen.

Artikel 3.5

Personen oder Reisende, welche sich laut Artikel 3.4 der gegenwärtigen Verordnung in das Hotelregister eingetragen haben, dürfen sich ebenfalls nicht mehr nach der gemäß Artikel 3.3 erfolgten administrativen Schließung durch die Polizeidienste in den Wirtschafts- und Schankräumen ihres Hotels oder ihrer Pension aufhalten.

Artikel 3.6

Wenn Personen, die sich noch nach der gemäß Artikel 3.3 erfolgten administrativen Schließung durch die Polizeidienste, noch in den Lokalen befinden, sich weigern, das Lokal zu verlassen, muss der Inhaber, um sich selbst schuldlos zu halten, die Polizei sofort davon in Kenntnis setzen.

Artikel 3.7

Inhaber, Betreiber, Veranstalter, oder deren Stellvertreter, der in Artikel 3.1 genannten Einrichtungen und Veranstaltungen sind verpflichtet, selbst nach der gemäß Artikel 3.3 erfolgten administrativen Schließung durch die Polizeidienste den Polizeibeamten sofort zu öffnen, wenn diese es für nötig halten hineinzugehen, um sich selbst vom tatsächlichen Geschäftsschluss zu überzeugen, beziehungsweise den Tatbestand einer etwaigen Zuwiderhandlung festzustellen.

Artikel 3.8

Die Inhaber öffentlicher Lokale oder Vergnügungsstätten, in denen mit Geräuschen verbundene Tanz-, Gesang-, Musik- oder sonstige Vergnügungen veranstaltet werden, sind verpflichtet, ihr Lokal so einzurichten, dass es den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 24. 2. 1977, welcher die akustischen Normen für Musik in öffentlichen oder privaten Lokalen festlegt, entspricht, unbeschadet der Tatsache, dass die verursachten Geräusche nach außen hin nicht vernehmbar sind und die nächstgelegenen Nachbarn nicht stören.

Titel IV – Müll

A. Sammlung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen

1. REGELMÄSSIGE SAMMLUNG DER HAUSHALTSABFÄLLE UND DIESEN GLEICHGESTELLTEN ABFÄLLE

Artikel 4.1 - Gegenstand der Sammlung

Die Stadt richtet die regelmäßige Sammlung des Hausmülls und diesen gleichgestellten Abfälle jedes Bewohners eines Gebäudes ein.

Im Sinne dieser Verfügung versteht man unter Hausmüll Abfälle, die bei der üblichen Tätigkeit der Haushalte anfallen, mit Ausnahme der gefährlichen Abfälle.

Im Sinne dieser Verfügung sind gleichgestellte Abfälle:

- a) Abfälle aus kommerziellen Tätigkeiten, die, aufgrund ihrer Beschaffenheit, mit Haushaltsabfällen gleichgesetzt werden können, d. h., Abfälle aus:
 - dem Einzelhandel (einschließlich Handwerker);
 - Behörden;
 - Büros;
 - gemeinschaftlichen Einrichtungen (Heimen, Pensionaten, Schulen und Kasernen)
 - sowie von Selbständigen (einschließlich HORECA-Bereich);bestehend aus:
 - Grünabfällen (Abfallkatalog Nr. 20 97 89);
 - Papier (Abfallkatalog Nr. 20 97 90);
 - kompostierbaren oder durch Biomethanisierung verwertbaren Bestandteilen von Rohabfällen (Abfallkatalog Nr. 20 97 92);
 - primären Kartonverpackungen, die einen Inhalt von weniger als 10 Litern aufweisen und für die normale Tätigkeit eines Haushalts vorgesehen sind (Abfallkatalog Nr. 20 97 93);
 - primären Kunststoffverpackungen, die einen Inhalt von weniger als 10 Litern aufweisen und für die normale Tätigkeit eines Haushalts vorgesehen sind (Abfallkatalog Nr. 20 97 94);
 - primären Metallverpackungen, die einen Inhalt von weniger als 10 Litern aufweisen und für die normale Tätigkeit eines Haushalts vorgesehen sind (Abfallkatalog Nr. 20 97 95);
 - primären Glasverpackungen, die einen Inhalt von weniger als 10 Litern aufweisen und für die normale Tätigkeit eines Haushalts vorgesehen sind (Abfallkatalog Nr. 20 97 96);
 - primären Holzverpackungen, die einen Inhalt von weniger als 10 Litern aufweisen und für die normale Tätigkeit eines Haushalts vorgesehen sind (Abfallkatalog Nr. 20 97 97);
 - Sekundärverpackungen für den Haushaltsabfällen gleichgestellte Primär-Verpackungen.
- b) Abfälle aus Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (mit Ausnahme der unter der Nr. 18 01 des Abfallkatalogs angeführten Abfälle), die

den Haushaltsabfällen, aufgrund ihrer Beschaffenheit, gleichgestellt werden, und zwar:

- Küchenabfälle;
- Abfälle aus Verwaltungsräumen;
- Abfälle aus der Verpflegung und der Unterbringung, die außerhalb der Kranken- und Pflegestationen anfallen;
- ausgesonderte Geräte und Mobiliar;
- alle anderen Abfälle, die aus der Tätigkeit der Krankenhaus- und Pflegeanstalten anfallen, mit Ausnahme der unter der Nr. 18 01 des Abfallkatalogs angeführten Abfälle (Klasse B2).

Im Sinne dieser Verfügung ist die regelmäßige Sammlung des Hausmülls und der Hausmüll gleichgestellten Abfälle die Sammlung des im vorherigen Absatz definierten Mülls, der nicht spezifisch von Tür zu Tür gesammelt wird.

Artikel 4.2 - Ausschließungen

Folgende Abfälle dürfen nicht bei der von der Stadt eingerichteten regelmäßigen Sammlung abgegeben werden:

- Gefährliche Abfälle gemäß des von der Wallonischen Regierung gemäß der europäischen Richtlinien aufgestellten Abfallkatalogs;
- Verpackungen gefährlicher Abfälle;
- Abfälle der Klasse B2 aus Krankenhäusern und der Gesundheitspflege im Sinne des Erlasses vom 30. Juni 1994;
- Abfälle von Großkaufhäusern;
- Abfälle, die nicht unter eine der Codenummern von 20 97 89 bis 20 97 98 des Abfallkatalogs fallen, obwohl sie von den unter Artikel 2 a aufgeführten Einrichtungen stammen;
- Industrie- und Geschäftsabfälle, die nicht durch den Abfallkatalog dem Hausmüll gleichgesetzt werden;
- Abfälle, die dem Hausmüll gleichgesetzt werden und vom Wandergewerbe (Märkte, ortsbewegliche Frittenbuden,...) stammen.

Diese Abfälle müssen zugelassenen Sammlern anvertraut oder zu den hierfür vorgesehenen Zwischenlagerungszentren oder Sammelstellen gebracht werden. Gemäß Artikel 17.5. b und c des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. April 1998 gilt dies insbesondere für die gefährlichen Verpackungen, die bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten anfallen, sowie die Abfälle der Klasse B2 der auf dem Stadtgebiet ansässigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Erbringer von ärztlichen Hauspflegedienstleistungen, Betreiber von Labors für medizinische Analysen, Polykliniken, usw.

Artikel 4.3 - Befugnis des Bürgermeisters, die ordentliche Beseitigung der nicht von der Stadt gesammelten Abfälle zu kontrollieren

Zur Überprüfung, ob das Dekret über die Abfälle befolgt wird, kann der Bürgermeister sich aufgrund von Artikel 133 des Neuen Gemeindegesetzes den zwischen dem Erzeuger der nicht von der Gemeinde gesammelten Abfälle und einem zugelassenen oder genehmigten Sammler abgeschlossenen Vertrag vorzeigen lassen. Die Weigerung, dieses Dokument vorzuzeigen, wird mit den in vorliegender Verfügung vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 4.4 - Müllbehälter

Unter Behälter für die regelmäßige Sammlung ist folgendes zu verstehen:
der genormte, kostenpflichtige Sack aus Polyäthylen oder aus einem anderen reißfesten, biologisch abbaubaren Material, der die Aufschrift „EUPEN“ trägt und den die Einwohner der Stadt Eupen bei den zugelassenen Verkaufsstellen erwerben können.

Artikel 4.5 - Verpackung

Hausmüll und diesem gleichgestellte Abfälle müssen unbedingt in die in vorgezeichneter Bestimmung bestimmten Behälter gelegt werden, es sei denn ein Vertrag mit einer Entsorgerfirma wurde abgeschlossen.

Diese Behälter müssen sorgfältig verschlossen werden, damit die öffentlichen Straßen nicht verschmutzt werden.

Das Gewicht jedes mit der Hand gehobenen Behälters darf nicht mehr als **15 kg** betragen.

Artikel 4.6 - Ort und Zeitplan für die Sammlung

Die Abfälle sind in oben genannte Behälter zu legen und längs der öffentlichen Straße vor dem Gebäude, aus dem sie stammen, aufzustellen, oder an der Einfahrt der Wege, die nicht von Müllwagen befahren werden können, bzw. an der Ausfahrt von Privatwegen.

Frühestens am Vorabend des vom Gemeinderat festgelegten Sammeltages, nach 20:00 Uhr, stellen die Anrainer ihre Müllbehälter derart bereit, dass der Verkehrsteilnehmer nicht behindert wird und sie gut von der Straße aus sichtbar sind.

Sollte eine öffentliche Straße wegen ihres Zustands oder eines besonderen Umstands nicht für die Müllwagen zur üblichen Sammelzeit befahrbar sein, kann der Bürgermeister die Anrainer verpflichten, ihre Müllsäcke in einer anderen Straße oder an einer anderen zugänglichen Straßenecke abzustellen, die ihrer Wohnung am nächsten liegen.

Die gemäß den Vorschriften der vorliegenden Verfügung aufgestellten Behälter werden einmal pro Woche von der Müllabfuhr abgeholt.

Die verschiedenen Modalitäten der Sammlung werden vom Gemeinderat festgelegt. Die Sammeltermine werden der Bevölkerung in Form eines Kalenders oder Faltblatts jährlich mitgeteilt.

Für die dem Hausmüll gleichgestellten Abfälle kann das Gemeinderat spezifische Sammelstellen vorschreiben oder genehmigen.

Artikel 4.7 - Vorzeitiges oder zu spätes Abstellen

Vorzeitiges und zu spätes Abstellen bzw. das Abstellen außerhalb der für die Sammlung vorgesehenen Zeiten gelten als Verstöße gegen vorliegende Verfügung. Zu

spätes Abstellen liegt vor, wenn der Müll nach Durchfahrt des Müllwagens abgestellt wird.

Wenn die Behälter zusammen mit den darin enthaltenen Abfällen nicht abgeholt werden, müssen diese am Tag der Sammlung vom Erzeuger der Abfälle zurück genommen werden.

Artikel 4.8 - Haftung für Schäden, die durch abgestellte Behälter verursacht werden

Benutzer von Müllbehältern haften solidarisch für deren Unversehrtheit bis zur Sammlung, wenn der Behälter zusammen mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt wird.

Personen, die Behälter für das regelmäßige Sammeln benutzen, haften für Unfälle, die durch das Vorhandensein der Behälter auf der öffentlichen Straße verursacht werden.

Artikel 4.9 - Steuer

Die regelmäßige Müllsammlung ist Gegenstand von den durch den Stadtrat diesbezüglich verabschiedeten Steuerordnungen.

Artikel 4.10 - Selektive Sortierung, spezifische Sammelstellen

a) Wertstoffhof

1) Bestimmte Haushaltsabfälle, die unter die regelmäßige Sammlung fallen, können sortiert und zu einem Wertstoffhof gebracht werden, wo sie vorbehaltlich der Einhaltung der für die Verwaltung des Wertstoffhofs geltenden Ordnung kostenlos angenommen werden. Dies gilt für alle Einwohner der Intradel-Zone.

Folgende Abfälle, die wieder verwertet werden, fallen unter den für die Haushalte kostenlosen Mindestdienst (keine Mengenbeschränkungen, wenn nicht anders angegeben):

- Altglas
- Altpapier
- Autoreifen (kostenlos bis 4 Reifen)
- Bauschutt ohne Verunreinigungen („inert“), d.h. nur Erde Steine, Ziegel (kostenlos bis 0,25 m³)
- Elektrogeräte
- Elektronische Geräte
- Flaschen aus PE (Spülmittel, Milchflaschen)
- Folien aus PE
- Frittenfett
- Frittenöl
- Getränkeflaschen aus PET
- Getränkekartons
- Karton
- Korken
- Metalle und Metallbehälter
- Stopfen
- Styropor (kostenlos bis 0,5 m³)

- Textilien und Schuhe
- Toner-Kassetten.

Folgende Sonderabfälle (samt ihrer Verpackungen), welche spezifisch aufbereitet und entsorgt werden, fallen ebenfalls unter den für die Haushalte kostenlosen Mindestdienst (keine Mengenbeschränkungen, wenn nicht anders angegeben):

- Asbestzementabfälle (nur auf vorherige Vereinbarung/kostenlos bis 0,1 m³)
- Batterien
- Brennbare Flüssigkeiten (Verdünner)
- Fahrzeugbatterien
- Farben, Lacke, Klebstoffe
- Holzschutz- und Abbeizmittel
- Insektizide, Düngemittel
- Motoröle
- Photochemikalien
- Quecksilberthermometer
- Säuren und Laugen
- Spraydosen
- Spül-, Putz- und Reinigungsmittel

Die über die angegebenen Mengenbeschränkungen hinausgehende Abgabe besagter Abfälle ist gebührenpflichtig entsprechend der durch Stadtratsbeschluss vom 6. April 2009 genehmigten Gebührenordnung.

Die sortierten Abfälle werden in die hierfür vorgesehenen Boxen oder Container abgelegt

Abfälle, die nicht auf der vorgenannten Liste aufgeführt sind, sowie nicht sortierte und/oder verschmutzte Haushaltsabfälle dürfen im Wertstoffhof nicht entsorgt werden.

2) Der Wertstoffhof ist nur an den vom Gemeindegremium festgesetzten Öffnungszeiten und -tagen für die Öffentlichkeit zugänglich.

3) Der Zugang zum Wertstoffhof ist verboten:

- für alle Fahrzeuge mit einem zugelassenen Höchstgewicht von mehr als 3,5 Tonnen;
- für alle nicht von einem Erwachsenen begleiteten Kinder unter 12 Jahren;
- für jegliche Tiere.

4) Die Benutzer des Wertstoffhofs müssen:

- den Anweisungen des Verantwortlichen Folge leisten;
- die Geschwindigkeit ihres Fahrzeuges auf 5km/St. verringern und den Motor während des Abladens abstellen;
- auf die Sauberkeit des Wertstoffhofs achten, da sie ansonsten auf Anweisung des Verantwortlichen, diesen zu ihren Lasten säubern müssen.

5) Jegliche Ablagerungen am Eingang oder in der Umgebung des Wertstoffhofs sind verboten. Zuwiderhandlungen werden wilden Müllablagerungen gleichgesetzt und mit den geltenden Strafen und Strafverfolgungen geahndet.

b) Kompostplatz

- 1) Grünabfälle, d.h. Rasen-, Laub- und Heckenabfälle (keine Erde), der Haushalte können durch den Erzeuger kostenlos (max. 1 m³/Anlieferung) am städtischen Kompostplatz abgegeben werden. Dieses Dienstleistungsangebot beschränkt sich auf die Eupener Haushalte.
- 2) Anlieferungen von Betrieben sowie anderen Gemeinden sind kostenpflichtig.
- 3) Die Liste der akzeptierten Abfälle sowie der Preise kann beim Betreiber des Kompostplatzes beantragt werden.
- 4) Ansonsten gilt für den Kompostplatz die Hausordnung des Wertstoffhofs.

c) Glascontainer

- 1) Haushaltsabfälle und diesen gleichgestellte Abfälle aus Glas können in einen Altglas-Container geworfen werden.

Die Glasflaschen und -behältnisse müssen vorher von Deckeln, Stöpseln und Verpackungen befreit, vollständig geleert und hinreichend gesäubert sein.

- 2) Es ist verboten, in den Glascontainer zu werfen bzw. neben diesen abzustellen:
 - feuerfestes Glas, Panzerglas, Kristall, Spiegelglas, Autofensterscheiben, Plexiglas, Glühlampen, TL-Lampen, Steingut, Porzellan und Terrakotta, Brillenglas sowie Glas, welches hohen Temperaturen widersteht;
 - Papier- und Kartonabfälle, Sperrmüll oder gewöhnliche Haushaltsabfälle, getrennt oder mit den Glasflaschen und -behältnissen.
- 3) Die Entsorgung von Glasabfällen in die entsprechenden Container muss zwischen 7 und 22 Uhr erfolgen.

d) Sonstige ortsfeste Sammelstellen (Textilerzeugnisse, Batterien, usw.)

- 1) Das Kollegium kann zusätzlich Sammelstellen für spezifische Haushaltsabfälle einrichten bzw. genehmigen.
- 2) Diese sind ausschließlich die der Sammelstelle entsprechenden Abfälle vorbehalten.

2. GETRENNTSAMMLUNGEN VON TÜR ZU TÜR

Artikel 4.11 - Gegenstand der Sammlung

Die Stadt richtet eine Getrenntsammlung von Tür zu Tür für die in folgendem Artikel angeführten Abfälle ein.

Hausmüll und diesem gleichgestellte Abfälle, die nicht in folgendem Artikel angeführt werden und regelmäßig gesammelt werden, sind von der Getrenntsammlung von Tür zu Tür ausgeschlossen.

Artikel 4.12 - Sammlung von spezifischen Abfällen

Folgende Abfälle fallen unter die Getrenntsammlung von Tür zu Tür:

a) Sperrmüll

Sperrmüll: Gegenstände aus den Haushalten, die wegen ihrer Größe nicht in einen für die regelmäßige Sammlung bestimmten Behälter passen, insbesondere:

- Holzabfälle wie zum Beispiel Möbel, Regale, Bretter
- Elektro(nik)-Geräte
- Alteisen und Metalle
- Haushaltsartikel
- Matratzen
- Freizeitartikel und Spielsachen
- Bücher und Kleider

Nicht angenommen werden Abbruchmaterial, Asbestabfälle, Sondermüll und Abfälle, von denen eine Gefahr ausgehen könnte.

Die Haushalte können den Abholdienst für Sperrmüll auf Anruf maximal zweimal im Jahr kostenlos in Anspruch nehmen beziehungsweise zum Sperrmüllsortierzentrum anliefern (maximal 2 m³ pro Inanspruchnahme). Der Sperrmüll wird maximal wieder verwertet beziehungsweise verwendet.

b) Alle Abfälle, deren Getrenntsammlung auf dem Stadtgebiet organisiert wird, sei es durch die Stadt oder durch einen durch dieselbe zugelassene Entsorgungsgesellschaft (z.B. Interkommunale)

PMK-Abfälle (Plastikflaschen, Getränkekartons und Metallbehälter) werden entsprechend den Anweisungen der Interkommunale sortiert und müssen in die vorgeschriebenen Behälter gelegt werden (blaue Säcke).

Papier und Karton müssen entweder gebündelt oder in Kartons verpackt sein. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Artikel 4.6, 4.7 und 4.8.

Gegenstand und Häufigkeit dieser Sammlungen werden vom Gemeindegremium festgelegt. Die Sammeltermine werden der Bevölkerung in Form eines Kalenders oder Faltblatts jährlich mitgeteilt.

Artikel 4.13 - Spezifische Sammlungen auf Antrag

Die Stadt kann die Sammlung verschiedener wieder verwertbarer Haushaltsabfälle einrichten.

Die Häufigkeit sowie die Modalitäten dieser Sammlungen werden vom Gemeindegremium festgelegt.

Artikel 4.14 - Spezifische Sammlungen an einer bestimmten Stelle

Abfälle von genehmigten Veranstaltungen auf öffentlichem Gelände (Stadtfeiern, Märkte u. a. Veranstaltungen), die in vorschriftsmäßigen Behältern an den vom Gemeindegremium bestimmten Stellen abgestellt werden, werden auch gesammelt.

Artikel 4.15 - Modalitäten der Getrenntsammlung

Spermmüll im Sinne von Artikel 4.12 wird längs der öffentlichen Straße, vor dem Gebäude, aus dem er stammt, abgestellt, und zwar so, dass er keine Gefahr für den Verkehrsteilnehmer darstellt und die Straße nicht verschmutzt. Erforderlichenfalls ist er auf eine Plane oder jeden anderen Untersatz zu stellen, durch die eine Verschmutzung der Straße vermieden werden kann.

Er wird frühestens am Abend des Vortags der spezifischen Sammlung aufgestellt. Er ist gegebenenfalls durch entsprechende Mittel zu kennzeichnen.

Nach Abfuhr des Mülls muss der Bewohner des Gebäudes, aus dem der Müll stammt, die Straße reinigen, wenn diese dabei verschmutzt worden ist.

Weitere Modalitäten werden durch das Gemeindegremium festgelegt.

Artikel 4.16 - Haftung für Schäden, die durch die für die Getrenntsammlung abgestellten Abfälle verursacht werden

Personen, die die Getrennt- oder Spermmüllsammlung in Anspruch nehmen, haften für Unfälle, die durch das Vorhandensein der Abfälle auf der öffentlichen Straße verursacht werden.

Artikel 4.17 - Selektive Sortierung und Wertstoffhofs

Bestimmte Haushaltsabfälle, die unter die Getrenntsammlung von Tür zu Tür fallen, können sortiert und zu einem Wertstoffhof bzw. zum Kompostplatz gebracht werden, wo sie vorbehaltlich der Einhaltung der für die Verwaltung des Parks geltenden Ordnung kostenlos angenommen werden.

3. VERSCHIEDENE VERBOTSBESTIMMUNGEN

Artikel 4.18 - Zurücklassen von Abfällen

Außer bei ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Gemeindegremiums und außer in den in den Titeln I und II der vorliegenden Verfügung angeführten Fällen ist es verboten, auf öffentlichem Eigentum im allgemeinen Sinn des Wortes (Straßen, Seitenstreifen, Bürgersteige, Parks, Wälder, Forste, Wasserläufe, usw.) Gegenstände (Abfälle, Überreste, Leergut, Papier, Verpackungen usw.), die seine Sauberkeit, gesundheitliche Zuträglichkeit oder Sicherheit beeinträchtigen können, zurückzulassen oder sie dorthin zu werfen.

Artikel 4.19 - Einbringen von festen und flüssigen Abfällen in die Kanalisation

Es ist verboten, feste oder flüssige Abfälle jeglicher Art, insbesondere Farben, Lösemittel, Altöle, Fette, usw., die nicht als Abwässer im Sinne des durch das Dekret vom 23. 6. 1984 abgeänderten Dekrets vom 7. 10. 1985 über den Schutz des Oberflächenwassers gelten, in die Kanalisation abzulegen, einzubringen, zu schütten, zu werfen oder einfließen zu lassen.

Artikel 4.20 - Öffnen der Müllbehälter

Es ist verboten, Behälter, die sich entlang der Straße befinden, zu öffnen, zu leeren, deren Inhalt herauszunehmen und/oder zu untersuchen, mit Ausnahme der dafür befugten Dienste.

Artikel 4.21 - Verbot, Gegenstände, die verletzen oder verseuchen können, in die Müllbehälter zu legen

Es ist verboten, Gegenstände, die das Müllabfuhrpersonal verletzen oder verseuchen könnten, in die Müllbehälter zu legen.

Artikel 4.22 - Ablage von Abfällen neben Müllbehältern

Es ist verboten, Hausmüll neben oder auf Müllbehälter abzulegen.

Artikel 4.23 - Ablage von Abfällen in öffentlichen Müllbehältern (Papierkörbe,...)

Öffentliche Müllbehälter dienen ausschließlich zur Ablage von kleinen Gegenständen, die von Passanten benutzt wurden, und zur Beseitigung von Hundekot. Letzterer muss so verpackt sein, dass das Entsorgungspersonal nicht damit in direkten Kontakt kommen kann.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als wildes Abladen von Müll betrachtet.

Artikel 4.24 - Abstellen von Containern zur Müllentsorgung auf öffentlichem Gelände

Das Abstellen von Containern auf öffentlichem Gelände im Hinblick auf die Entsorgung von Bauschutt, Sperrgut und sonstigen Abfällen bedarf einer vorherigen Genehmigung des Gemeindegremiums.

Das Abstellen solcher Container ist auf dem Gebiet des geschützten Stadtkerns an Samstagen, Sonn- und Feiertagen untersagt. Das Gemeindegremium kann, auf begründeten Antrag, kurz befristete Ausnahmen gewähren.

Artikel 4.25 - Verbrennung

Es ist verboten, Abfälle zu verbrennen, sei es im Freien oder in Gebäuden, Werkstätten oder Räumen, durch Benutzung oder Nichtbenutzung von Öfen, offenen Feuern, Allesbrennern oder anderen ähnlichen Geräten oder Verfahren. Gemäß dem Feldgesetzbuch (Art. 89 Nr. 8) wird jedoch das Verbrennen von pflanzlichem Abfall aus dem Unterhalt der Gärten geduldet, sofern das Feuer überwacht wird und mindestens 100 m von Häusern, Hecken und Waldungen entfernt ist.

Artikel 4.26 - Steuer

Ungeachtet der unter Artikel 16 vorgesehenen Strafen unterliegen die in Artikeln 4.10, a, 5) sowie den Artikeln 4.18, 4.19, 4.22 und 4.23 erwähnten Zuwiderhandlungen der durch den Stadtrat vom 28. April 1997 verabschiedeten Steuerverordnung betreffend die Entfernung von Abfällen, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist.

4. SONDERVERPFLICHTUNGEN

Artikel 4.27 - Verpflichtungen für Inhaber von Verkaufsstellen von Getränke- und Esswaren

Die Inhaber von Getränke- und Esswaren-Verteilungsautomaten, Snack-Bars, Fritüren, Eissalons und im allgemeinen Inhaber von Einrichtungen, die Esswaren und Getränke anbieten, die zum Verzehr außerhalb der betreffenden Einrichtung gedacht sind, müssen dafür Sorge tragen, dass entsprechende, leicht zugängliche und gut sichtbare Abfallbehälter in unmittelbarer Umgebung der Einrichtung aufgestellt werden. Die betreffenden Inhaber müssen diese Abfallbehälter selbst zu gegebener Zeit entleeren und für die Sauberkeit dieser Behälter, dessen Standorte und der unmittelbaren Umgebung ihres Geschäftes sorgen.

Wenn in unmittelbarer Umgebung dieser Einrichtungen Abfälle liegen gelassen werden auf einer Weise, die nicht den Bestimmungen vorliegender Verordnung entspricht, kann die Gemeinde diese auf Kosten des Inhabers von Amts wegen entfernen oder entfernen lassen.

Artikel 4.28 - Verpflichtungen für Vermieter von Wohnhäusern oder Appartement-Gebäude

Der Vermieter von Wohnhäusern oder Appartementgebäuden sind verpflichtet, die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auf ihre Mieter anzuwenden.

Artikel 4.29 - Verpflichtungen für Eigentümer oder Verwalter von touristischen Infrastrukturen

Die Eigentümer oder Verwalter von touristischen und zeitweiligen Beherbergungsinfrastrukturen wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätze, Jugendlager, etc, sind verpflichtet, die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auf ihre Kunden anzuwenden.

B. Müllablagerung auf dem Stadtgebiet

Artikel 4.30

Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen der allgemeinen Ordnung über den Arbeitsschutz betreffend die Einrichtung, Umänderung und Verlegung der Müllabladestellen ist es verboten auf dem gesamten Stadtgebiet, auf den öffentlichen Straßen sowie längs der Wege oder am Rande derselben und in den Waldungen, Gegenstände oder Haushaltsabfälle jeder Art zu werfen oder zurückzulassen.

Titel V – Wesertalsperre

A. Betreten der Wesertalsperre

Artikel 5.1

Es ist verboten, ohne Erlaubnis an den Ufern des Wesertalsperrensees auf den Streifen zwischen dem See und dem Bankett der um den See führenden Straße angetroffen zu werden.

B. Baden im Wesertalsperrensee

Artikel 5.2

Das Baden und Schwimmen im Stausee der Weser-Talsperre ist untersagt.

Artikel 5.3

Es ist ebenfalls untersagt, Vieh oder Haustiere im See baden oder schwimmen zu lassen.

Titel VI – Ski-Langlauf und Sicherheit bei Schneefall oder Glateisbildung

KAPITEL I – Ski-Langlauf

Artikel 6.1

Die Ausübung des Skilanglaufs im Gebiet Hattlich ist nur auf vorschriftsmäßig beschilderten Loipen erlaubt.

Artikel 6.2

Es ist den Fußgängern untersagt, die Loipen zu betreten.

Artikel 6.3

Das Verlassen der Loipen durch die Langläufer ist untersagt.

Artikel 6.4

Es ist untersagt, in oder längs den Loipen irgendwelche Gegenstände wegzwerfen oder liegen zu lassen.

Artikel 6.5

Die Teilnehmer an diesen sportlichen Veranstaltungen haben den Anweisungen des Aufsichtspersonals unmittelbar Folge zu leisten.

Artikel 6.6

Die vorliegenden Bestimmungen werden den Besuchern durch Hinweisschilder bekannt gemacht, die an den in Frage kommenden Stellen angebracht werden.

KAPITEL II – Sicherheit bei Schneefall oder Glatteisbildung

Artikel 6.7

Unbeschadet der Artikel 44 bis 48 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren bezieht sich das vorliegende Kapitel auf die Sicherheit bei Schneefall oder Glatteisbildung in den verkehrsberuhigten Bereichen und den Begegnungszonen, so wie sie in Artikel 2.32 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße definiert werden.

Artikel 6.8

Schnee und Eis, die sich vor den im bewohnten Gebiet der Gemeinde gelegenen bebauten oder unbebauten Grundstücken in verkehrsberuhigten Bereichen oder Begegnungszonen angesammelt oder gebildet haben, müssen unverzüglich entfernt werden. Diese Maßnahme ist anwendbar auf einen begehbaren Streifen von 1,5 Meter Breite, parallel zur Grundstücksgrenze oder Hausfassade verlaufend.

Artikel 6.9

Die Masse des entfernten Schnees und Eises wird derart angehäuft, dass sie nicht auf den durch öffentliche Dienste geräumten Bereich der Straße gelangen kann und weder die Autobushaltestellen noch die Kanaleinläufe noch die Hydranten noch andere Einrichtungen öffentlichen Nutzens behindert.

Artikel 6.10

Bei Frost und Glatteis, wenn der zu räumende Streifen glatt ist, muss dieser Teil der Straße mit Mitteln bestreut werden, die das Rutschen verhindern (feine Asche oder jegliches ähnliches Material), und zwar in dem Maße und solange die Situation dies erfordert.

Artikel 6.11

Die Verpflichtung, die in den Artikel 6.8 bis 6.10 auferlegten Maßnahmen anzuwenden, obliegt:

- a) vor den unbewohnten Häusern, Liegenschaften und Grundstücken: den Eigentümern bzw. denen, die sie in der Benutzung vertreten.
- b) vor den bewohnten Häusern und Gebäuden und ihren Dependenzien: den Mietern oder Nutzern. Wenn die Häuser von mehreren Mietern oder Nutzern belegt werden, sind jene betroffen, die das Erdgeschoss nutzen; wenn dieses nicht genutzt wird oder bewohnt ist, sind Mieter oder Nutzer der oberen Etagen betroffen, indem man beim 1. Stockwerk beginnt.
- c) vor den öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen: den Hausmeistern, Pförtnern und Wächtern und in Ermangelung dessen dem Beamten oder der unmittelbar betroffenen Person, die verantwortlich ist für die Verwaltung oder die Kontrolle des Gebäudes.

Titel VII – Autowaschen

A. Autowaschen längs Flussläufen und Gewässern

Artikel 7.1

Das Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Fahrzeugen an öffentlichen Gewässern und deren Abzweigungen ist untersagt.

B. Putzen von LKW auf der öffentlichen Straße

Artikel 7.2

Auf der öffentlichen Straße sind das Putzen und der Unterhalt von Motorfahrzeugen mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 3,5 Tonnen untersagt.

Artikel 7.3

Dieses Verbot betrifft nicht das Säubern der Windschutzscheiben, im Interesse der Verkehrssicherheit, wie auch die dringend erforderlichen Reparaturen.

Titel VIII – Plakatieren und Aufstellen von Terrassen, Tischen und Stühlen

Kapitel I - Plakatieren

Artikel 8.1.1

Das Plakatieren auf öffentlichem Grund ist auf dem Gebiet der Stadt Eupen verboten, es sei denn eine ausdrückliche Genehmigung wurde durch das Gemeindegremium im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen auf dem Stadtgebiet an städtische Einrichtungen, öffentliche Behörden, anerkannte karitative Einrichtungen oder Eupener Vereinigungen erteilt.

Artikel 8.1.2

Der Genehmigungsantrag zum Anbringen von Plakaten muss frühestens einen Monat und spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungsdatum schriftlich gestellt werden. Dem schriftlichen Antrag muss zwingend ein Plakatomuster beigelegt werden. Auf den Plakaten müssen das Veranstaltungsdatum und die Angaben zur Person des Veranstalters angegeben sein. Plakate, die ausschließlich für Produkte, Dienstleistungen oder Firmen werben dürfen nicht auf öffentlichem Grund angebracht werden.

Artikel 8.1.3

Das Anschlagen von Plakaten ist strengstens untersagt an den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt vorbehaltenen Stellen.

Artikel 8.1.4

Plakate an den Bäumen und Pfählen entlang der öffentlichen kommunalen Straßen, an den Schildern und Abgrenzungen, welche zeitweilig durch offizielle Dienste oder durch Unternehmer aus Gründen der Durchführung von Arbeiten oder andere angebracht werden, an den Masten; Kleingebäuden und Verteilerkasten der Versorgungsgesellschaften werden mit Bindendraht derart befestigt, dass hierdurch weder Baum noch Pfahl, Gebäude, Kasten oder Mast beschädigt werden. Die Anzahl der genehmigten Plakate ist auf ein Plakat pro Baum, Pfahl oder Lichtmast begrenzt und darf das Format DIN A1 (60 x 84 cm hochkant) nicht überschreiten. Die Plakate müssen so angebracht werden, dass sie die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht behindern und dass die freie Nutzung der öffentlichen Straße und insbesondere der Bürgersteige, Fuß- und Fahrradwege nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 8.1.5

Alle befestigten Plakate müssen binnen eines Zeitraums von 5 Tagen nach Ablauf der beworbenen Veranstaltung durch den verantwortlichen Veranstalter ordnungsgemäß entfernt und fachgerecht entsorgt werden.

Artikel 8.1.6

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung erfolgt die Entfernung der Plakate und die etwaige Reinigung durch städtische Dienste. Die arbeits- und Entsorgungskosten werden dem Zuwiderhandelnden gemäß der städtischen Gebührenordnung in Rechnung gestellt, unbeschadet der gegebenenfalls verhängten Verwaltungsstrafe.

Kapitel II – Aufsetzen von Terrassen, Tischen und Stühlen

Artikel 8.2 – Genehmigung

Terrassen, Tische und Stühle dürfen erst nach Erhalt einer Genehmigung des Gemeindegremiums auf öffentlichem Eigentum aufgesetzt werden.

Die Genehmigung legt den Ort sowie die Größe der zugewiesenen Fläche für das Aufsetzen von Terrassen, Tischen und Stühlen fest.

Die zugewiesene Fläche ist, auch aus Sicherheitsgründen, strikt einzuhalten.

Die Terrassensaison erstreckt sich jährlich vom 1. März bis zum 15. November.

Die Genehmigung wird jährlich erteilt. Jegliches Mobiliar, unter anderem Terrassenmöbel, Abgrenzungen und Mülleimer, ist bis spätestens zum letzten Gültigkeitstag der Genehmigung vollständig vom öffentlichen Eigentum zu entfernen. Das Belassen des Mobiliars über diesen Gültigkeitstag hinaus bedarf einer gesonderten Genehmigung des Gemeindegremiums.

Die Genehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf und räumt keinerlei Servitutrechte ein. Der Widerruf der Genehmigung durch die Stadt erfolgt ohne Entschädigung des Nutznießers.

Bei Terrassen, die sich auf dem Gebiet der Oberstädter bzw. Unterstädter Kirmes, *des Eupen Musik Marathons sowie des Freitagsmarktes (auch bei Marktverlegungen zur Bergstraße oder zur Klötzerbahn, welche im Vorfeld durch die Stadt Eupen mitgeteilt werden)* befinden, ist die Genehmigung für die Dauer dieser Veranstaltungen aufgehoben. Wird eine Nutzung während dieser Dauer gewünscht, ist eine getrennte Genehmigung durch das Gemeindegremium zu beantragen

Artikel 8.3 - Gebühr

Die durch den Nutznießer der Genehmigung zu zahlende Gebühr wird durch den Stadtrat festgelegt.

Sollte nach einmaliger Mahnung die Gebühr in der angegebenen Frist nicht bezahlt sein, wird die Genehmigung fristlos widerrufen.

Artikel 8.4 - Einrichtung

Der Nutznießer ist verpflichtet, die Terrasse gemäß den Vorgaben der Stadtverwaltung ordnungsgemäß abzugrenzen.

Ein Durchgang von 1,5 m für Fußgänger muss jederzeit gewährleistet sein.

Die Terrassenmöbel sind so unterzubringen, dass das öffentliche Eigentum nicht durch Vandalismus beschädigt werden kann.

Für eventuelle Schäden am öffentlichen Eigentum ist der Nutznießer haftbar.

Artikel 8.5 - Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit

Dem Nutznießer obliegt es, die zugewiesene Fläche und ihre unmittelbare Umgebung während der Nutzungszeit stets in einem sauberen Zustand zu halten. Das Aufstellen und die ständige Entleerung eines eigenen Abfallbehälters und eines eigenen Aschenbechers sind Pflicht. Diese Behälter müssen über ausreichend Füllkapazität verfügen und der Abfall ist privat zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung erfolgt die Reinigung durch städtische Dienste; die Arbeits- und Entsorgungskosten werden dem Nutznießer gemäß der entsprechenden Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

Die zur Nutzung zugewiesene Fläche wird zum Ablauf der jeweiligen Genehmigung, durch den Nutznießer komplett gereinigt und von Laub und Unkraut befreit. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung erfolgt die Reinigung durch städtische Dienste; die Arbeits- und Entsorgungskosten werden dem Nutznießer gemäß der entsprechenden Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

Ohne gültige Genehmigung auf öffentlichem Eigentum aufgesetzte Terrassen, Tische und Stühle sind von deren Eigentümer oder Nutzer unverzüglich zu entfernen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung erfolgt die Entfernung durch städtische Dienste; die Arbeits-, Entfernungs- und Lagerungskosten werden dem Eigentümer oder Nutzer in Rechnung gestellt.

Die Anwohner dürfen nicht durch Lärm gestört werden.

Ohne die Zustimmung des Gemeindegremiums darf keine Werbung an den Stellwänden bzw. Abgrenzungen angebracht werden.

Der Nutznießer trägt die Haftung für alle Unfälle und deren Folgen, die sich aus der Nutzung des öffentlichen Eigentums ergeben können. In keinem Falle kann die Stadt für eventuelle Schäden haftbar gemacht werden.

Titel IX - Wahlwerbung auf dem Gebiet der Stadt

Artikel 9.1

Für die Wahlperiode, ist das Anbringen von Wahlplakaten, Wahlinschriften, Wahlsprüchen, Abbildungen und photographischen Reproduktionen, Flugblättern und Klebezetteln an den an nachstehenden Stellen aufgestellten besonderen Plakatwänden erlaubt: Parkplatz Hufengasse – Judenstraße (städtisches Lager) – Klötzerbahn – Malmedyer Straße (Im Pang) – Rathaus - Rotenberg (Pferdetränke) – Schilsweg 5 – Parkplatz Stockbergerweg – Werthplatz – Winkelstraße (Kirche).

Jedwede Anbringung von Wahlwerbung, sei es auf Privateigentum ohne die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers oder des Nutznießers, sei es auf der öffentlichen Straße (z. B. Kalkinschriften) und auf städtischem Eigentum, ist verboten.

Das Anbringen dieser Werbung ist ebenfalls auf den Masten der Straßenbeleuchtung oder sonstigen der Energieversorgung dienenden Anlagen sowie auf Bäumen verboten. Lediglich das Anbringen von Wahlwerbung auf festem Untergrund, welche auf den Masten der Straßenbeleuchtung oder sonstigen der Energieversorgung dienenden Anlagen sowie auf Bäumen angebracht werden ohne dabei jedwelche Straßenverkehrsschilder zu verdecken bzw. Beschädigungen zu verursachen, ist erlaubt. Diese Werbung ist spätestens innerhalb einer Woche nach der Wahl zu entfernen.

In jeglicher Form der Wahlwerbung ist es untersagt, ausdrücklich oder stillschweigend zum Rassismus oder zur Fremdenfeindlichkeit aufzufordern oder in direkter oder indirekter Form auf die Leitlinien des Nazismus oder des Faschismus hinzuweisen.

Artikel 9.2

Die in Zuwiderhandlung gegen vorliegende Verordnung angebrachte Wahlwerbung wird kostenpflichtig entfernt.

Titel X – Schutz von Bäumen, Hecken, Grünanlagen und Wasserflächen

Artikel 10.1

Ohne vorherige schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des Gemeindegremiums ist es untersagt:

- a) Grünanlagen, Gärten, Vorgärten, Park- und Wasserflächen sowie Privatwaldungen, unter Ausschluss der normalen forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, usw. zu beseitigen oder zu verkleinern;
- b) hochstämmige Bäume, ob allein stehend, gruppiert oder in Linie, zu fällen, zu zerstören, zu schädigen oder ihr Aussehen wesentlich zu verändern bzw. irgendwelche Handlungen vorzunehmen, die ein vorzeitiges Verschwinden derselben zur Folge haben;

Als Schädigung zu angeführtem Punkt b) sind insbesondere zu verstehen alle nachstehend aufgeführten Handlungen, begrenzt auf die Fläche des Wurzelbereiches unterhalb der Krone, jedoch unter Ausschluss der erforderlich werdenden Sicherheitsvorkehrungen, Infrastruktur- und Bauarbeiten:

- Befestigung der Bodenfläche mit einer Wasser undurchlässigen Decke (Asphalt, Beton, usw.)
- Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen
- Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren und Laugen
- Mutwillige Anwendung von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen
- Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln.

Eine Veränderung im Sinne von Punkt b) liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Weiterwachsen beeinträchtigen.

Artikel 10.2

Unter einem hochstämmigen Baum im Sinne gegenwärtiger Verordnung versteht man sowohl alle Nadelbäume als auch alle Laubbäume von 2 m Höhe oder mehr.

Artikel 10.3

Die dem Forstregime unterworfenen Wälder und Privatwälder, welche sich in Zonen befinden, die laut Sektorenplan als Waldgebiete ausgewiesen sind, sowie Obstbäume, fallen nicht unter vorliegende Verordnung.

Artikel 10.4

Es ist untersagt, lebende Hecken an gleich welcher Stelle des Stadtgebietes ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Gemeindegremiums zu entfernen oder sie durch Herbizide und chemische Mittel in ihrem Wachstum zu hemmen.

Artikel 10.5

Das Gemeindegremium kann Befreiungen oder Ausnahmen zu Artikel 10.1 gewähren wenn:

- a) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und diese nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind ;
- b) der Baum krank ist, und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist ;

- c) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

Das Gemeindegremium kann an die Ausstellung der unter Absatz 1 aufgeführten Genehmigung Bedingungen knüpfen:

- a) Neupflanzung als Ersatz für entfernte Bäume;
- b) Ausgleichszahlungen für unmögliche Ersatzpflanzungen, wobei der zu zahlende Betrag festgesetzt ist auf das Dreifache der Kosten für die an gleicher Stelle zu erfolgende Wiederanpflanzung eines Baumes gleicher Art, dessen Höhe nicht unter 2 m betragen darf.

Ungeachtet einer eventuellen Verwaltungsstrafe, kann das Kollegium bei unerlaubter Entfernung oder Beschädigung eines hochstämmigen Baumes oder einer lebenden Hecke eine Neupflanzung oder Ausgleichzahlung verlangen, in gleicher Art wie hiavor unter a) und b) vorgesehen.

Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume im Sinne des Artikels 10.1 mit Standort, Art, Höhe und Stammumfang einzutragen.

Das Gemeindegremium kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Einhaltung und zum Schutz der Bäume im Sinne des Artikels 10.1 der Verordnung trifft

Für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen auf öffentlichem Grund, insbesondere auch von Versorgungs- und Straßenbauarbeiten, sind jegliche Grabungsarbeiten, Aufschüttungen und Bodenverdichtungen durch Befahren oder Materialablagerung unterhalb der gesamten Baumkrone zuzüglich 1,50 m zu jeder Seite verboten.. Der Baumstamm ist mittels Schutzmatten oder Schutzlatten abzusichern. Sofern möglich ist ein Schutzzaun unterhalb der gesamten Baumkrone anzubringen.

In jedem Falle kann das Gemeindegremium die Hinterlegung einer Kautionshöhe von 620 € je Baum im Bereiche der Arbeiten fordern mit einem Minimum von 1.240 €.

Artikel 10.6

Die in Anwendung der Vorschriften des Artikels 10.5, Abs .2. angepflanzten Bäume dürfen nicht ohne vorherige schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des Gemeindegremiums gefällt oder in ihrem Wachstum gehemmt werden, selbst wenn ihre Ausmaße kleiner sind als in Artikel 10.2 vorgeschrieben.

Artikel 10.7

Bezüglich des Schutzes der Teiche kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1971 betreffend den Schutz der Oberwasser zur Anwendung.

Artikel 10.8

Gegenwärtige Verordnung beeinträchtigt in keiner Weise die Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 27. Januar 1984, durch die der Gebrauch von Unkrautvertilgungsmitteln auf gewissen öffentlichen Gütern untersagt wird.

Artikel 10.9

Unbeschadet der Zuständigkeit der Offiziere der gerichtlichen Polizei sowie der Beamten und Angestellten der Forstverwaltung, können die Beamten und Angestellten, aufgeführt im Ministeriellen Erlass vom 31. Januar 1975 betreffend die Zuständigkeit gewisser Beamten und Angestellten hinsichtlich der Feststellung von Übertretungen gegen das Urbanisationsgesetz, in Ausführung des Artikels 68 des vorgenannten Gesetzes, mündlich an Ort und Stelle die Arbeiten einstellen lassen, falls festgestellt wird, dass dieselben mit der ausgestellten Genehmigung nicht im Einklang stehen.

Bei Strafe der Nichtigkeit muss der Befehl der Arbeitseinstellung innerhalb von 5 Tagen durch den Bürgermeister, oder durch den beauftragten Beamten der Urbanisations-Verwaltung bestätigt werden, wenn der mündliche Befehl zur Einstellung durch einen der im Ministeriellen Erlass vom 31. Januar 1975 aufgeführten Angestellten gegeben wurde.

Titel XI – Betreten und Benutzung der Hindernisbahn des Kgl. Militärinstitutes für Leibeserziehung

Artikel 11.1

Das Betreten des Geländes der Hindernisbahn des Königlichen Militärinstitutes für Leibeserziehung, längs des Weges zur Diepbach, ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Herrn Kommandanten des Militärinstitutes und der Forstverwaltung untersagt.

Artikel 11.2

Die Benutzung der auf dem betreffenden Gelände befindlichen Hindernisbahn ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kgl. Militärinstitutes für Leibeserziehung gestattet.

Titel XII – Gebrauch der städtischen Siegel und Wappen

Artikel 12.1

Die Benutzung des städtischen Siegels ist allein der Stadtverwaltung vorbehalten und kann nicht übertragen werden.

Artikel 12.2

Die Benutzung des städtischen Wappens durch andere Personen oder Stellen bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des Gemeindegremiums.

Artikel 12.3

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn das Wappen heraldisch wiedergegeben wird. Mit der Erlaubnis wird das Recht vorbehalten, sie jederzeit entschädigungslos zu widerrufen.

Artikel 12.4

Es wird nicht erlaubt, das Stadtwappen als Firmen- und Warenzeichen zu führen.

Artikel 12.5

Als Programmaufdruck, als Aufdruck auf Fahrpläne, auf Speisekarten und sonstigen Drucksachen wird die Benutzung des Wappens nicht erlaubt.

Artikel 12.6

Für Fahnen, Banner, Abzeichen, Sportbekleidung oder Briefbogen von Vereinen, muss die Anfrage zur Benutzung des Wappens, an das Gemeindegremium, eine genaue Vorlage beigefügt werden.

Artikel 12.7

Für Schmuckartikel, Gebrauchsgegenstände und Warenverpackung wird die Benutzung des Wappens grundsätzlich nicht erlaubt.

Artikel 12.8

Ausnahmen von der Bestimmung des Artikels 12.1 werden auf Sachen zugelassen, die als Reiseandenken anzusehen sind, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Sachen dürfen durch die Benutzung des Wappens nicht den Anschein eines amtlichen Charakters erhalten.
- b) Der Antragsteller muss die Gewähr gegen eine missbräuchliche Verwendung des Wappens bieten.

Titel XIII – Beerdigungs- und Friedhofsordnung

Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>
<u>Kapitel I</u>	
Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Friedhöfe	13.1.1 – 13.1.15
<u>Kapitel II</u>	
Friedhofspersonal	13.2.1 – 13.2.8
<u>Kapitel III</u>	

Vor der Beisetzung oder Einäscherung zu erledigende Formalitäten 13.3.1 –
13.3.11

Kapitel IV

Leichentransporte 13.4.1 – 13.4.21

Kapitel V

Beisetzungen 13.5.1 – 13.5.38
A) Allgemeines 13.5.1 – 13.5.8
B) Reihengräber 13.5.9 – 13.5.15
C) Konzessionen:
§ 1: Allgemeine Bestimmungen 13.5.16 – 13.5.36
§ 2: Ewige Konzessionen 13.5.37
D) Verstreuwiese 13.5.38

Kapitel VI

Ausgrabungen 13.6.1 – 13.6.12

Kapitel VII

Ordnungsvorschriften
A) Allgemeine Ordnungsvorschriften 13.7.1 – 13.7.16
B) Ordnungsvorschriften bezüglich Herrichtung
und Pflege der Grabstellen
§ 1: Allgemeines 13.7.17 – 13.7.21
§ 2: Grabmäler und Grabzeichen
a) Für Reihengräber und Konzessionen
gültige Bestimmungen 13.7.22 – 13.7.30
b) Besondere Bestimmungen für Reihengräber 13.7.31 – 13.7.34
c) Besondere Bestimmungen für Konzessionen 13.7.35 – 13.7.37
§ 3: Einfassungen und Einfriedigungen 13.7.38 – 13.7.42
§ 4: Anpflanzungen und Abdeckungen 13.7.43 – 13.7.47
§ 5: Grabgewölbe 13.7.48 – 13.7.57
§ 6: Ausführung von Arbeiten 13.7.58 – 13.7.67

Kapitel VIII

Leichenhallen
A) Bestimmung der Leichenhallen 13.8.1 – 13.8.4
B) Überführung zur Leichenhalle 13.8.5 – 13.8.10
C) Benutzung der Leichenhallen 13.8.11 – 13.8.16

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER FRIEDHÖFE

Artikel 13.1.1

13.1.1.1 Die Friedhöfe in Eupen und Kettenis sind Eigentum der Stadt Eupen.

13.1.1.2. Sie zerfallen nach Maßgabe der bei der Stadtverwaltung hinterlegten Karten in verschiedene Flure, die entsprechend den jeweiligen Erfordernissen ausschließlich vorbehalten werden für die Anlage von:

- a) Reihengräbern für:
- Totgeburten („Engelwiese“ – Eupen)

- Kinder unter 6 Jahren
 - Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren
 - Erwachsene
 - Urnen-Erdbestattungen
 - Anonyme Bestattung (ohne Grabhügel, Bepflanzung und Grabstein)
- b) Konzessionen:
- Grabstätten für Sarg-Erdbestattungen
 - Grabstätten für Urnen-Erdbestattungen
 - Kolumbarien (Urnenstätten)
- c) Verstreungsflächen für Asche bei Feuerbestattungen.

Artikel 13.1.2

13.1.2.1. Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen und Aschenreste in kostenlosen Reihengräbern und Verstreungsflächen oder in gebührenpflichtigen Konzessionen (Grabstätten, Urnengrabstätten, Kolumbarien):

- a) der auf dem Grundgebiet der Stadt EUPEN verstorbenen Personen;
- b) der Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Eupen haben und außerhalb des Stadtgebietes versterben;
- c) der Personen, die Anrecht auf die Benutzung einer Konzession haben;
- d) ehemaliger Eupener, die auswärts wohnen. In diesem Fall ist die Beisetzung in einem Reihengrab oder in einer Konzession möglich. Unter dem Begriff „ehemalige Eupener“ sind diejenigen zu verstehen, welche seit weniger als 5 Jahren das Gebiet der Stadt Eupen verlassen und in einer anderen Gemeinde ihren Wohnsitz genommen haben.
- e) Nicht-Eupener, die auswärts versterben, können in Eupen in einer Konzession beigesetzt werden, wenn ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner, Kind oder ein Elternteil in Eupen wohnt, und die Konzession auf den Namen des Letztgenannten läuft.
- f) der Personen, die ihren Wohnsitz in Eupen hatten und aus Alters- bzw. Gesundheitsgründen in einem auswärtigen Altersheim oder Einrichtung wohnen oder deren Angehörige in Eupen wohnen.

13.1.2.2. Der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt sind durch eine Eintragung in den Bevölkerungsregistern oder den Fremdenregistern nachzuweisen.

13.1.2.3. Auf Grund einer besonderen Genehmigung des Bürgermeisters können auch Personen, die zu keiner der hiavor angeführten Kategorien gehören, auf den Friedhöfen der Stadt Eupen beigesetzt werden.

Artikel 13.1.3

Das Recht, den Verstorbenen in einem Reihengrab des Friedhofes beizusetzen, geht verloren:

- a) für die Personen, die in Eupen verstorben sind, wenn die Leiche außerhalb des Stadtgebietes gebracht und aufgebahrt wird, es sei denn, dass es sich um die Überführung zu einer Kirche, einem Tempel, einer Moschee oder einem Krematorium handelt;
- b) für die Personen, die außerhalb des Stadtgebietes verstorben sind,

ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aber in Eupen hatten, wenn die Leiche auf einem anderen Friedhof als denen der Stadt Eupen beigesetzt worden ist.

Artikel 13.1.4

Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Eupen haben und hierselbst versterben, können mit Genehmigung des Bürgermeisters von Eupen auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde beigesetzt werden. Für die Genehmigung ist die Vorlage einer Bescheinigung des Bürgermeisters des Beisetzungsortes erforderlich, aus welcher hervorgeht, dass der Beisetzung nichts im Wege steht. Die Überführung der in Eupen beigesetzten Leichen oder Aschenreste zum Friedhof einer anderen Gemeinde unterliegt den gleichen Formalitäten.

Der Bürgermeister ordnet in diesem Falle die im Interesse der Hygiene erforderlichen Maßnahmen an.

Artikel 13.1.5

13.1.5.1. Die Friedhöfe können aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Stadtrates oder der höheren Behörde ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.

13.1.5.2. Im Falle der Verlegung eines Friedhofes können die Nutznießer einer Konzession auf dem neuen Friedhof lediglich die kostenlose Überlassung eines Geländes für die verbleibende Dauer beanspruchen, das die gleichen Abmessungen wie das auf dem alten Friedhof eingeräumte Gelände hat. Die Stadtverwaltung kann nicht zur Zahlung irgendeiner Entschädigung verpflichtet werden, gleich aus welchem Grunde es auch sei, namentlich nicht für den Abbruch und den Wiederaufbau der Grabgewölbe und Denkmäler.

KAPITEL II - FRIEDHOFSPERSONAL

Artikel 13.2.1

Das Friedhofspersonal untersteht dem Gemeindegremium. Der Friedhofsverwalter, dem das Personal direkt unterstellt ist, sorgt für die genaueste Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen sowie der nachstehenden Bestimmungen.

Artikel 13.2.2

Der Friedhofsverwalter hat innerhalb der Friedhöfe und in ihrer unmittelbaren Umgebung Polizeigewalt.

Artikel 13.2.3

Dem Friedhofsverwalter obliegt im Besonderen:

- a) dafür Sorge zu tragen, dass kein Fahrzeugverkehr mehr nach den vom Gemeindegremium festgelegten Öffnungszeiten auf den Friedhöfen stattfindet.
- b) für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Ruhe auf den Friedhöfen

- zu sorgen;
- c) dafür zu sorgen, dass sich die Friedhöfe und ihre Nebenanlagen wie Wege, Grünanlagen, Leichenhallen usw. stets in sauberem Zustand befinden;
- d) den Friedhofsarbeitern ihre Arbeit zuzuweisen und die ordnungsmäßige Ausführung derselben zu überwachen;
- e) für das rechtzeitige Auswerfen und Auffüllen der Gräber zu sorgen, den Beisetzungen und Ausgrabungen beizuwohnen;
- f) die Leichenzüge ab dem Friedhofseingang zu führen;
- g) die Lage der Konzessionen und der zu belegenden Gräber, deren Höhen- und Fluchtlinien sowie die Fluchtlinien der Denkmäler im Auftrage des Bürgermeisters an Ort und Stelle festzulegen;
- h) das fristgemäße Anlegen der Grabstellen, die ordnungsmäßige Errichtung der Denkmäler und die einwandfreie Unterhaltung der Anlagen zu überwachen; in diesem Zusammenhang achtet er insbesondere darauf, dass die diesbezüglichen Bedingungen eingehalten werden;
- i) die von den Besuchern gefragten, den Friedhof betreffende Auskünfte zu erteilen.

Artikel 13.2.4

13.2.4.1. Er führt ein allgemeines Verzeichnis der Beerdigungen, in welches er Tag für Tag ohne Zwischenraum die nachfolgenden Angaben einträgt:

- a) die fortlaufende Ordnungsnummer, unter welcher die Leichen beigesetzt werden;
- b) Namen, Vornamen,
- c) das Datum der Beisetzung;
- d) gemäß den Anweisungen des Bürgermeisters alle sonstigen zweckdienlichen Angaben.

13.2.4.2. Der Friedhofsverwalter führt außerdem:

- a) ein Beerdigungsblatt pro Beerdigung (siehe Anlage 1);
- b) ein Register über die Benutzung der Leichenhallen;
- c) den Lageplan des Friedhofes;
- d) ein Register, in welches die Besucher ihre Klagen und Beschwerden eintragen können.

Artikel 13.2.5

Der Friedhofsverwalter hat seinem direkten Vorgesetzten unmittelbar alle wichtigen Ereignisse, die sich auf den Friedhöfen zugetragen haben, mitzuteilen, so wie er auch seinem Vorgesetzten regelmäßig über die Tätigkeit des Friedhofspersonals und die ausgeführten Arbeiten Bericht zu erstatten hat.

Artikel 13.2.6

Der Friedhofsverwalter hat ohne Verzug beim Fundbüro der Stadtverwaltung alle Wertgegenstände, die auf den Friedhöfen an der Erdoberfläche oder innerhalb der Gräber gefunden worden sind, zu hinterlegen.

Artikel 13.2.7

Bei den Beisetzungsfeierlichkeiten hat das Friedhofspersonal die durch das Gemeindegremium vorgeschriebene Uniform zu tragen. Diese Uniform darf nicht außerhalb des Dienstes getragen werden.

Artikel 13.2.8

Es ist den Bediensteten der Friedhöfe formell untersagt:

- a) auf Grund ihrer Dienstverrichtungen irgendwelche Geschenke oder dergleichen zu fragen oder anzunehmen;
- b) während der Beisetzungsfeierlichkeiten zu rauchen;
- c) ohne vorherige Genehmigung während der Dienststunden die Arbeitsstelle zu verlassen;
- d) die städtischen Werkzeuge oder Materialien für privaten Bedarf zu benutzen oder diese ohne Rücksprache mit dem Friedhofsverwalter an Besucher des Friedhofs zu verleihen;
- e) Arbeiten auszuführen, die nicht durch die Vorgesetzten in Auftrag gegeben worden sind;
- f) außer mit Sondergenehmigung des Gemeindegremiums ist ihnen jegliche Arbeit an Gräbern nur bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad gestattet;
- g) in den Diensträumen oder innerhalb der Friedhöfe Rundschreiben, Plakate, Broschüren usw. anzubringen oder zu verteilen, ausgenommen die durch gesetzliche Vorschriften zugelassenen Bekanntmachungen im Aufenthaltsraum. Ausgenommen sind ebenfalls die von einem Delegierten der durch das Gemeindegremium anerkannten Gewerkschaftsdelegationen verteilten Rundschreiben oder deren Aushang, mit vorheriger Genehmigung, an einem zu diesem Zweck vorgesehenen Platz.

Es ist ihnen gleichfalls unter Strafe der Anwendung der im Gemeindegesetz vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen untersagt, direkt oder indirekt an Lieferungen und Arbeiten teilzunehmen, die sich auf die Beerdigungen, die Begräbnisstätten, die Denkmäler, Grabkreuze usw. beziehen, und sich direkt oder durch Mittelsperson mit Geschäften zu befassen, die in irgendeinem Zusammenhang mit den Beerdigungen und den Leichentransporten stehen.

KAPITEL III - VOR DER BEISETZUNG ODER EINÄSCHERUNG ZU ERLEDIGENDE FORMALITÄTEN

Artikel 13.3.1

Beisetzungen dürfen nur vorgenommen werden, nachdem der Beerdigungserlaubnisschein und gegebenenfalls die Einäscherungsgenehmigung dem Friedhofsverwalter ausgehändigt worden ist.

Ein Beerdigungserlaubnisschein wird auch für totgeborene Kinder gefordert.

Artikel 13.3.2

Entsprechend den Bestimmungen der Artikel 78, 80, 83 und 84 des Bürgerlichen Gesetzbuches muss jeder Sterbefall schnellstmöglich dem Standesbeamten gemeldet werden.

Artikel 13.3.3

Falls der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist, kann der Standesbeamte den Beerdigungserlaubnisschein vor Ablauf einer Frist von 24 Stunden aushändigen.

Dies kann gleichfalls geschehen, wenn der Bürgermeister aus Gründen der öffentlichen Hygiene und Sicherheit die dringende und fristlose Beisetzung angeordnet hat.

Artikel 13.3.4

Bei Ausstellung des Beerdigungserlaubnisscheines vereinbart der Standesbeamte mit den Abmeldenden und dem Friedhofsverwalter die für den Transport und die Beisetzung der Leiche erforderlichen Maßnahmen.

Der ausgestellte Beerdigungserlaubnisschein ist durch die Familienangehörigen bzw. deren Beauftragten spätestens am Tag der Beisetzung dem Friedhofsverwalter zu übergeben.

Unterlässt die Familie des Verstorbenen es, die für die Beerdigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, so werden diese auf Kosten des Nachlasses durch die Stadtverwaltung vorgenommen.

Artikel 13.3.5

Der Standesbeamte stellt den Beerdigungserlaubnisschein nur aus, wenn der Tod ordnungsmäßig festgestellt worden ist.

Artikel 13.3.6

Wenn die Leiche Anzeichen eines gewaltsamen Todes aufweist oder wenn andere Umstände vermuten lassen, dass der Tod gewaltsam herbeigeführt worden ist, benachrichtigt der Standesbeamte unverzüglich die Polizei, damit verfahren wird wie in den Artikeln 81 und 82 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen.

Artikel 13.3.7

Einäscherungen werden durch den Standesbeamten nur unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 20. Juli 1971 und durch die diesbezüglichen Ausführungsverordnungen vorgeschriebenen Formalitäten genehmigt.

Artikel 13.3.8

Abnahmen von Totenmasken, Einbalsamierungen und Einsargungen dürfen nicht vorgenommen werden, bevor der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist.

Artikel 13.3.9

13.3.9.1. Die Familie des Verstorbenen hat die Einsargung möglichst bald nach der ärztlichen Feststellung des Todes zu veranlassen, namentlich falls der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist, dies selbst wenn die Umstände nicht die Überführung der Leiche zur Leichenhalle erfordern.

13.3.9.2. Überdies werden alle Maßnahmen angeordnet, die im Interesse der öffentlichen Hygiene und Gesundheit erforderlich erscheinen; nötigenfalls werden diese Maßnahmen von Amts wegen auf Kosten der Interessenten ausgeführt.

13.3.9.3. Ein geschlossener Sarg darf nur auf Grund einer besonderen Genehmigung des Standesbeamten in Anwesenheit des Friedhofsverwalters geöffnet werden.

Artikel 13.3.10

13.3.10.1. Die Beisetzung oder die Überführung zur Einäscherungsstätte erfolgt frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes.

13.3.10.2 Der Bürgermeister kann diese Frist angesichts außergewöhnlicher Umstände durch eine besondere Verfügung verkürzen.

13.3.10.3 Der Bürgermeister oder sein Beauftragter legt im Interesse der Organisation des Dienstes und der öffentlichen Hygiene den Zeitpunkt der Beisetzung fest. Falls erforderlich trifft er alle Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Hygiene und Gesundheit.

13.3.10.4 Die Beisetzung der Asche erfolgt innerhalb von 1 Monat nach der Einäscherung.

Artikel 13.3.11

13.3.11.1. Bei Epidemien und immer dann, wenn die öffentliche Hygiene und Gesundheit dies erfordert, ordnet der Bürgermeister an, dass die Leichen zur Leichenhalle gebracht werden müssen.

13.3.11.2. Er verfügt überdies, im Einvernehmen mit der Gesundheitsinspektion, alle sonstigen zweckmäßigen Maßnahmen.

KAPITEL IV - LEICHENTRANSPORTE

Artikel 13.4.1

Die Leichentransporte werden durch Privatunternehmer unter der Kontrolle der Stadtverwaltung durchgeführt.

Artikel 13.4.2

13.4.2.1. Ohne Genehmigung des Bürgermeisters darf kein Leichentransport durchgeführt werden.

13.4.2.2. Außer im Falle von Epidemien ist diese Genehmigung allerdings nicht

erforderlich, wenn es sich um Transporte handelt, welche das Stadtgebiet mit Bestimmung für eine andere Gemeinde lediglich durchqueren.

Artikel 13.4.3

13.4.3.1. Die Leiche einer außerhalb der Stadt verstorbenen Person muss ohne Aufenthalt zur Leichenhalle gebracht werden.

13.4.3.2. Der Bürgermeister gestattet Ausnahmen grundsätzlich nur dann, wenn der Transport mittels eines geschlossenen Leichenwagens oder eines eigens für den Leichentransport bestimmten Wagens erfolgt und die Leiche ausschließlich in der Wohnung des Verstorbenen oder eines einwilligenden Familienangehörigen abgestellt wird.

13.4.3.3. Abgesehen von den durch den Bürgermeister zugestandenen Ausnahmen dürfen ausgegrabene Leichen nur in eine Leichenhalle oder in ein gerichtsmedizinisches Institut gebracht werden.

Artikel 13.4.4

13.4.4.1. Der Transport der Leichen hat mittels Leichenwagen zu erfolgen. Diese Verpflichtung besteht allerdings nicht, wenn es sich um Leichen von nicht ausgetragenen oder totgeborenen Kindern sowie von Kindern unter sechs Jahren handelt.

13.4.4.2. Die Benutzung des Leichenwagens ist andererseits immer verpflichtend, wenn die Leiche in eine Kirche gebracht wird. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister gestatten, dass die Leichen Erwachsener getragen werden.

Diese Genehmigung wird allerdings nur für kurze Strecken erteilt.

Der Leichenwagen begleitet in diesem Falle den Leichenzug.

Artikel 13.4.5

Ohne besondere Genehmigung des Bürgermeisters darf in einem Leichenwagen nicht mehr als eine Leiche zu gleicher Zeit transportiert werden.

Artikel 13.4.6

Der Transport des Sarges zu der Stelle, an der sich der Tote befindet, hat mittels eines geschlossenen oder mit Verdeck versehenen Wagens zu erfolgen.

Artikel 13.4.7

Der Zeitpunkt der Leichentransporte sowie die Dauer der Zeremonien werden so festgelegt, dass die Bedürfnisse der Friedhofsverwaltung mit den Wünschen der Familie übereinkommen.

Artikel 13.4.8

Das Bestattungsunternehmen hat dafür zu sorgen, dass der Leichenwagen sich

zehn Minuten vor der für die Abfahrt festgesetzten Zeit an Ort und Stelle befindet.

Artikel 13.4.9

13.4.9.1. Wenn die Beisetzung in einer anderen Gemeinde erfolgt, übergibt die Familie des Verstorbenen oder deren Beauftragter dem Fahrer des Leichenwagens vor der Abfahrt den vom Bürgermeister der betreffenden Gemeinde ausgestellten Beerdigungserlaubnisschein.

13.4.9.2. Der Fahrer des Leichenwagens lässt sich am Bestimmungsort durch einen Familienangehörigen oder den zuständigen Beamten der Gemeinde, in welcher die Beisetzung erfolgt, Entlastung erteilen.

Artikel 13.4.10

13.4.10.1. Bevor der Sarg auf den Leichenwagen gebracht wird, vergewissert sich der Friedhofsverwalter davon, dass die Einsargung ordnungsgemäß erfolgt ist und den Forderungen der öffentlichen Hygiene und Gesundheit und des Anstandes entspricht.

13.4.10.2. Er achtet darauf, dass der Sarg mit der nötigen Sorgfalt aufgeladen wird.

Artikel 13.4.11

13.4.11.1. Die Familie darf auf dem Sarg Kränze, Blumen, Abzeichen und Auszeichnungen, welche dem Verstorbenen gehört haben, sowie religiöse und philosophische Symbole niederlegen oder an den eigens hierfür am Leichenwagen vorgesehenen Stellen anbringen.

13.4.11.2. Bei der Ausfahrt des Leichenzuges und während der Dauer desselben dürfen allerdings keine Zeichen oder Gegenstände mitgeführt werden, welche die Ordnung oder die Achtung, die dem Toten geschuldet wird, stören können.

Artikel 13.4.12

13.4.12.1. Der Leichenwagen ist immer in mäßigem Tempo zu fahren, auch dann, wenn er einen Transport zur Leichenhalle ausführt.

13.4.12.2. Wenn die Familie dem Leichenwagen zu Fuß folgt, ist die Fahrtgeschwindigkeit entsprechend zu regeln.

Unter Berücksichtigung der Verkehrsbestimmungen muss der Leichenzug der kürzesten zum Friedhof oder zur Kirche führenden Wegstrecke folgen. Der Fahrer des Leichenwagens und der Bestatter achten darauf, dass der Leichenzug ständig die äußerste rechte Straßenseite benutzt.

Artikel 13.4.13

Der Transport der Leiche vom Sterbehaus aus zum Friedhof darf nur für die Durchführung von religiösen Zeremonien oder zur Überführung in ein Krematorium oder einer durch ein öffentlich anerkanntes Beerdigungsunternehmen betriebenen Leichenhalle unterbrochen werden.

Artikel 13.4.14

13.4.14.1. Unter keinem Vorwand ist es dem Begleiter und dem Fahrer des Leichenwagens gestattet, den Leichenzug zu verlassen.

13.4.14.2. Sie haben stets eine Haltung einzunehmen, welche mit dem Dienst, den sie verrichten, vereinbar ist.

13.4.14.3. Es ist ihnen untersagt, während der Dauer des Leichentransportes zu rauchen.

Artikel 13.4.15

Die Leichenzüge werden durch den Friedhofsverwalter in den Friedhof eingeführt. Der Friedhofsverwalter geht dem Leichenzug voraus.

Artikel 13.4.16

13.4.16.1. Wenn der Leichenwagen am Hauptkreuz, an der Grabstelle oder an der dieser am nächsten gelegenen erreichbaren Stelle angekommen ist, wird der Sarg vom Leichenwagen abgehoben und langsamem Schrittes getragen.

13.4.16.2. Die Kränze und Blumensträuße werden durch die Sargträger vom Leichenwagen abgenommen und in unmittelbare Nähe des Hauptkreuzes oder des Grabes gelegt, um dann später unmittelbar nach Auffüllung des Grabes auf dem Grabhügel oder auf dem Grabgewölbe niedergelegt zu werden. Die Anzahl der Kränze und Blumensträuße sollte so gewählt werden, dass sie nicht auf andere Gräber oder Wege übergreifen. Dies ist besonders bei Beisetzungen in Kolumbarien oder in Urnengrabstätten zu beachten.

Artikel 13.4.17

Für den Transport der Leiche von der Leichenhalle zum Grab wird der Leichenwagen oder der Handwagen benutzt. Hierfür ist das Bestattungsunternehmen zuständig.

Artikel 13.4.18

13.4.18.1. Die Beisetzung wird unverzüglich vorgenommen.

13.4.18.2. Der Friedhofsverwalter verlässt das Grab nicht, bevor die Beisetzungsfeierlichkeiten vollständig beendet sind.

Artikel 13.4.19

Sobald der Sarg dem Leichenwagen entnommen worden ist, wird dieser über den Weg, der durch den Friedhofsverwalter angegeben wird, zum Friedhofseingang zurückgeführt.

Artikel 13.4.20

Der Boden des Leichenwagens sowie des Handwagens ist nach jeder Beerdigung so zu reinigen, dass die öffentliche Hygiene und Gesundheit nicht gefährdet wird. Wenn die überführte Person infolge einer ansteckenden Krankheit verstorben ist, muss der Leichen- bzw. Handwagen desinfiziert werden, bevor er den Friedhof verlässt.

Artikel 13.4.21

13.4.21.1. Für die Durchführung der Leichentransporte sind Steuern und Gebühren zu entrichten, die in einer besonderen durch den Stadtrat festgelegten Ordnung vorgesehen sind.

13.4.21.2. Abgesehen von den Ausnahmen, die der Standesbeamte zugestehen kann, müssen die Steuern und Gebühren bei der Stadtkasse im Voraus entrichtet werden, andernfalls der Transport in der für bedürftige Personen üblichen Art erfolgt.

13.4.21.3. Der für diesen Fall in der besonderen Ordnung vorgesehene Betrag wird von den Erben und Rechtsnachfolgern geschuldet.

KAPITEL V - BEISETZUNGEN

A) Allgemeines

Artikel 13.5.1

Die Beisetzungen werden vorgenommen durch das Friedhofspersonal an den entsprechend den Anordnungen des Bürgermeisters durch den Friedhofsverwalter angegebenen Stellen, ohne dass auf Grund des Glaubensbekenntnisses, der religiösen oder philosophischen Überzeugungen ein Unterschied gemacht wird.

Artikel 13.5.2

Beisetzungen werden nur während der Arbeitszeit des Friedhofspersonals durchgeführt.

Artikel 13.5.3

13.5.3.1. Jede Beisetzung muss in einem Einzelgrab erfolgen. Der Bürgermeister kann zulassen, dass die Leichen der Wöchnerin und des Totgeborenen in ein und demselben Sarg beigesetzt werden.

13.5.3.2. In einem Einzelgrab können vier Aschenurnen beigesetzt werden.

13.5.3.3. Die Urnengrabstätte erlaubt die Beisetzung von 1, 2, 3 bzw. 4 Urnen. Das Fassungsvermögen wird bei Erwerb der Konzession einer Urnengrabstätte durch den Konzessionär festgelegt bzw. zu einem späteren Zeitpunkt erweitert.

13.5.3.4. Die Urnenstätte (Kolumbarium) erlaubt die Beisetzung von bis zu 2 Urnen. Das Fassungsvermögen wird bei Erwerb der Konzession einer Urnenstätte durch den Konzessionär festgelegt bzw. zu einem späteren Zeitpunkt erweitert. Eine Erweiterung ist nur dann möglich wenn die Urnenstätte 2 Urnen fassen kann. In diesem Fall können keine Zierurnen in das Kolumbarium gestellt werden.

Artikel 13.5.4

13.5.4.1. Die von der Einäscherung herrührende Asche ist in der gleichen Art wie nicht eingeäscherte Leichen beizusetzen.

13.5.4.2. Die Beisetzung der Urnen erfolgt auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1971 und des Königlichen Erlasses vom 19. Januar 1973.

13.5.4.3. Die Ausmaße einer Aschurne dürfen nicht größer sein als ein Kubus von 40 Zentimeter Seite.

13.5.4.4. Die Erdbeisetzung in Zier- bzw. Metallurnen ist untersagt. Das Material der Urne muss aus biologisch abbaubarem Material sein.

13.5.4.5. Das Umfüllen der Asche aus der Metall- oder Zierurne in eine biologisch abbaubare Urne erfolgt ausschließlich durch das Personal der Friedhofsverwaltung.

Artikel 13.5.5

13.5.5.1. Abgesehen von den durch den Bürgermeister verfügten Ausnahmen, dürfen für die Beisetzung von Leichen keine Säрге aus Metall oder aus sonstigem, die natürliche Verwesung der Leichen verhandelndem Material verwendet werden.

13.5.5.2. Auch Leichentücher, Produkte usw., die die natürliche Verwesung verhindern, dürfen nicht benutzt werden.

13.5.5.3. Aus hygienischen Gründen ist es erforderlich, den Leichnam im Sarg in eine Hülle zu legen, die aus einem biologisch abbaubaren Material besteht. Die Hülle muss bei der Bestattung mindestens teilweise geöffnet sein um eine natürliche Verwesung zu gestatten.

13.5.5.4. Die Säрге dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

- Breite: 0,80 m
- Länge: 2,10 m
- Höhe: 0,55 m

Artikel 13.5.6

Unmittelbar nach der Beisetzung ist das Grab gut mit Erde aufzufüllen und ordentlich zu nivellieren. Immer ist aber damit zu warten, bis die Angehörigen den Friedhof verlassen haben.

Artikel 13.5.7

13.5.7.1. Sobald die Beisetzung erfolgt ist, ergänzt der Friedhofsverwalter das Beerdigungsblatt (Anlage 1) durch die genaue Angabe der Grabstelle.

13.5.7.2. Der Friedhofsverwalter ergänzt täglich auf Grund der Beerdigungserlaubnisscheine das allgemeine Beerdigungsregister.

Person der bestehenden Erbengemeinschaft durch die Verwaltung angeschrieben.

Artikel 13.5.13

13.5.13.1. Während einer Dauer von drei Monaten, gerechnet ab dem Datum des Ablaufs der Ruhefrist, und spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres vor Ablauf der Ruhefrist können die Erben oder Rechtsnachfolger, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die Grabsteine und Grabzeichen sowie die anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenstände entfernen.

13.5.13.2. Falls sie dies nicht in der vorgeschriebenen Frist tun, kann die Verwaltung von Amts wegen die Anpflanzungen, Grabsteine und Grabzeichen abräumen. Diese müssen durch den Friedhofsverwalter registriert werden.

13.5.13.3. Die Verwaltung übernimmt keine Verantwortung für die abgeräumten Materialien. Sie ist nicht verpflichtet, für die Erhaltung derselben zu sorgen. Die abgeräumten Materialien werden vielmehr Eigentum der Stadt. Sie werden nach Möglichkeit für die Ausschmückung und den Unterhalt der Friedhöfe verwendet oder durch das Gemeindegremium zugunsten der Stadt im Hinblick auf die Deckung der Unterhaltskosten der Friedhöfe verkauft.

13.5.13.4. Bei Grabmälern, die vor 1945 errichtet wurden, ist das Gutachten der Denkmalschutzkommission einzuholen.

Artikel 13.5.14

13.5.14.1. Gebeine und Sargreste, die infolge der Erneuerung der Gräber oder infolge irgendeines anderen Umstandes an die Erdoberfläche gebracht werden, sind sorgfältig zu sammeln.

13.5.14.2. Ohne Verzug sind die Gebeine und Holzreste erneut zu beerdigen oder in das Ossuarium zu transportieren.

Artikel 13.5.15

Ein Reihengrab kann nicht nachträglich als Konzession zugestanden werden. Wenn ein Reihengrab in ein Feld für Konzessionen umgestaltet wird, kann allerdings an Stelle eines aufgehobenen Reihengrabes von den Familienangehörigen der daselbst beigesetzten Person oder von jeder interessierten Person im Voraus eine Konzession erworben werden, dies in Abweichung von Artikel 146.

C) Konzessionen

§ 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 13.5.16

13.5.16.1. Der Begriff „Konzession“ umfasst alle Grabstätten, Urnenstätten und Urnengrabstätten, die auf Antrag für eine bestimmte Dauer durch das Gemeindegremium zu den vom Stadtrat festgelegten Bedingungen verliehen werden.

Sie können für eine oder mehrere Grabstellen eingeräumt werden.

13.5.16.2. Anträge auf Erhalt von Konzessionen sowie auf Erneuerung der Konzessionsdauer sind schriftlich dem Gemeindegremium einzureichen.

13.5.16.3. Sämtliche Konzessionen bleiben Eigentum der Stadt Eupen. An ihnen erhalten die Inhaber nur Gebrauchs- und Nutzungsrechte entsprechend den Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung.

Artikel 13.5.17

13.5.17.1. Die nebeneinander liegenden Grabstellen einer Konzession haben folgende Maße:

Länge : 2,40 m

Breite : 1,10 m

13.5.17.2. Für zwei Grabstellen, die mit dem Kopf- und Fußende aneinander stoßen, kommen folgende Abmessungen in Frage:

Länge : 4,40 m

Breite : 1,10 m

13.5.17.3. Für die Urnengrabstätten gelten folgende Abmessungen:

Länge: 1,00 m

Breite: 1,00 m

13.5.17.4. Auf dem als Waldfriedhof eingerichteten Teil des Friedhofes dürfen keine Einfassungen verlegt werden.

Artikel 13.5.18

Die Dauer der Ruhefrist für Konzessionen endet:

- bei Sargbestattungen nach:

a) 15 Jahren für Beisetzungen von Erwachsenen;

b) 10 Jahren für Beisetzungen von Kindern unter 10 Jahren;

c) 5 Jahren für Beisetzungen von Totgeburten;

- bei Urnenbeisetzungen nach 5 Jahren.

Artikel 13.5.19

13.5.19.1. Die Anträge auf Überlassung von Konzessionen sind schriftlich auf einem hierfür zur Verfügung gestellten Formular an das Gemeindegremium zu richten. Konzessionen werden nicht im Voraus im Hinblick auf eine spätere Belegung überlassen, mit Ausnahme der Erdgrabstätten für Personen ab 50 Jahre.

13.5.19.2. Der Antrag auf Erhalt einer Konzession kann zu Gunsten von Drittpersonen und deren Familien gestellt werden unter Berücksichtigung des Artikels 84.

Artikel 13.5.20

Durch ihre Anfrage verpflichten sich die Konzessionsinhaber nicht nur, die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung, sondern auch alle weiteren eventuellen späteren Änderungen derselben zu beachten.

Artikel 13.5.21

13.5.21.1. Der Preis der Konzessionen richtet sich nach den im Augenblick der Überlassung bestehenden Tarifen.

13.5.21.2. Derselbe ist bei der Beantragung der Konzession in einem Mal zu entrichten. Jedenfalls muss der Preis völlig bezahlt sein, bevor die Grabstätte in Benutzung genommen werden kann.

Artikel 13.5.22

Die Konzessionen werden nach Maßgabe des Belegungsplanes des Friedhofes der Reihe nach verliehen.

Artikel 13.5.23

Wo die Friedhofsgestaltung es gestattet, kann Nebenland auf jederzeitigen Widerruf zugewiesen werden. Beisetzungen in diesen Flächen sind nicht gestattet.

Artikel 13.5.24

13.5.24.1. Das Gelände wird dem Erwerber auf Vorlage der Quittung der Stadtkasse durch den Friedhofsverwalter in dem Zustand übergeben, in welchem es sich befindet.

13.5.24.2. Der Friedhofsverwalter legt an Ort und Stelle die Fluchtlinien der Konzessionen fest.

13.5.24.3. Nach Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten vergewissert sich dieser davon, dass das in Anspruch genommene Gelände nicht über die in der Überlassungsurkunde angeführten Masse hinausgeht.

Artikel 13.5.25

In ein und derselben Konzession können die sterblichen Überreste beigesetzt werden:

- des Konzessionsinhabers und seines Ehepartners,
- seiner Verwandten und Verschwägerten,
- der Person, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens eine eheähnliche Gemeinschaft mit dem Konzessionsinhaber bildete,
- der Mitglieder einer oder mehrerer Religionsgemeinschaften,
- aller Personen, die jeweils einzeln bei der Stadtverwaltung schriftlich den Wunsch geäußert haben, in einer gemeinsamen Grabstätte beigesetzt zu werden.

Artikel 13.5.26

13.5.26.1. Das Auswerfen der Gräber auf Konzessionen, die keine Gruft umfassen, erfolgt kostenlos durch das Friedhofspersonal. Bevor ein Grabaushub begonnen wird, erfolgt ein Ortsbefund durch den Friedhofsverwalter.

13.5.26.2. Der Konzessionsinhaber hat vorher auf seine Kosten und Gefahren das

Denkmal, die Fundamente, die Anpflanzungen sowie sonstigen Anlagen, welche das Auswerfen der Gräber behindern, zu entfernen. Andernfalls wird die Leiche in einem Reihengrab beigesetzt.

13.5.26.3. Wenn die Denkmäler nicht innerhalb von 2 Monaten wieder errichtet sind, wird die Arbeit von Amts wegen auf Kosten und Gefahren des säumigen Konzessionsinhabers durch die Stadtverwaltung ausgeführt.

Artikel 13.5.27

Die Abtretung von Konzessionen oder der Nutzungsrechte an Dritte ist strikte untersagt.

Artikel 13.5.28

Wenn das Gemeindegremium die Rücknahme einer Konzession oder einer Urnengrabstätte bei oder nach Ablauf der Ruhefrist und vor Ablauf der ursprünglichen Konzessionsdauer genehmigt, erstattet die Stadt dem Anrechthaber eine Pauschale in Höhe von:

- a) 37,18 EUR pro Grabstelle unter der Bedingung, dass noch eine Laufdauer von mindestens 15 Jahren für die betreffende Grabstätte verbleibt;
- b) 12,50 EUR pro Urnengrabstätte unter der Bedingung, dass noch eine Laufdauer von mindestens 3 Jahren für die betreffende Urnengrabstätte verbleibt.

Artikel 13.5.29

Wenn die Person, für die eine Konzession erworben worden ist, endgültig auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde beigesetzt worden ist, gehen die Anrechte an der Konzession von Rechts wegen verloren.

Das auf diesem Grab eventuell errichtete Denkmal oder Grabgewölbe muss innerhalb von drei Monaten nach der besagten Beisetzung entfernt werden, andernfalls die Materialien Eigentum der Stadt werden.

Artikel 13.5.30

13.5.30.1. Die überlassenen Konzessionen können durch die Stadt zurückgenommen werden, wenn das öffentliche Interesse oder die dienstlichen Bedürfnisse dies erfordern.

13.5.30.2. In diesem Falle wird dem Erwerber für die noch verbleibende Nutzungsdauer kostenlos eine andere Grabstätte angewiesen.

13.5.30.3. Die Ausgrabung und Überführung der Leichen, die Versetzung des Grabdenkmals sowie eventuell die Errichtung eines Grabgewölbes erfolgt in diesem Falle auf Kosten der Stadt.

Artikel 13.5.31

Die Erwerber der Konzessionen sind verpflichtet, dem Standesamt durch Einschreibebrief jeden Wohnsitzwechsel bekannt zu geben.

Artikel 13.5.32

Die Dauer der Überlassung einer Konzession beträgt bei:

Grabstätten:	25 und 50 Jahre;
Urnengrabstätten:	10 Jahre;
Urnenstätten:	10 Jahre.

Artikel 13.5.33

13.5.33.1. Grabgewölbe dürfen nur auf Grabstätten errichtet werden, deren Laufdauer 50 Jahre beträgt.

13.5.33.2. In den Grabgewölben dürfen nicht mehr als drei Grabkammern übereinander angebracht werden. Ausnahmen können nur für die Unterbringung der Leichen von Kindern unter einem Jahr gestattet werden.

13.5.33.3. Für die Unterstellung der Särge ist zunächst immer die unterste Grabkammer in Anspruch zu nehmen.

13.5.33.4. Grabgewölbe dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters in Anwesenheit des Friedhofsverwalters durch das Friedhofspersonal geöffnet werden.

13.5.33.5. Gleich in Anschluss an die Beisetzung sind die Grabkammern hermetisch zu verschließen.

Artikel 13.5.34

13.5.34.1. Jedes Jahr werden im Laufe des Monats Januar an den Eingängen der Friedhöfe die Listen der Konzessionen veröffentlicht, deren Dauer im Laufe des Jahres ausläuft. An den Konzessionen wird ein Aufkleber mit dem gleichem Hinweis angebracht.

13.5.34.2. Nach Möglichkeit werden die verantwortlichen Personen bzw. eine Person der bestehenden Erbengemeinschaft zeitgleich durch die Verwaltung angeschrieben.

13.5.34.3. Außer im Falle der Erneuerung müssen die auf den Konzessionen befindlichen Denkmäler und Grabzeichen bei Ablauf der Konzessionsdauer durch die interessierten Personen unaufgefordert entfernt werden.

13.5.34.4. Bei Nichtentfernung innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Verfalltag, gehören besagte Gegenstände von Rechts wegen der Stadtverwaltung. Diese verfügt über dieselben wie im Artikel 140 gesagt.

Artikel 13.5.35

13.5.35.1. Die Konzessionen können, wenn das Interesse des Friedhofes dies zulässt, zu den Bedingungen der in Kraft befindlichen Tarifordnung wie folgt erneuert werden:

Grabstätten: für 10, 25 bzw. 50 Jahre;
Urnengrabstätten: für 5 Jahre bzw. 10 Jahre;
Urnenstätten: für 5 Jahre bzw. 10 Jahre.

13.5.35.2. Bei Ablauf der Konzessionsdauer kann ein Antrag auf Erneuerung eingereicht werden. Die neue Dauer beginnt am Tag, der mit dem Ende der vorherigen beginnt.

13.5.35.3. Im Falle der Beisetzung in einer Konzession, deren restliche Dauer unterhalb derjenigen der Ruhefrist liegt, kann ebenfalls ein Antrag auf Erneuerung gestellt werden. Die neue Dauer beginnt mit dem Tag der Beisetzung der Leiche.

13.5.35.4. Für den Fall, dass an der vorgeschriebenen Ruhefrist eine bestimmte Anzahl Jahre fehlt, kann die Erneuerung der Konzession bis zum Ablauf der Ruhefrist beantragt werden. Nach Ablauf dieser Ruhefrist kann diese Konzession nicht mehr erneuert werden und geht zur weiteren Verfügung an die Stadt zurück. Aus diesem Grunde wird eine weitere Beisetzung in dieser Konzession, welche die Ruhefrist überschreiten würde, nicht mehr zugelassen.

13.5.35.5. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Erneuerung der Konzession zum Erreichen der Ruhefrist wird deshalb ein Antrag auf Rückgabe der Konzession nach Ablauf dieser Frist durch den bzw. einen Konzessionsinhaber unterzeichnet.

13.5.35.6. Die zu zahlenden Gebühren werden proportional zur Anzahl Jahre bis zum Ablauf der Ruhefrist berechnet.

13.5.35.7. Im Falle der Erneuerung dürfen die beigesetzten Leichen nicht ausgegraben werden.

Artikel 13.5.36

13.5.36.1. Die Erwerber der Konzession oder deren Rechtsnachfolger, die von dem Recht auf Erneuerung Gebrauch machen, verpflichten sich von Rechts wegen, das Denkmal für die Dauer des neu eingeräumten Nutzungsrechtes in gutem Zustand zu erhalten.

13.5.36.2. Wenn der Friedhofsverwalter bei Gelegenheit der Erneuerung der Konzession feststellt, dass das Denkmal sich in schlechtem Zustand befindet, ist der Erwerber verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten ein neues Denkmal zu errichten bzw. das alte instand zu setzen.

§ 2: Ewige Konzessionen

Artikel 13.5.37

13.5.37.1. Ewige Konzessionen können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1971 nicht überlassen werden.

13.5.37.2. Für ewige Konzessionen, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes vom 20. Juli 1971 überlassen wurden, kann alle 50 Jahre die kostenlose Erneuerung der Konzession von den interessierten Personen beantragt werden.

13.5.37.3. Für den ersten Erneuerungsantrag gelten die Vorschriften des Artikels 9 des Gesetzes vom 20. Juli 1971.

D) Verstreuwiese

Artikel 13.5.38

13.5.38.1. Die Verstreuerung von Aschenurnen erfolgt auf der dafür vorgesehenen Verstreuwiese.

13.5.38.2. Das Betreten der Verstreuwiese ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Personal der Friedhöfe.

13.5.38.3. Auf der Verstreuwiese ist das Ablegen von Blumenschmuck und anderen Gegenständen verboten. Das Ablegen von Blumen ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt.

13.5.38.4. Die Asche, die nach der Rückgabe einer Konzession aus einem Kolumbarium verbleibt, wird auf der Verstreuwiese verstreut.

KAPITEL VI - AUSGRABUNGEN

Artikel 13.6.1

13.6.1.1. Ausgrabungen und Umbettungen werden durch das Gemeindegremium nur in ganz außergewöhnlichen Fällen, nach vorheriger Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr, zugelassen.

13.6.1.2. Ausgrabungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gemeindegremiums vorgenommen werden. Diese Arbeiten werden nicht durch das städtische Personal durchgeführt.

13.6.1.3. Die Ausgrabungs- bzw. Umbettungsanträge sind schriftlich an das Gemeindegremium zu richten. Sie müssen durch den nächsten Anverwandten des Verstorbenen oder durch eine ordnungsmäßig beauftragte Person unterzeichnet sein.

Artikel 13.6.2

13.6.2.1. Die Ausgrabungen haben grundsätzlich in den frühen Morgenstunden und immer in Anwesenheit der befugten Personen sowie des Friedhofsverwalters zu erfolgen.

13.6.2.2. Letzterer hat über die Ausgrabungen ein Protokoll aufzunehmen.

13.6.2.3. Lediglich Angehörige der Familie des Verstorbenen und durch diese besonders bezeichnete Personen sind befugt, der Ausgrabung beizuwohnen.

Artikel 13.6.3

Die Bestimmungen der Artikel 13.6.1 und 13.6.2 sind nicht anwendbar auf die Ausgrabungen, die durch die Gerichtsbehörden angeordnet werden.

Artikel 13.6.4

Vom 1. Mai bis zum 1. November werden Ausgrabungen nur auf Grund gerichtlicher Anordnung oder im Falle absoluter Notwendigkeit vorgenommen. Ausgenommen hiervon sind Umbettungen aus Kolumbarien in Erdgräber oder eine Verstreuung auf der Verstreuungswiese.

Artikel 13.6.5

13.6.5.1. Bei der Durchführung der Ausgrabungen werden gemäß den Anordnungen des Bürgermeisters alle im Interesse der Hygiene erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen.

13.6.5.2. Falls die auszugrabende Person infolge einer ansteckenden Krankheit, einer Seuche oder Infektionskrankheit verstorben ist, verweigert der Bürgermeister die Genehmigung oder ordnet besondere Maßnahmen an.

Artikel 13.6.6

13.6.6.1. Erfolgt die Ausgrabung im Hinblick auf die Überführung der Leiche zu einem anderen Friedhof, so erlässt der Bürgermeister eine besondere Verfügung.

13.6.6.2. Die Familie muss den schriftlichen Nachweis beibringen, dass auf dem betreffenden Friedhof ein Beisetzungsrecht für eine Konzession besteht, deren verbleibende Benutzungsdauer zumindest derjenigen der restlichen Ruhezeit entspricht.

13.6.6.3. Unbeschadet anderweitiger, durch den Bürgermeister anzuordnender Maßnahmen, muss der Sarg äußerlich desinfiziert und mit einem zweiten dicht abschließenden und verschweißten Metallsarg umgeben werden.

13.6.6.4. Die Überführung der Leiche erfolgt entsprechend den Bestimmungen bezüglich der Leichentransporte.

Artikel 13.6.7

Die Ausgrabung einer Leiche im Hinblick auf ihre Einäscherung kann genehmigt werden, insofern die durch das Gesetz vom 20. Juli 1971 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind.

Artikel 13.6.8

13.6.8.1. Die Ausgrabung einer in einem Reihengrab beigesetzten Leiche zwecks Beisetzung in einer Konzession ist vorbehaltlich der Zahlung der vorgesehenen Gebühr und der Einhaltung der für die öffentliche Hygiene und Gesundheit erforderlichen Maßnahmen gestattet.

13.6.8.2. Nicht gestattet ist:

- a) die Umbettung von einer Konzession in eine andere Konzession von geringerer Dauer;
- b) die Umbettung von einer Konzession in ein Reihengrab;
- c) die Umbettung von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab.

Artikel 13.6.9

Die Ausgrabungskosten hat die Familie des Verstorbenen zu tragen. Dieselbe muss gleichfalls die Kosten der Erneuerung des Sarges tragen, falls dieselbe erforderlich erscheint.

Artikel 13.6.10

Die Ausgrabungen unterliegen ferner der Zahlung der in der betreffenden Gebührenordnung vorgesehenen Gebühr.

Artikel 13.6.11

13.6.11.1. Die Stadt übernimmt nicht die für die Ausgrabung erforderlichen Vorarbeiten, wenn die Entfernung oder der Abbruch des auf dem Grab befindlichen Denkmals oder der auf den angrenzenden Gräbern befindlichen Denkmäler erforderlich ist.

13.6.11.2. Die Kosten des Abbruches und des Wiederaufbaues der Denkmäler hat der Antragsteller zu tragen; er kann diese Arbeiten einem Unternehmer seiner Wahl übertragen.

Artikel 13.6.12

Der Friedhofsverwalter vermerkt die ausgeführte Ausgrabung in dem der Person entsprechendem Beerdigungsblatt (Anlage 1).

KAPITEL VII - ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

A) Allgemeine Ordnungsvorschriften

Artikel 13.7.1

13.7.1.1. Die Friedhöfe sind während der durch das Gemeindegremium festgelegten Zeiten geöffnet.

13.7.1.2. Die Besuchszeiten werden durch Anschläge am Eingang des jeweiligen Friedhofes bekannt gegeben.

13.7.1.3. Der Friedhofsverwalter steht für die Erteilung von Auskünften während der Dienststunden zur Verfügung.

Artikel 13.7.2

Während der Durchführung von Ausgrabungen kann der Friedhof vorübergehend geschlossen werden.

Artikel 13.7.3

Der Zutritt zum Friedhof ist untersagt: betrunkenen Personen, Haustieren, es sei

denn, dass es sich um Hunde handelt, die als Leit- oder Zugtier einer Person mit eingeschränkter Mobilität dienen, sowie Trägern von Waffen, ausgenommen bei militärischen Zeremonien.

Artikel 13.7.4

13.7.4.1. Mit Ausnahme der Leichenwagen dürfen Fahrzeuge grundsätzlich nicht in den Friedhof einfahren.

13.7.4.2. Der Friedhofsverwalter kann jedoch Ausnahmen zugunsten von Personen mit eingeschränkter Mobilität von Fall zu Fall zugestehen.

13.7.4.3. Unternehmern kann die Genehmigung durch den Bürgermeister erteilt werden. Diese ist schriftlich beim Bürgermeister zu beantragen. Die Größe oder Tonnage des Fahrzeuges kann durch den Friedhofsverwalter begrenzt werden.

13.7.4.4. Während einer Trauerfeier darf der Friedhof nur über den Eingang an der Herbesthaler Straße angefahren werden. Ausgenommen hiervon ist der Leichenwagen der den Trauerzug begleitet.

13.7.4.5. Es dürfen nur die vom Friedhofsverwalter angegebenen Wege mit mäßiger Geschwindigkeit befahren werden.

13.7.4.6. Materialien müssen unverzüglich auf- bzw. abgeladen werden. Das Fahrzeug muss anschließend außerhalb des Friedhofes gebracht werden.

13.7.4.7. Bei Tauwetter kann jeglicher Fahrzeugverkehr auf dem Friedhof untersagt werden.

13.7.4.8. Fahrräder sind am Eingang des Friedhofes an den eigens hierfür vorgesehenen Stellen abzustellen.

Artikel 13.7.5

13.7.5.1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

13.7.5.2. Es ist verboten:

- 1) die Mauern und äußeren Einfriedigungen des Friedhofes sowie die Einzäunungen der Grabstätten zu erklettern und zu übersteigen;
- 2) den Friedhof mit Werkzeugen zu betreten, es sei denn, dass sie nachweislich für die Ausführung von Arbeiten benötigt werden;
- 3) irgendwelche Einschnitte an den Bäumen anzubringen, Zweige oder Pflanzen auszureißen oder abzuschneiden. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf den normalen Unterhalt der Gräber durch Familienangehörige oder ihre Beauftragten;
- 4) die Grabmäler, Gedenksteine, Einfriedigungen, Einzäunungen oder andere Gegenstände, welche zur Ausschmückung der Gräber dienen, zu beschädigen sowie auf die Gräber oder Grabsteine zu schreiben;
- 5) die Blumenbeete, Rasen oder sonstigen gärtnerischen Anlagen sowie die Gräber und die Verstreuwungswiesen zu betreten oder

- sich auf denselben niederzulassen;
- 6) die Wege und Alleeen sowie die Seitenstreifen derselben zu beschädigen;
 - 7) auf den Grabkreuzen, Denkmälern und Einzäunungen Kleidungsstücke oder Werkzeuge abzulegen;
 - 8) Vögel zu fangen oder deren Nester zu zerstören;
 - 9) Kinder unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen;
 - 10) Abfälle abzulagern, Papier oder irgendwelche andere Gegenstände anderswohin als in die eigens hierfür bestimmten Stellen zu werfen;
 - 11) ungeziemende Handlungen zu vollziehen;
 - 12) ohne Genehmigung die dem Friedhofspersonal vorbehaltenen Räumlichkeiten zu betreten;
 - 13) zu spielen, zu lärmern, Kofferradios usw. zu benutzen;
 - 14) ohne Zulassung des Bürgermeisters außerhalb der Beerdigungszeremonien zu singen oder zu musizieren;
 - 15) Anschläge, Karten, Reklameschriften oder sonstige Schriftstücke innerhalb des Friedhofes, am Eingangstor oder an den Friedhofsmauern anzubringen, am Friedhofseingang oder innerhalb des Friedhofes zu verteilen;
 - 16) Waren feilzubieten, auszustellen oder zu verkaufen;
 - 17) gewerbliche Dienste den Besuchern oder den Personen, die einen Leichenzug begleiten, anzubieten, Werbung innerhalb und am Eingang des Friedhofes zu betreiben;
 - 18) innerhalb des Friedhofes Kreuze, Einfriedungen oder sonstige Grabgegenstände im Hinblick auf den Verkauf zu lagern;
 - 19) ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Abdrücke von Grabdenkmälern zu nehmen oder Zeichnungen derselben anzufertigen bzw. Filmaufnahmen zu machen;
 - 20) ohne Zulassung des Friedhofsverwalters irgendeinen Gegenstand, der sich auf dem Friedhof befindet, wegzunehmen oder zu versetzen. Diese Bestimmung ist anwendbar auf gleich welche Personen, einschließlich der Unternehmer, die mit der Ausführung von Arbeiten an den Gräbern beauftragt sind, so geringfügig diese auch sein mögen;
 - 21) einen Leichenzug in irgendeiner Weise zu behindern;
 - 22) Alkohol oder Drogen zu konsumieren;
 - 23) während einer Trauerfeier oder Beisetzung in unmittelbarer Nähe lärmverursachende Maschinen zu gebrauchen;
 - 24) sich mit nacktem Oberkörper auf dem Friedhof aufzuhalten.

13.7.5.3. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden durch den Friedhofsverwalter festgestellt. Die anderen Mitglieder des Friedhofspersonals setzen von den gemachten Feststellungen den Friedhofsverwalter in Kenntnis.

Artikel 13.7.6

13.7.6.1. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofsverwalter ausgeführt werden.

13.7.6.2. Die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten ist durch einen schriftlichen Auftrag der zuständigen Personen nachzuweisen.

Artikel 13.7.7

13.7.7.1. Ab dem vorletzten Arbeitstag des Monats Oktober bis einschließlich 2. November ist es verboten:

- a) irgendwelche Grabzeichen oder -zubehöre anzubringen oder wegzunehmen;
- b) irgendwelche Arbeiten an den Gräbern, Grabmälern und Grabzeichen auszuführen;
- c) den Friedhof mit Wagen, Schubkarren oder anderen Fahrzeugen, Leitern, Eimern oder anderen Reinigungswerkzeugen zu betreten.

13.7.7.2. Das unter a) angeführte Verbot bezieht sich nicht auf das Niederlegen von Kränzen, Blumen und Erinnerungszeichen.

13.7.7.3. Das unter c) angeführte Verbot findet keine Anwendung auf leichte Fahrzeuge, die zum Transport von Personen mit eingeschränkter Mobilität dienen.

13.7.7.4. Das einfache Pflegen der gärtnerischen Anlagen ist am vorletzten und letzten Arbeitstag des Monats Oktober gestattet, falls gewährleistet ist, dass die Wege nicht beschädigt und einwandfrei sauber gehalten werden.

Artikel 13.7.8

Grabgewölbe müssen am 28. Oktober fertig gestellt und verschlossen werden.

Artikel 13.7.9

13.7.9.1. Grabsteine oder Zeichen, die am vorletzten Arbeitstag des Monats Oktober nicht mehr vor der Schließung des Friedhofes angebracht werden konnten, müssen spätestens am nächsten Tag vor 10 Uhr durch die Interessenten weggeholt und außerhalb des Friedhofes gebracht werden.

13.7.9.2. Grabsteine und Zeichen sowie auch andere Materialien und Gegenstände, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch Interessenten weggebracht worden sind, werden von Amts wegen durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten und Gefahr der Zuwiderhandelnden und ohne Einspruchsrecht für Letztere entfernt.

13.7.9.3. Gegenwärtiger Artikel ist anwendbar unbeschadet der gerichtlichen Strafen.

Artikel 13.7.10

13.7.10.1. Veranstaltungen irgendwelcher Art, die mit den gewöhnlichen Beerdigungsfeierlichkeiten nichts gemein haben, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.

13.7.10.2. Der Bürgermeister kann Reden, Zeremonien und Veranstaltungen, welche die öffentliche Ordnung stören können, untersagen.

13.7.10.3. Nötigenfalls unterbindet der Friedhofsverwalter unmittelbar jegliche Unordnung, die durch Reden oder Zeremonien hervorgerufen wird, entfernt die Ruhestörer aus dem Friedhof und übergibt sie den zuständigen Behörden.

Artikel 13.7.11

13.7.11.1. Jeder, der sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend benimmt oder gegen die hiervor angeführten Bestimmungen verstößt, wird unbeschadet aller sonstigen Strafen durch den Friedhofsverwalter des Friedhofes verwiesen.

13.7.11.2. Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften nach Absatz 1 verstoßen haben, können vom Bürgermeister auf Zeit oder auf Dauer vom Betreten eines Friedhofs oder aller Friedhöfe ausgeschlossen werden.

Artikel 13.7.12

Die Eltern, Lehrer und Arbeitgeber sind entsprechend den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Handlungen ihrer Kinder, ihrer Schüler, ihrer Arbeiter verantwortlich.

Artikel 13.7.13

Alle an Anpflanzungen, Wegen oder Gräbern verursachten Schäden werden unmittelbar nach Feststellen durch den Friedhofsverwalter gemeldet, damit, unabhängig von der Anwendung der vorgesehenen Strafen, bei Zeiten die Wiedergutmachung des Schadens von den interessierten Personen gefordert werden kann.

Artikel 13.7.14

Gegenstände, die auf dem Friedhof gefunden werden, müssen ohne Verzug dem städtischen Fundbüro oder dem Friedhofsverwalter übergeben werden; sie werden durch Letzteren beim städtischen Fundbüro hinterlegt.

Artikel 13.7.15

13.7.15.1. Unbeschadet des Beurteilungsrechtes der Gerichte wird festgelegt, dass die Stadtverwaltung nicht verantwortlich für Diebstähle ist, durch welche die Familien der Verstorbenen geschädigt werden können.

13.7.15.2. Die Angehörigen sollen vermeiden, dass auf den Gräbern Gegenstände abgestellt werden, die zum Diebstahl verleiten könnten.

13.7.15.3. Verzierungen aus Metall sollen an den Denkmälern befestigt werden.

13.7.15.4. Jede Person, die unter dem Verdacht steht, ohne ordnungsmäßige Genehmigung Grabgegenstände, Materialien oder Werkzeuge mitzunehmen, wird durch den Friedhofsverwalter aufgefordert, sich in sein Büro zu begeben, um daselbst verhört zu werden.

Artikel 13.7.16

Die Stadtverwaltung haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die an den Grabstellen durch das Wurzelwerk der Bäume, die sich längs der Wegeanlagen befinden, verursacht werden können.

B) Ordnungsvorschriften bezüglich Herrichtung und Pflege der Grabstellen

§1: Allgemeines

Artikel 13.7.17

13.7.17.1. Alle Grabstellen müssen spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung in einer des Friedhofes würdiger Weise hergerichtet werden.

13.7.17.2. Bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes sind die Grabstellen einschließlich der Grabmale und Grabzeichen, der Einfriedigungen der Gewölbe und gärtnerischen Anlagen einwandfrei zu unterhalten.

13.7.17.3. Jeder Erwerber einer Konzession übernimmt diese Verpflichtung für sich und seine Rechtsnachfolger ab dem Tage des Erwerbes des Nutzungsrechtes.

13.7.17.4. Im Bereich des Kolumbariums darf Pflanzenschmuck nur in der dafür vorgesehenen Vase angebracht werden, die gegen Entgelt bei der Stadtverwaltung erhältlich ist und durch die Stadt an der Verschlussplatte der Urnenstätte befestigt wird. Kerzen können in der dafür angebrachten Gemeinschaftslaterne abgebrannt werden.

13.7.17.5. Der Gebrauch von chemischen Herbiziden und Schneckenvernichtungsmitteln mit den Wirkstoffen Methiocarb oder Metaldehyd ist verboten.

Artikel 13.7.18

13.7.18.1. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den Abfallplätzen abzulagern.

13.7.18.2. Das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen (Konservendosen usw.) für die Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.

13.7.18.3. Auf den Gräbern dürfen im Übrigen keine Gegenstände angebracht oder niedergelegt werden, die mit der Totenverehrung nichts gemein haben.

Artikel 13.7.19

Bänke und Stühle dürfen nur auf großen Familiengrabstätten, und zwar mit besonderer Erlaubnis, aufgestellt werden.

Artikel 13.7.20

Der Stadtrat kann für bestimmte Friedhofsteile besondere Anordnungen bezüglich der Art und Größe der Denkmäler und Grabzeichen, der Einfriedigungen und Einfassungen, der gärtnerischen Anlagen, der Grabgewölbe usw. treffen.

Artikel 13.7.21

13.7.21.1. Wenn der Erwerber einer Konzession oder der Inhaber eines Reihengrabes oder dessen Rechtsnachfolger, trotz der Anbringung einer entsprechenden Bekanntmachung des Bürgermeisters oder seines Beauftragten während eines Jahres am Eingang des Friedhofes und an der Grabstätte selbst, die Konzession vernachlässigt, hat die Stadtverwaltung das Recht, ohne Entschädigung für vorhandene Denkmäler usw., dem Nutzungsrecht ein Ende zu setzen und frei über die Konzession oder das Reihengrab zu verfügen.

13.7.21.2. Die in der Konzession bereits beigesetzten Leichen werden, sofern die Ruhefrist noch nicht verstrichen ist und nicht genügend Konzessionen zur weiteren Überlassung zur Verfügung stehen, ausgegraben und in einem Reihengrab beigesetzt.

§2: Grabmäler und Grabzeichen

a) Für Reihengräber und Konzessionen gültige Bestimmungen

Artikel 13.7.22

Mit Ausnahme des Falles, wo der Verstorbene anders verfügt hat oder die Verwandten sich dagegen verwehren, hat jeder das Recht, auf dem Grab eines Anverwandten oder Freundes einen Grabstein oder ein anderes Grabzeichen zu errichten.

Artikel 13.7.23

13.7.23.1. Die Pläne der zu errichtenden Grabdenkmäler müssen vor Inangriffnahme der Arbeiten durch das Gemeindegremium genehmigt werden. Hierzu ist das entsprechend vollständig ausgefüllte Formular (Anlage 2) dem Friedhofsverwalter beizubringen. Dieser unterbreitet das Formular, ggf. mit seinen Bemerkungen versehen, dem Gemeindegremium zur Genehmigung.

13.7.23.2. Die Denkmäler sind nach den Regeln der Kunst zu errichten; d. h., dass durchgehende Fundamente von ausreichender Tiefe und Breite mit notwendigen Armierungen oder Ankern vorzusehen sind.

Artikel 13.7.24

Die Prüfung der vorgelegten Projekte für Grabdenkmäler geschieht unbeschadet der Rechte Dritter bezüglich des künstlerischen Eigentums.

Artikel 13.7.25

Die Fluchtlinie der Grabmäler und Grabsteine wird durch den Friedhofsverwalter entsprechend den durch die Stadtverwaltung festgelegten Bestimmungen angegeben.

Artikel 13.7.26

Das Aufstellen der Grabzeichen hat durch die Familienangehörigen oder deren

Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung des Friedhofsverwalters zu erfolgen, der darüber wacht, dass die anliegenden Gräber nicht beschädigt werden.

Artikel 13.7.27

Der Friedhofsverwalter wacht darüber, dass keine Inschrift oder Aufschrift anstößig ist, gegen die Moral oder das Anstandsgefühl verstößt oder das Andenken des Verstorbenen verletzt.

Artikel 13.7.28

Firmenbezeichnungen dürfen auf den Grabmälern und anderen Grabzeichen nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

Artikel 13.7.29

13.7.29.1. Jede Änderung an einem Grabmal oder anderem Grabzeichen ist gleichfalls dem Gemeindegremium mittels eines Formulars (Anlage 2) zur Prüfung vorzulegen.

13.7.29.2. Die Bestimmungen der Artikel 13.7.24 bis 13.7.30 gelten sinngemäß auch für Grabgewölbe.

Artikel 13.7.30

13.7.30.1. Grabzeichen, Grabmaler, Grabsteine, Kreuze usw., welche zusammenzustürzen drohen oder beschädigt sind, müssen durch die Interessenten unverzüglich instand gesetzt oder entfernt werden.

13.7.30.2. Nach einer ohne Folge belassenen Inverzugsetzung oder falls die verantwortlichen Konzessionsinhaber nicht zu ermitteln sind, wird auf Anordnung des Bürgermeisters von Amts wegen der Abbruch vorgenommen.

13.7.30.3. Die Materialien werden in diesem Falle Eigentum der Stadt. Diese verfügt über dieselben wie in Artikel 13.5.13 vorgesehen.

13.7.30.4. Die Stadtverwaltung hat nicht nachzuweisen, dass es ihr unmöglich war, die interessierten Personen ausfindig zu machen.

13.7.30.5. An den entsprechenden Grabstätten werden Bekanntmachungen angebracht.

13.7.30.6. Gegenwärtiger Artikel findet Anwendung unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 13.7.21.

b) Besondere Bestimmungen für Reihengräber

Artikel 13.7.31

13.7.31.1. Auf den Reihengräbern dürfen die Grabmaler und Grabzeichen nicht mit unterirdischem Mauerwerk errichtet werden. Dabei muss dennoch eine genügende Festigkeit gewährleistet werden. Die Belastung für das Gelände darf nicht 1 Kilogramm

pro Quadratcentimeter übersteigen.

13.7.31.2. Sie dürfen nicht über die Grabstellen hinausragen und nicht höher als 1,50 m bei Grabstellen für Erwachsene und nicht höher als 1,00 m bei Kindergrabstellen sein. Auf dem als Waldfriedhof eingerichteten Teil des Friedhofes muss beiderseits der Grabmäler und Grabzeichen ein freier Abstand zur Außengrenze von mindestens 30 cm verbleiben.

13.7.31.3. Stehende Grabmäler, Kreuze und andere Grabzeichen müssen so tief in den Boden eingelassen werden und eine so hinreichende Unterlage haben, dass sie nicht infolge des Nachsinkens der Erde oder aus einem anderen Grunde aus der Senkrechten geraten.

Artikel 13.7.32

Die Grabmäler dürfen auf den Reihengräbern frühestens vier Monate nach der Beisetzung errichtet werden.

Artikel 13.7.33

Ein gleiches Grabzeichen darf niemals gemeinsam für zwei oder mehrere Reihengräber errichtet werden.

Artikel 13.7.34

Auf den Reihengräbern muss ein Grabhügel angelegt werden, der die Lage des Grabes kennzeichnet. Derselbe darf nicht höher als 25 cm sein.

c) Besondere Bestimmungen für Konzessionen

Artikel 13.7.35

13.7.35.1. Der Erwerber einer Konzession übernimmt die Verpflichtung, auf dem Grab innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Beisetzung ein Grabmal entsprechend den Vorschriften gegenwärtiger Ordnung und den einschlägigen Bestimmungen zu errichten, dasselbe während der eingeräumten Benutzungsdauer bei zu halten und ständig einwandfrei zu unterhalten.

13.7.35.2. Bei Nichterrichtung des Grabmals in der vorgeschriebenen Frist wird jede weitere Beisetzung in der Konzession untersagt.

13.7.35.3. Auf den Konzessionen dürfen keine einfachen Holzkreuze als Grabzeichen angebracht werden, es sei denn in Erwartung der Ausführung des Grabmals.

Artikel 13.7.36

13.7.36.1. Grabmäler auf Konzessionen sollen in der Regel nicht höher als zwei Meter sein, doch wird hierüber von Fall zu Fall entschieden.

13.7.36.2. Die Grabmäler dürfen keinesfalls über die für die Konzession eingeräumte Fläche hinausragen.

13.7.36.3. Auf dem als Waldfriedhof eingerichteten Teil des Friedhofes dürfen die Grabmäler und Grabzeichen nicht höher als 1,50 m sein; beiderseits muss ein Abstand zur Außengrenze von mindestens 30 cm verbleiben.

13.7.36.4. Bei den Urnengrabstätten sind nur Grabmale in Form eines vollen Steines mit einer maximalen Größe von 45 x 45 x 30 cm (L x B x H) erlaubt, mit einem Winkel von maximal 30°. Die Vorderkante muss zwischen 3 und 10 cm betragen: Sie sind direkt auf das Erdreich zu legen.

Ausnahmen hierzu hinsichtlich Material, Beschaffenheit und Größen, auch weil stilistische oder künstlerische Elemente einfließen, können auf Anfrage durch das Gemeindegremium genehmigt werden.

Artikel 13.7.37

Bei den an die Einfriedigungsmauern des Friedhofes angrenzenden Konzessionen muss zwischen der Mauer und der Rückseite der Denkmäler ein Streifen von 0,40 m Tiefe frei bleiben.

§3: Einfassungen und Einfriedigungen

Artikel 13.7.38

13.7.38.1. An jeder Konzession muss innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Tage der Beisetzung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts, eine Einfassung angebracht werden.

13.7.38.2. Die Art der Einfassung (ob Steineinfassung oder Grünpflanzeneinfassung) wird durch den Belegungsplan des Friedhofes bestimmt.

13.7.38.3. Auf dem als Waldfriedhof eingerichteten Teil des Eupener Friedhofes sind Steineinfassungen nicht erlaubt.

Artikel 13.7.39

Die Abmessungen der Steineinfassungen werden je nach Lage des Grabes durch das Gemeindegremium festgelegt.

Artikel 13.7.40

Zugelassen sind nur Steineinfassungen aus Naturstein, deren Flächen einwandfrei behauen sind.

Artikel 13.7.41

13.7.41.1. Da, wo kein Zwischenraum zwischen den einzelnen Konzessionen vorgesehen ist, muss grundsätzlich in anschließender Reihenfolge eingefasst werden.

13.7.41.2. Die Einfassungen müssen innerhalb der Grenzen des eingeräumten Geländes nach den Regeln der Kunst angebracht werden.

13.7.41.3. Das Nebeneinanderlegen von Einfassungen zwischen zwei Konzessionen ist nicht gestattet, außer wenn dies durch das Bodengefälle bedingt ist. Die genauen Höhenlinien für die Einfassungen sind vorher mit dem Friedhofsverwalter abzuklären und den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

13.7.41.4. Es dürfen keine Fundamente über der Erdlinie herausragen.

Artikel 13.7.42

13.7.42.1. Die Anbringung von Einfriedigungen unterliegt der besonderen Genehmigung des Gemeindegremiums:

13.7.42.2. Ist die Reparatur einer gemeinschaftlichen Einfassung durchzuführen, sind die Kosten durch die beiden Konzessionsinhaber zu gleichen Teilen zu tragen.

13.7.42.3. Befinden sich seitlich der Konzession schon Einfassungen, sind diese so beizubehalten. Sollen diese abgeändert oder Instandgesetzt werden, muss der Konzessionsinhaber die schriftliche Genehmigung des Anliegers der betroffenen Konzession beibringen. Lässt sich keine Einigung finden, sind die Einfassungen in ihrer Form und Gestaltung so beizubehalten wie sie sind. Ist die Reparatur einer gemeinschaftlichen Einfassung durchzuführen, sind die Kosten durch die beiden Konzessionsinhaber zu gleichen Teilen zu tragen.

§4: Anpflanzungen und Abdeckungen

Artikel 13.7.43

13.7.43.1. Die Anpflanzungen müssen ausnahmslos innerhalb des der Grabstelle zugewiesenen Geländes so erfolgen, dass sie keinesfalls über den der Grabstelle zugewiesenen Grund hinausreichen. Solitärpflanzen sollen eine Höhe von rund 2 m nicht überschreiten.

13.7.43.2. Sie können nur zu den für das Anschlagen der Wurzeln günstigen Zeitpunkten und nach Erhalt einer Genehmigung der Verwaltung vorgenommen werden.

13.7.43.3. Das Anpflanzen von Rosenstöcken und Saisonpflanzen, welche in der Höhe nicht einen Meter erreichen, ist ohne vorherige Anfrage gestattet.

13.7.43.4. Auf dem als Waldfriedhof eingerichteten Teil des Eupener Friedhofes sowie auf der Fläche der Urnengrabstätten dürfen ausschließlich Pflanzen verwendet werden, deren Wuchs nicht 25 cm übersteigt. Die eventuell nicht bepflanzte Fläche der Urnengrabstätten darf ausschließlich mit Kies oder Splitt ausgelegt werden.

Artikel 13.7.44

Die Anpflanzungen müssen jederzeit so angeordnet sein, dass sie nicht die Beaufsichtigung des Friedhofes und den Durchgang behindern. Pflanzen, welche als hindernd befunden werden, müssen auf erste Anforderung des Friedhofsverwalters beschnitten oder beseitigt werden, andernfalls dies von Amts wegen auf Kosten des betreffenden Konzessionsinhabers erfolgt.

Artikel 13.7.45

Zwischen den Grabmälern dürfen nur Saisonpflanzen, keine Strauchgewächse angepflanzt werden; der Friedhofsverwalter entfernt ohne weitere Inverzugsetzung Strauchgewächse, welche im Verstoß gegen diese Bestimmung angepflanzt worden sind.

Artikel 13.7.46

Die auf dem Friedhof ausgeführten Anpflanzungen bleiben Eigentum der Stadt.

Artikel 13.7.47

13.7.47.1. Um das Bild der Friedhöfe in ihrer jetzigen Form zu erhalten, ist mindestens 1/3 der Oberfläche einer jeden Grabstätte außer den Urnengrabstätten zu bepflanzen. Die restlichen 2/3 können nach Wunsch des Konzessionsinhabers gestaltet werden.

13.7.47.2. Grabstätten, die vor dem 1. Juli 2008 vollständig mit Platten belegt waren, dürfen auch bei neuen Bestattungen wieder vollständig mit Platten belegt werden.

§5: Grabgewölbe

Artikel 13.7.48

13.7.48.1. Die Pläne der zu errichtenden Grabgewölbe müssen vor Inangriffnahme der Arbeiten durch das Gemeindegremium genehmigt werden. Hierzu ist das entsprechend vollständig ausgefüllte Formular (Anlage 2) dem Friedhofsverwalter beizubringen. Dieser unterbreitet das Formular, ggf. mit seinen Bemerkungen versehen, dem Gemeindegremium zur Genehmigung.

13.7.48.2. Auf Verlangen sind Pläne in größerem Maßstab vorzulegen.

13.7.48.3. Die Bestimmungen der Artikel 13.7.24 bis 13.7.30 gelten sinngemäß auch für Grabgewölbe.

Artikel 13.7.49

13.7.49.1. In den Grabgewölben müssen getrennte Kammern für die Aufnahme der Leichen ausgebaut werden.

13.7.49.2. Jede Grabkammer muss folgende lichte Masse aufweisen:

Breite:	0,80 m
Länge :	2,10 m
Höhe :	0,80 m

13.7.49.3. Bei Grabgewölben, die für die Aufnahme von Aschenurnen bestimmt sind, deren Abmessungen nicht denjenigen eines Kubus von 40 cm Seitenlänge übersteigen, dürfen 4 Urnen pro Grabstätte beigesetzt werden.

Drei solcher Kammern können hintereinander auf gleicher Höhe ausgebaut werden.

Artikel 13.7.50

13.7.50.1. Der Boden des Grabgewölbes muss mindestens auf der für die Reihengräber vorgeschriebenen Tiefe angelegt werden.

13.7.50.2. Die Decke darf sich nicht weniger als 25 cm unterhalb der Erdoberfläche befinden.

Artikel 13.7.51

13.7.51.1. Die vier Umfassungsmauern sind aus Ziegelmauerwerk in einer Stärke von wenigstens anderthalb Ziegelsteinen zu errichten.

13.7.51.2. Im Boden des Gewölbes, der in Ziegelsteinen auszuführen ist, muss eine Sickergrube angelegt werden.

13.7.51.3. Die Decke ist in Eisenbeton auszuführen.

13.7.51.4. Das Innere der Gewölbe kann auszementiert werden.

13.7.51.5. Die verwendeten Materialien müssen erster Qualität sein.

Artikel 13.7.52

13.7.52.1. Es darf kein gemeinschaftliches Mauerwerk errichtet werden.

13.7.52.2. Der Raum zwischen zwei Gewölben muss ordnungsmäßig aufgefüllt und eingestampft werden.

Artikel 13.7.53

Jede Abweichung von den genehmigten Plänen muss ausdrücklich genehmigt werden.

Artikel 13.7.54

13.7.54.1. Grabgewölbe müssen innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Überlassung der Konzession fertig gestellt werden.

13.7.54.2. Sobald die Ausschachtungen vorgenommen worden sind, müssen die Bauarbeiten unverzüglich begonnen und bis zur vollständigen Fertigstellung ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

Artikel 13.7.55

Mit der Errichtung eines Grabmales darf nicht begonnen werden, solange die unterirdischen Arbeiten nicht vollständig fertig gestellt sind.

Artikel 13.7.56

Die Gewölbe werden errichtet und abgeändert auf Kosten, Lasten und Gefahr der Inhaber der Konzessionen sowie der Unternehmer, die unter ihrer Verantwortung alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um Unfälle und Schäden an den anliegenden Grabstätten zu vermeiden.

Artikel 13.7.57

Bei Aufgabe der Konzession muss der Konzessionsinhaber die Gewölbe auf eigene Kosten entfernen und die Grabstelle in ihren ursprünglichen Zustand versetzen.

§6: Ausführung von Arbeiten

Artikel 13.7.58

13.7.58.1. Steine, Materialien oder sonstige Gegenstände, die für die Errichtung von Grabmälern, Grabzeichen, Einfassungen, Grabgewölben usw. benötigt werden, dürfen innerhalb des Friedhofes nicht gelagert werden.

13.7.58.2. Die Materialien dürfen nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse angeliefert werden; sie sind zeitweilig in der Nähe der Baustelle, an der durch den Friedhofsverwalter bezeichneten Stellen zu lagern.

13.7.58.3. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, und den Nachmittagen der Tage, die einem Feiertag vorausgehen, ist es untersagt, Baumaterialien auf den Friedhof zu bringen.

13.7.58.4. Beton, Zement und Mörtel müssen auf Platten oder in anderen hierzu geeigneten Gefäßen angeliefert und aufbewahrt werden.

13.7.58.5. Von Ausschachtungen herrührende Erde muss auf Blechplatten gelagert werden und möglichst bald an eine durch den Friedhofsverwalter bezeichnete Stelle oder außerhalb des Friedhofes gebracht werden. In letzterem Falle überzeugt sich der Friedhofsverwalter davon, dass die Erde keine Gebeinreste enthält.

Artikel 13.7.59

13.7.59.1. Der Friedhofsverwalter wacht darüber, dass kein durch die gegenwärtige Bestimmung untersagtes Material verwendet wird.

13.7.59.2. Er stellt Verstöße fest, ordnet die Einstellung der Arbeiten an und erstattet dem Gemeindegremium unmittelbar Meldung.

Artikel 13.7.60

13.7.60.1. Die Inschriften, Aufschriften und Ordnungsnummern müssen auf den Grabmälern und Grabzeichen angebracht werden, bevor diese zum Friedhof gebracht werden.

13.7.60.2. Nach Genehmigung des Friedhofsverwalters können jedoch Inschriften

auf bestehenden Grabmälern und Grabzeichen angebracht werden.

Artikel 13.7.61

Den Familienangehörigen sowie den Unternehmern ist es strikte untersagt, Erde, Materialien, Abfall oder Müll auf den Grünanlagen, Wegen oder Gräbern zu hinterlassen oder an Ort und Stelle zu vergraben.

Artikel 13.7.62

Der Zugang zu den im Hinblick auf die Anlage einer Konzession oder eines Grabgewölbes vorgenommenen Ausschachtungen muss durch die Grabinhaber oder die beauftragten Unternehmer sichtbar versperrt werden.

Artikel 13.7.63

13.7.63.1. Die erforderlichen Gerüste sind so aufzustellen, dass sie die angrenzenden Bauten und Anpflanzungen nicht beschädigen.

13.7.63.2. Ohne Genehmigung der interessierten Familie und der Stadtverwaltung ist es verboten, die in der Nähe der Baustelle befindlichen Grabzeichen, Einfriedigungen, Einfassungen usw. zu versetzen oder zu entfernen.

Artikel 13.7.64

13.7.64.1. Es ist verboten, Seile an den Bäumen zu befestigen, gegen dieselben Geräte oder Gerüste anzulehnen, am Fuße derselben Materialien zu lagern, dieselben irgendwie zu beschädigen.

13.7.64.2. Die Einfriedigungsmauern des Friedhofes dürfen nicht zur Befestigung oder Verankerung der Grabmäler, Grabzeichen und dergleichen benutzt werden. Ebenso ist es verboten, die Fundamente der Mauern als Stütze der Fundamente der Grabmäler usw. zu benutzen.

Artikel 13.7.65

13.7.65.1. Unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten müssen die interessierten Familien oder Unternehmer die Wege und Grünflächen wie überhaupt die Umgebung der Grabstellen von jeglichem Material, Abraum usw. reinigen und die Stelle, an welcher die Arbeiten ausgeführt worden sind, wieder in einwandfreien Zustand versetzen.

13.7.65.2. Erfolgt dies, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 184 und 185 der gegenwärtigen Ordnung, nicht innerhalb von fünf Tagen, so werden die erforderlichen Maßnahmen von Amts wegen auf Kosten der Interessenten getroffen, dies unbeschadet der Anwendung anderweitig vorgesehener Strafbestimmungen.

13.7.65.3. Beisetzungen in den Grabgewölben können nur vorgenommen werden, nachdem die im gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Arbeiten ausgeführt worden sind.

Artikel 13.7.66

Falls die interessierten Familien oder Unternehmer die vorstehenden

Bestimmungen nicht genauestens befolgen, ordnet der Friedhofsverwalter die Einstellung der Arbeiten an und erstattet sofort dem Gemeindegremium Bericht über die Gründe, die ihn zu dieser Maßnahme veranlassen haben. Die Arbeiten dürfen nur mit Genehmigung des Gemeindegremiums und unter den Bedingungen, die dieses eventuell festlegt, wieder aufgenommen werden.

Artikel 13.7.67

Die Familien und Unternehmer sind für alle Unfälle, die ihrer Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit zuzuschreiben sind, verantwortlich.

KAPITEL VIII - LEICHENHALLEN

A) Bestimmung der Leichenhallen

Artikel 13.8.1

13.8.1.1. Die Leichenhallen der Friedhöfe sind für die Unterbringung der Leichen bestimmt, die in Eupen oder Kettenis bestattet werden oder die hier verstorbenen sind und am Wohnsitz oder an dem Ort, an dem sie aufgefunden worden sind, nicht aufgebahrt werden können.

13.8.1.2. Sie dienen gleichfalls der Aufnahme der Leichen unbekannter Personen im Hinblick auf deren Identifizierung.

Artikel 13.8.2

Die Leichenhallen sind ebenfalls für die Vornahme von Leichenschauen bestimmt, die durch die Staatsanwaltschaft angeordnet oder durch den Bürgermeister im Zusammenhang mit einer Zivilklage genehmigt worden sind. Im letzteren Falle sind nicht nur die Kosten der Unterbringung in der Leichenhalle, sondern auch die Kosten der Benutzung des Leichenschauraumes und die eventuellen zusätzlichen Kosten durch die Familien oder die interessierten Personen zu tragen.

Artikel 13.8.3

Die Leichenhallen sind gleichfalls für die Aufnahme der Leichen bestimmt, über deren Beisetzung die Verwaltung entscheiden muss, weil die Leichen ohne Beerdigungserlaubnisschein zum Friedhof gebracht worden sind oder irgendein anderer durch die Stadtverwaltung zu beurteilender Grund vorliegt.

Artikel 13.8.4

Die Friedhofskapellen stehen für die Durchführung von Trauerfeiern und die Einsegnung der Leiche vor der Beerdigung zur Verfügung. Nur bei einer vollständigen Belegung der Leichenhallen darf die Friedhofskapelle in Eupen als Leichenhalle benutzt werden.

B) Überführung zur Leichenhalle

Artikel 13.8.5

Die Überführung einer Leiche zur Leichenhalle ist beim Friedhofsverwalter zu beantragen.

Artikel 13.8.6

Abgesehen von den durch die Verwaltung zu beurteilenden Sonderfällen, können die Leichen nur nach erfolgter Einsargung zur Leichenhalle überführt werden.

Artikel 13.8.7

13.8.7.1 Wenn bei Epidemien die sofortige Entfernung der Leichen erforderlich ist oder wenn die öffentliche Hygiene und Gesundheit dies erfordert, kann der Bürgermeister die Überführung der Leichen zur Leichenhalle verfügen.

13.8.7.2. Die Überführung der Leichen erfolgt in diesen Fällen unverzüglich, nachdem der Tod ordnungsmäßig festgestellt worden ist.

13.8.7.3. In keinem Falle kann die Beisetzung erfolgen, bevor der erforderliche Beerdigungserlaubnisschein durch den Standesbeamten ausgestellt worden ist.

Artikel 13.8.8

Abgesehen von den durch den Bürgermeister zugestandenen Abweichungen hat die Überführung zur Leichenhalle mit dem Leichenwagen zu erfolgen.

Artikel 13.8.9

13.8.9.1. Wenn eine Person plötzlich auf der Straße, in einem öffentlichen Lokal oder in einem Haus verstirbt, in dem sie sich zufällig aufhält, und in welchem die Leiche nicht aufgebahrt werden kann, wird die sofortige Überführung zum Wohnsitz des Verstorbenen genehmigt unter der Bedingung:

- a) dass der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist;
- b) dass die Familie, wenn eben möglich, mit der wünschenswerten Rücksichtnahme in Kenntnis gesetzt worden ist.

13.8.9.2. Diese Bestimmung findet Anwendung auf die Personen, die in Eupen verstorben sind, während sie in einer angrenzenden Gemeinde wohnen.

13.8.9.3. Falls diese Bedingungen nicht erfüllt sind, wird die Leiche der Person, die unter den hiavor angeführten Umständen verstorben ist, zur Leichenhalle überführt, nachdem vorher der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist.

Artikel 13.8.10

Falls eine Person, die keine Verwandten hat, oder deren Verwandte nicht bekannt sind, in ihrer Wohnung verstirbt, wird die Leiche nach erfolgter ordnungsgemäßer Feststellung des Todes zur Leichenhalle überführt.

C) Benutzung der Leichenhallen

Artikel 13.8.11

Die Benutzung der Leichenhalle unterliegt der vorherigen Zahlung der vorgesehenen Gebühr, wenn die Leiche auf Antrag der Familie oder der interessierten Personen daselbst untergebracht worden ist.

Artikel 13.8.12

13.8.12.1. Abgesehen von den auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführenden Fällen, sind die Leichenhallen nur während der Öffnungszeiten des Friedhofes zugänglich.

13.8.12.2. In der Halle können die Särge im Hinblick auf den Besuch der Angehörigen auf deren Antrag hin und in Anwesenheit des Friedhofsverwalters geöffnet werden, insofern dies mit der öffentlichen Hygiene und Gesundheit vereinbar ist.

13.8.12.3. Die endgültige Schließung des Sarges erfolgt am Vorabend der Beisetzung.

13.8.12.4. Der Friedhofsverwalter ist berechtigt, den Sarg einer schon verwesenden Leiche sowie der arg verstümmelten Leichen sofort zu schließen. Immer dann, wenn dies namentlich im Interesse der öffentlichen Hygiene erforderlich ist, kann er den Bestatter auffordern die Leiche im Einvernehmen mit der Familie und auf deren Kosten in eine Plastikhülle zu legen.

13.8.12.5. Ist eine Leichenhalle mit mehr als einem Sarg belegt, so müssen alle Särge verschlossen werden.

13.8.12.6. Die Särge dürfen vorbehaltlich einer gerichtlichen Anordnung nicht mehr geöffnet werden, wenn der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist oder Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Artikel 13.8.13

Die Ausschmückung der Leichenhalle wird in würdiger Form und nach Rücksprache mit dem Friedhofsverwalter ausgeführt.

Artikel 13.8.14

Die Friedhofskapelle wird nur für kurze Trauerfeiern zur Verfügung gestellt, die der Würde des Ortes entsprechen.

Artikel 13.8.15

Die Überführung der Leiche von der Leichenhalle zum Grab kann wahlweise mit dem Handwagen oder mit dem Leichenwagen erfolgen, in besonders zu genehmigenden Ausnahmefällen auch durch Träger. Auf Wunsch der Angehörigen können die Beerdigungsfeierlichkeiten vor der Leichenhalle enden.

Artikel 13.8.16

13.8.16.1. Der Friedhofsverwalter ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schnelle Zersetzung der in der Leichenhalle untergebrachten Leichen zu verhindern.

13.8.16.2. Er hat für die Entlüftung, Desinfizierung und Reinigung der Halle laufend zu sorgen.

Titel XIV – Lärmbekämpfung

Artikel 14.1

Jeglicher Lärm bei Tag, der durch Personen oder Tiere auf der öffentlichen Straße oder auf Privatgrundstücken verursacht wird und die Ruhe der Einwohner stört, ist verboten.

Artikel 14.2

Auf der öffentlichen Straße und an den öffentlichen Orten unter freiem Himmel sind verboten:

- a) der Gebrauch:
 - von Verstärkern;
 - von Lautsprechern;
 - von Musikinstrumenten;
 - oder von anderen Schall erzeugenden Geräten.
- b) - das Schießen mit Feuerwaffen
- das Abbrennen von Feuerwerk
- das Werfen von Knallkörpern.

Artikel 14.3

Wenn dadurch die Ruhe der Anwohner gestört wird, ist auf der öffentlichen Straße jeder Lärm verboten, der verursacht wird durch:

- a) das Beladen, das Entladen oder die Bedienung von:
 - Maschinen;
 - Materialien;
 - oder Gegenständen.
- b) die Ausführung von Arbeiten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Landwirte während der Erntezeit.

Artikel 14.4

Anderweitig als auf der öffentlichen Straße und an den öffentlichen Orten unter freiem Himmel ist die Verwendung von Geräten und Instrumenten, von denen in Artikel 14.2, a) die Rede ist, verboten, wenn sie auf der öffentlichen Straße gehört werden können, insbesondere ist die Benutzung von Rasenmähern und anderen Garten- und Freizeitgeräten wie Motorsägen, Heckenscheren usw. mit Explosionsmotor oder

elektrischem Motor an den Wochentagen von 20 bis 8 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt.

Während der Erntezeit ist es den Landwirten erlaubt, auch außerhalb der o. e. Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen die Ernte einzufahren.

Artikel 14.5

Die Betreiber von Tanzsälen, Vergnügungssälen, Vorführungssälen und ganz allgemein von allen der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen sind verpflichtet, darauf zu achten, dass der im Innern dieser Einrichtungen verursachte Lärm nicht die Ruhe der Anwohner stört.

Artikel 14.6

Die in Artikel 14.5 formulierte Verpflichtung ist ebenfalls anwendbar auf:

- a) die Veranstalter von öffentlichen oder privaten Versammlungen;
- b) die Betreiber von Lokalen, in denen solche Veranstaltungen abgehalten werden.

Artikel 14.7

Der Bürgermeister kann Abweichungen zu den in den Artikeln 14.2, 14.3 und 14.4 formulierten Verboten gewähren.

KAPITEL I - KIRMES

Artikel 14.8.1

Bei Gelegenheit der Kirmes ist es den Kirmesunternehmern untersagt, nach 22 Uhr die Sirenen der Karussells zu betätigen.

Artikel 14.8.2

Die Kirmesunternehmer sind verpflichtet, nach 22 Uhr die Lautstärke der Lautsprecher auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.

KAPITEL II - SCHANKSTÄTTEN

Artikel 14.9.1

Für die Anwendung der gegenwärtigen Polizeiverordnung versteht man unter Schankstätten jegliche Einrichtung, in der an Ort und Stelle zu konsumierende Getränke zum Kauf angeboten werden, ohne dass diese mit einer Mahlzeit einhergehen.

Artikel 14.9.2

Wenn nach zwei aufeinander folgenden schriftlichen Verwarnungen der im Inneren einer Schankstätte produzierte Lärm weiterhin die Ruhe der Nachbarn stört, fordert der Bürgermeister den Betreiber auf, die Schankstätte evakuieren zu lassen, sie

täglich spätestens um 22 Uhr zu schließen und morgens nicht vor 8 Uhr zu öffnen, und zwar für eine Zeitspanne von 15 Tagen, welche im Falle des Rückfalls innerhalb von 3 Monaten verdoppelt wird.

Artikel 14.9.3

Der Betreiber ist gehalten, dem Erlass des Bürgermeisters, womit ihm die in Artikel 14.9.2 erwähnten Maßnahmen auferlegt werden, Folge zu leisten.

KAPITEL III - FEUERWERKSKÖRPER UND KNALLKÖRPER

Artikel 14.10.1

Unbeschadet der Bestimmungen der allgemeinen Ordnung über den Arbeitsschutz und des Kgl. Erlasses vom 23. September 1958 betreffend die allgemeine Ordnung über die Herstellung, die Lagerung, den Besitz, den Verkauf, den Transport und die Verwendung von Sprengstoffen sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen sind das Zünden oder Werfen von Feuerwerks- oder Knallkörpern aller Art sowohl auf der öffentlichen Straße, in den dem Publikum geöffneten Örtlichkeiten als auch auf privatem Gelände untersagt.

Artikel 14.10.2

Die Zündung von Feuerwerkskörpern bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Artikel 14.10.3

Dieses Verbot findet weder Anwendung auf die Zündung von Feuerwerkskörpern während der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar (Sylvesternacht), zwischen 23:45 Uhr und 1:30 Uhr, noch auf die Verwendung von Böllern anlässlich der Pfarrprozessionen.

Artikel 14.10.4

Es ist verboten, Feuerwerks- und Knallkörper an Kinder unter 16 Jahren zu verkaufen oder abzugeben.

Titel XV – Marktverordnung

Artikel 15.1

15.1.1. Die folgenden Märkte werden auf städtischem Gebiet abgehalten:

- a.) Freitagsmarkt auf dem Werthplatz mit ± 35 reservierten Standplätzen;
- b.) Mittwochsmarkt im Schilsweg mit ± 10 reservierten Standplätzen.

15.1.2. Beide Märkte beginnen um 7 Uhr und enden um 13 Uhr. Der Aufbau der Stände kann ab 5.30 Uhr erfolgen. Der Marktplatz muss spätestens bis 14 Uhr vollständig geräumt sein, damit der Platz problemlos gesäubert werden kann.

15.1.3. Die Märkte können, falls erforderlich, nach Genehmigung durch das Gemeindegremium auf andere Straßen erweitert, umstrukturiert oder verlegt werden.

15.1.3. In Ausnahmesituationen, z.B. Kirmes, Arbeiten, Veranstaltungen, kann der Bürgermeister beschließen, dass verschiedene Händler ihren Verkaufsstand an einem anderen Platz als den gewohnten aufbauen müssen.

15.1.4 Jede Art von Änderungen diesbezüglich wird seitens des Stadtrats verabschiedet und durch das Gemeindegremium beschlossen.

Artikel 15.2

15.2.1. Die Standplätze werden den Inhabern einer Genehmigung, laut Artikel 3, Absatz 2, 1° und 3° des Gesetzes vom 25. Juni 1993 bezüglich die Ausführung einer ambulanten Tätigkeit und der Organisation von öffentlichen Märkten zuerteilt.

15.2.2. Alle Produkte, die nicht in Artikel 6, Abs. 1.1. des Gesetzes vom 25. 6. 1993 oder in den Artikeln 9 und 10 des Königlichen Erlasses vom 3. 4. 1995 erfasst sind, können auf den beiden Märkten verkauft werden.

15.2.3. Der Verkauf von Hunden und Katzen ist laut Artikel 12 des Gesetzes vom 14. 8. 1986, abgeändert durch das Gesetz vom 4. 5. 1995, auf öffentlichen Märkten verboten.

15.2.4. Um die Unkosten für das Beauftragen eines Tierarztes zu ersparen, ist der Verkauf von lebendigen Tieren seit jeher auf den beiden städtischen Märkten untersagt.

Artikel 15.3

15.3.1. Maximal 95 % der gesamten Standplätze werden als Abonnementplätze vergeben. Diese festen Standplätze werden für die Dauer von 12 aufeinander folgenden Monaten vergeben.

15.3.2. Die Standplätze ohne Abonnement werden durchs Los bestimmt, falls es mehr Kandidaten als zuzuschlagende Standplätze gibt.

Artikel 15.4

15.4.1. Das Abonnement wird stillschweigend um weitere 12 Monate verlängert, außer wenn vom Antragsteller anders bestimmt und vorbehaltlich der Widerrufung vom Stadtrat. Der Markthändler, der sein Abonnement nicht verlängern will, muss dies im vorletzten Quartal per Einschreiben mitteilen.

15.4.2. Die Stadt erstellt einen Standortplan, um eine positive Abwicklung für die Händler und Kunden zu bieten. Durch die Verschiedenheit der Anbieter sollen die Märkte attraktiv bleiben und eine gesunde Konkurrenz erhalten sowie qualitativ gute Ware anbieten.

Artikel 15.5

15.5.1. Die Abonnements werden in chronologischer Reihenfolge der Anträge vergeben.

15.5.2. Als Kundgeber wird betrachtet, wer ein Wandergewerbe ausübt, wobei die Aktivitäten ausschließlich den Verkauf des einen oder anderen Produktes auf verschiedenen Märkten betreffen, bei dem er die Qualität seiner Ware hervorhebt sowie den Gebrauch mit Argumenten oder/und Vorführungen erklärt, um diese der Öffentlichkeit näher zu bringen und zum Verkauf anzuregen.

Artikel 15.6

15.6.1. Die Anträge auf ein Abonnement werden per Einschreiben gestellt oder bei der Stadtverwaltung hinterlegt. Eine Kopie der für das ambulante Gewerbe notwendigen Hausiererkarte muss dem Antrag beiliegen.

Der Antrag muss folgende Angaben umfassen:

- die Art des Produktes, das zum Verkauf angeboten wird;
- eine Kopie der Hausierkarte (inklusive Lichtbild);
- die Handelsregister- und Mehrwertsteuernummer;
- die Dimensionen und Art des Verkaufsstandes;
- die Art des Aufbaus.

15.6.2 Ein Kundgeber muss bei seinem Antrag auf ein Abonnement erwähnen, dass er Kundgeber ist.

15.6.3. Das Gesetz vom 25. Juni 1993 lässt nicht zu, dass die Standplätze oder die dazugehörigen Abonnements juristischen Personen zugewiesen werden. Folglich werden die Standplätze und Abonnements, die vorher juristischen Personen zugewiesen wurden, gemäß der neuen Gesetzgebung ihren gesetzlichen Vertretern zugewiesen.

Artikel 15.7

15.7.1. Falls ein Abonnementplatz nicht mehr belegt wird, dann ist das äußerste Datum, eine Anfrage zwecks Übernahme dieses Platzes einzureichen, dem Interessenten durch einen Aushang mitzuteilen.

15.7.2. Dieser wird an den hierfür vorgesehenen Anschlagstafeln ausgehängen und in der lokalen Presse veröffentlicht.

15.7.3. Dieser Aushang gibt die zu vergebenden Standplätze an.

Artikel 15.8

15.8.1. Das Gemeindegremium entscheidet über den Antrag und somit über die Vergabe des Abonnements. Diese erfolgt gemäß Artikel 286 der vorliegenden Verordnung unter Berücksichtigung der chronologischen Reihenfolge der gestellten Anträge und entsprechend der in Artikel 287 festgelegten Kriterien.

15.8.2. Auf einen Antrag erfolgt unmittelbar entweder die Erteilung eines Abonnements oder eine Empfangsbestätigung. Falls keine Abonnementerteilung erfolgen kann, wird der Antragsteller auf die chronologische Warteliste gesetzt.

Artikel 15.9

15.9.1. Die Übertragung eines Standplatzes kann nur erfolgen, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a.) die Übertragung auf Grund eines Sterbefalls oder bei Niederlegung jeglicher ambulanten Tätigkeiten des Inhabers des Standplatzes erfolgt;
- b.) der Übernehmer der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin, ein Familienmitglied des ersten oder zweiten Grades ist oder eine Drittperson (Wanderhändler);
- c.) der Übernehmer der Aktivität, die der Vorbesitzer auf dem Markt ausgeübt hat, nachgeht;
- d.) der Übernehmer in Besitz der Genehmigung zum Ausüben einer ambulanten Tätigkeit ist, als Person definiert in Artikel 3, Absatz 2, 1° und 3° des vorgenannten Gesetzes vom 25. Juni 1993.

15.9.2. Diese Übertragung erfolgt auf Beschluss des Gemeindegremiums.

Artikel 15.10

Die Übergabe bleibt für die Restzeit des Abonnements der verstorbenen Person oder der Person, die ihr Gewerbe übergeben hat, gültig.

Artikel 15.11

15.11.1. Die Händler (definiert in Artikel 15.5.2.), die ein Abonnement für einen Standplatz erhalten haben, können ihre zeitweiligen Nutzungsrechte dieses Platzes in Untermiete geben. Der Standplatz kann direkt an einen anderen Händler untervermietet werden oder aber indirekt, via eine Gesellschaft ohne Erwerbszweck, die ihre Statuten dem Ministerium der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft übermittelt hat und folgenden Bedingungen genügt:

- a.) die Gesellschaft zählt ausschließlich Kundgeber, die in Artikel 15.5.2. definiert sind;
- b.) der Anschluss an diese Gesellschaft steht jedem Kundgeber offen, der dieser beitreten möchte;
- c.) in dieser Gesellschaft werden die Nutzungsrechte der Standplätze durch das Los vergeben;
- d.) nach dieser Auslosung muss die Gesellschaft der Stadtverwaltung die Liste der Händler, die diese Nutzungsrechte erhalten haben, mitteilen.

15.11.2. Der Händler kann nur ein Abonnement pro Markt anfragen. Er muss sich mindestens zwei Mal pro Quartal persönlich um den Standplatz kümmern, für den er ein Abonnement zuerteilt bekommen hat.

15.11.3. Der Kundgeber, der seinen Standplatz direkt an einen anderen Kundgeber untervermietet hat, muss der Stadtverwaltung die Liste der anderen Kundgeber, denen er seinen Standplatz untervermieten wird, mitteilen.

15.11.4. Der Betrag der Untermiete darf in keinem Fall den normalen Abonnementbetrag übersteigen.

Artikel 15.12

Zum Zeitpunkt der Erneuerung des Abonnements kann dem Übernehmer ein anderer Standplatz zuerteilt werden, wenn es sich hierbei um eine Person, definiert in Artikel 3, Absatz 2, 1° und 3° des vorgenannten Gesetzes vom 25. Juni 1993, handelt.

Artikel 15.13

Im Fall einer Nichtbezahlung des Abonnements in der Frist, die durch den Stadtrat festgelegt worden ist, werden die Abonnements und deren Erneuerung nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seitens der Stadtkasse voll rechtens und ohne weitere Mahnungen aufgelöst.

Artikel 15.14

15.14.1. An jedem Markttag wird die Vergabe der Standplätze, die nicht einem Abonnenten zugeordnet sind, entweder nach chronologischer Reihenfolge der Ankunft der Kundgeber oder durch das Los vergeben.

15.14.2. Diese Vergabe erfolgt durch den für den Markt zuständigen Mitarbeiter des Stadtbauamtes.

15.14.3. Die Händler sind verpflichtet mit dem Aufbau ihrer Verkaufsstände bis 8.00 Uhr zu warten und diese gemäß den Anweisungen des Marktleiters zu installieren.

Artikel 15.15

15.15.1. Die Vergabe eines Standplatzes, der ein Abonnementplatz ist, gibt Anlass einen schriftlichen Vertrag aufzusetzen.

15.15.2. Dieser Vertrag umfasst insbesondere die Artikel 15.13, 15.6 und 15.7.1. und 15.7.2. und 3, sowie die Bestimmungen, die in der Stadtratssitzung, die bereits in Artikel 15.13 der vorliegenden Marktverordnung angesprochen wurde, beschlossen worden sind.

Artikel 15.16

15.16.1. Die Standplätze können frühestens 1,5 Stunden vor dem offiziellen Beginn des Marktes, d.h. um 5.00 Uhr, durch die Kundgeber belegt werden.

15.16.2. Die Händler, die ihren Abonnementplatz bis 8.00 Uhr nicht belegt haben, verlieren für diesen Markttag ihr Recht auf den Standplatz. Dieser kann einem „fliegenden Händler“ für diesen Tag zugewiesen werden.

15.16.3. Die Standplätze müssen in einem vollkommen sauberen Zustand verlassen werden, spätestens 1 Stunde nach der festgelegten Zeit der Beendigung des Markttag, d.h. um 14.00 Uhr. Die Händler setzen ihre Abfälle zusammen, die dann durch eine von der Stadt Eupen beauftragten Firma entsorgt werden. Die städtischen Dienste säubern anschließend den Platz von den restlichen Kleinteilen (Papierreste, usw.) mittels der Kehmaschine.

Artikel 15.17

15.17.1. Die Vergabe eines Standplatzes, der Objekt eines Abonnements ist, kann ohne Entschädigung den Personen entzogen werden, die nach zwei aufeinander folgenden schriftlichen Mahnungen den Markt fortdauernd in gleich welcher Art und

Weise stören, sei es das Nichtnachkommen jeglicher Aufforderungen des städtischen Bevollmächtigten oder dass die für den Standplatz zu entrichtenden Gebühren nicht bezahlt werden.

15.17.2. Der Entzug des Abonnements oder des Standplatzes wird dem Betroffenen per Einschreiben mitgeteilt.

15.17.3. Bei Nichtanwesenheit auf dem Markt während 3 aufeinander folgenden Wochen werden die vorgenannten Maßnahmen ergriffen, es sei denn der Kundgeber übermittelt der Stadtverwaltung schriftlich einen plausiblen Grund seiner Abwesenheit während dieser Zeit.

15.17.4. Gleichermaßen kann die Vergabe eines Standplatzes, der kein Abonnementplatz ist, den Personen verweigert werden, die nach zwei aufeinander folgenden schriftlichen Mahnungen den Markt fortdauernd stören.

15.17.5. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls bei Nichtbeachtung des Artikels 297 der vorliegenden Marktverordnung, nach zweifacher schriftlicher Mahnung.

Artikel 15.18

15.18.1. Auf dem Marktplatz sind einzig und alleine Verkaufstische gestattet, mit Ausnahme der Fahrzeuge, die ausschließlich dem direkten Verkauf dienen und speziell zu diesem Zweck ausgestattet sind.

15.18.2. Alle anderen Fahrzeuge als vorgenannte sind vor Beginn des Marktes vom Platz zu entfernen und außerhalb des Marktbereiches abzustellen, damit den Kunden ausreichend Parkmöglichkeiten geboten werden können.

15.18.3. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass auf keinen Fall gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen wird.

15.18.4. Der Belag des Platzes darf in keinsten Weise durch das Einschlagen von Pfählen, Nägeln oder anderen Gegenständen zur Befestigung des Verkaufsstandes beschädigt werden.

Artikel 15.19

15.19.1. Sollte ein Markt auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, so beschließt das Gemeindegremium entweder den Markt auf einen Tag vor oder nach dem eigentlichen Markttag zu verlegen oder diesen beizubehalten.

15.19.2. In letzterem Fall werden die Kosten für die anfallende Säuberung des Marktes durch städtische Dienste den Händlern in Rechnung gestellt, da diese Arbeiten speziell hierfür ausgeführt werden müssen und somit Zusatzkosten entstehen.

15.19.3. Wenn das Gemeindegremium beschließt, einen Markt ausfallen zu lassen, so wird das entrichtete Standgeld für diesen Tag zurückerstattet.

Artikel 15.20

15.20.1. Jeder Händler muss gemäß Artikel 32 des Königlichen Erlasses vom 3. 4. 1995 gut sichtbar eine Identifikationsplakette an seinem Verkaufsstand anbringen, mit Vermerk des Namens, des Vornamens, der vollständigen Adresse, der Nummer der Hausiererkarte, der Eintragung in das Handelsregister sowie eine Preisliste seiner Produktpalette.

15.20.2. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann der Bürgermeister beschließen, diesen Händler ohne jegliche Entschädigung des Marktes zu verweisen.

Artikel 15.21

15.21.1. Die Händler haben sich hinsichtlich der Zahlung des Standgeldes nach der Marktgebührenordnung, verabschiedet in der Stadtratssitzung vom 23. 1. 1995, zu richten. Die von der Stadt mit der Eintreibung der Standgebühr beauftragte Person ist zur Aushändigung einer Quittung über die erfolgte Zahlung verpflichtet. Diese ist stets auf Verlangen des Marktmeisters oder eines anderen städtischen Beauftragten vorzuzeigen.

15.21.2. Sofern der Händler dieser Aufforderung nicht nachkommen will, bzw. hierzu nicht in der Lage ist, hat er sofort das verlangte Standgeld nachzuzahlen.

Artikel 15.22

15.22.1. Der Händler teilt dem Stadtbauamt eine bevorstehende Abwesenheit spätestens 1 Woche im Voraus schriftlich und begründet mit.

15.22.2. Das Gemeindegremium entscheidet darüber, ob der angegebene Grund (Frostperiode bei Blumenhändlern, Krankheit, usw.) akzeptabel ist oder nicht. Sollte der Beschluss positiv ausfallen, wird dem Händler das Standgeld für diesen Zeitraum zurückerstattet.

15.22.3. Die Stadt verfügt während dieser Periode der Abwesenheit frei über den Standplatz.

Artikel 15.23

Markthändler, die Beschwerden über die Marktleitung äußern wollen, können diese dem Gemeindegremium unterbreiten.

Artikel 15.24

Zuwiderhandelnde können sofort durch den städtischen Bevollmächtigten des Marktes verwiesen werden, ohne ein Anrecht auf Rückerstattung bereits gezahlter Standgebühren zu haben, falls eine Missachtung der vorliegenden Verordnung besteht.

Titel XVI – Organisation von Aktivitäten und ambulanten Tätigkeiten der Gastronomie bei Kirmessen und Zirkussen

KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL II
BEDINGUNGEN UND MODALITÄTEN FÜR DIE ZUERKENNUNG DER STANDPLÄTZE

Abschnitt 1: Zirkusse

Abschnitt 2: Kirmesgeschäfte

- § 1 Vakanz der Standplätze
- § 2 Kandidaturen
- § 3 Auswahl und Zuerkennungskriterien
- § 4 Abonnements
- § 5 Suspendierung des Abonnements durch seinen Inhaber
- § 6 Verzicht auf das Abonnement durch seinen Inhaber
- § 7 Suspendierung des Abonnements durch die Stadt
- § 8 Entzug des Abonnements durch die Stadt
- § 9 Übertragung
- § 10 Definitive Aufhebung des Standplatzes
- § 11 Zuerkennung von Standplätzen für die Dauer der Kirmes
- § 12 Eilverfahren

KAPITEL III
FESTLEGUNG UND ZAHLUNGSWEISE DES STANDGELDS

Abschnitt 1: Zirkusse

Abschnitt 2: Kirmesgeschäfte

- § 1 Bezahlung
- § 2 Zinsen
- § 3 Kautions

KAPITEL IV
BELEGUNG DER STANDPLÄTZE
AUF- UND ABBAU

Abschnitt 1: Zirkusse

Abschnitt 2: Kirmesgeschäfte

- § 1 Aufbau
- § 2 Fuhrpark
- § 3 Abbau

KAPITEL V
DER BETRIEB

Abschnitt 1: Zirkusse

Abschnitt 2: Kirmesgeschäft

- § 1 Aspekt
- § 2 Öffnungs- und Betriebszeiten
- § 3 Lärmpegel
- § 4 Verkehr und Überwachung
- § 5 Sauberkeit
- § 6 Verkauf von Getränken und Nahrungsmitteln

KAPITEL VI
WERBUNG FÜR DIE VERANSTALTUNG

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 16.1.1

Unterliegt der Genehmigung des Gemeindegremiums, nachstehend Kollegium genannt, oder seines Beauftragten jegliche Einrichtung auf der öffentlichen Straße:

- 1) eines Zirkusses, einer Tierschau, eines fahrenden Variété-Theaters oder jeglichen anderen Schauspiels in einem Zelt oder unter freiem Himmel;
- 2) einer Kirmes.

Artikel 16.1.2

Für die Anwendung der gegenwärtigen Ordnung entspricht die öffentliche Straße der in Artikel 1 der allgemeinen verordnungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen-Kelmis-Lontzen-Raeren festgehaltenen Begriffsbestimmung.

Artikel 16.1.3

Zu Beginn eines jeden Jahres legt das Kollegium den Kalender der Kirmessen auf der öffentlichen Straße fest.

Artikel 16.1.4

Kirmessen werden an den Orten abgehalten, die das Kollegium festlegt, indem so weit wie möglich die lokale Tradition beachtet wird.

Zirkusse lassen sich an der von dem Kollegium festgelegten Stelle nieder.

Artikel 16.1.5

1. Jedes Jahr legt das Kollegium den Plan der verschiedenen Kirmessen, die Nomenklatur der Kirmesgeschäfte sowie ihre technischen Bedingungen und die Art der Zuerkennung der Standplätze im Falle einer Vakanz fest.

Bei der Verteilung der Kirmesgeschäfte auf dem Kirmesplan achtet das Kollegium auf die Verschiedenheit der Stände und auf ein Gleichgewicht auf kommerzieller Ebene.

2. Das Kollegium behält sich das Recht vor, die auf dem Kirmesplan eingezeichneten Durchgänge aufzuheben oder zu verschieben, neue hinzuzufügen oder ihre Abmessungen zu verändern.

3. Das Kollegium oder sein Beauftragter verteilt die Standplätze unter bestmöglicher Berücksichtigung der allgemeinen Interessen. So kann er die Ortsbestimmungen der Standplätze verändern, wenn das Interesse der Kirmes dies verlangt. Desgleichen kann er vorübergehend Standplätze auf Grund von dringenden mit dem öffentlichen Interesse verbundenen Notwendigkeiten aufheben. Beispielsweise kann es sich dabei um Folgendes handeln, wobei die Aufzählung nicht restriktiv zu verstehen ist:

- die Ausführung von öffentlichen oder privaten Arbeiten (der Stadt oder Dritter) und natürlich solcher Arbeiten, die aus Gründen der öffentlichen Hygiene oder Sicherheit

oder auf Anordnung der Polizei unvorhergesehenerweise und unmittelbar durchgeführt werden müssen;

- jegliche Durchführung von Maßnahmen auf Grund höherer Gewalt.

Diese Einschränkungen gelten als den Kirmesbetreibern bekannt.

Artikel 16.1.6

Kollekten sind bei Kirmessen verboten.

Artikel 16.1.7

Betreffend den benötigten Stromanschluss bestimmt das Gemeindegremium oder sein Beauftragter, ob ein Aggregat eingesetzt werden darf oder ob der Veranstalter sich an das öffentliche Stromnetz anschließen muss. Hierbei bestimmt das Gremium ebenfalls den Stromlieferanten.

Die diesbezüglichen Kosten sowie die Kosten für den Verbrauch gehen zu Lasten des jeweiligen Schaustellerbetriebes.

Artikel 16.1.8

Hinsichtlich der Anwendung der gegenwärtigen Ordnung sind jegliche Korrespondenz und Mitteilungen an folgende Adresse zu senden:

Stadt Eupen
Technischer Dienst
Rathausplatz 14
4700 EUPEN

KAPITEL II - BEDINGUNGEN UND MODALITÄTEN FÜR DIE ZUERKENNUNG VON STANDPLÄTZEN

Abschnitt 1 Zirkusse

Artikel 16.2.1.1

Jeglicher Genehmigungsantrag ergeht schriftlich an das Kollegium auf Initiative des Eigentümers oder des Betreibers und zwar mindestens zwei Monate vor dem für die erste Vorstellung beantragten Datum.

Nach Erhalt der Genehmigung muss jegliche Änderung des Datums oder des Orts mindestens zwei Wochen vor dem für die erste Vorstellung festgehaltenen Datum beantragt werden.

Artikel 16.2.1.2

Die Genehmigung bestimmt:

- den Ort der Vorstellung sowie die Daten und Zeiten für Aufbau, Betrieb und Abbau;

- die Zahlungsmodalitäten des Standgeldes, welches in Anwendung der Gebührenordnung betreffend die Nutzung öffentlichen Eigentums und in dem Maße, in dem die Veranstaltung dieser unterliegt, in Anwendung der Steuerordnung auf Schauspiele und Vergnügungen geschuldet wird.

Artikel 16.2.1.3

Folgende Dokumente sind durch den Antragsteller einzureichen:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kopie des Vertrages mit dem Tierarzt
- Kopie des Versicherungsvertrages
- Kopie der Einschreibung bei der Datenbank der Unternehmen
- Technisches Merkblatt der Einrichtungen
- Beschreibung der Vorführung
- Tournee-Kalender

Artikel 16.2.1.4

Auf dem Eupener Stadtgebiet werden Zirkusse, die Wildtiere führen, d.h. Tiere, die laut Kgl. Erlass vom 2. September 2005 zur Gewährleistung des Wohlbefindens der in Zirkussen oder Wanderausstellungen zur Unterhaltung des Publikums genutzte Tiere nicht auf der A-Liste stehen, nicht zugelassen.

Abschnitt 2 Kirmesgeschäft

Artikel 16.2.2.1

1. Die Standplätze werden zugewiesen:
 - entweder durch Abonnement
 - oder für die Dauer der Kirmes
2. Bei der Nikolaus-Kirmes können einem selben Betreiber (natürliche oder juristische Person) nicht mehr als drei Standplätze zugewiesen werden.
3. Die Zuweisung der Standplätze wird erst definitiv, wenn der Betreiber des Geschäftes seine Verpflichtungen gegenüber der Stadt unterschrieben hat; dabei hängt diese Unterschrift ab von dem Beleg der Zahlung der bis zu diesem Datum geschuldeten Beträge, wie in Artikel 16.2.2.§12.1 präzisiert.
5. Das Kollegium oder sein Beauftragter behält sich das Recht vor, die Klassierung, Bezeichnung und die Analogie gleich welchen Geschäftes abzuschätzen. Die Stadt lehnt jegliche Verantwortung ab im Falle einer Konkurrenz oder einer Analogie zwischen Kirmesgeschäften.

§ 1 Vakanz der Standplätze

Artikel 16.2.2.§1.1

1. Wenn ein Standplatz besetzt werden soll, kündigt das Kollegium oder sein Beauftragter die Vakanz durch eine Bekanntmachung auf der Website der Stadt an.

2. Es muss bemerkt werden, dass das Gemeindegremium beschließen kann, kein Abonnement mehr zuzuerkennen für einen Standplatz, für den ein Abonnement ausläuft, und dies aus gleich welchen Gründen. Seine Entscheidung kann für eine unbestimmte oder eine bestimmte Dauer getroffen werden. Dieser Standplatz kann entweder nicht mehr oder aber entsprechend der Prozedur „Zuweisung eines Standplatzes für die Dauer des Festes“ zuerkannt werden.

3. Das Antragsformular ist von der Website der Stadt herunterladbar oder kann auf einfachen Antrag des Schaustellers beim Technischen Dienst mit einfacher Post zugestellt werden. Mit diesem Formular werden insbesondere folgende Auskünfte eingeholt:

- die Korrespondenzadresse des Kandidaten und seine Handy-Nummer
- die Beschreibung sowie die Ausmaße des Kirmesgeschäftes in der Fassade, in der Tiefe, in der Höhe, eventuelle Anbauten inbegriffen. Diese Angaben dürfen auf keinen Fall durch den Schausteller verändert werden.
- die Anzahl und Ausmaße der Wohnwagen (bei Ausklappen aller Elemente, Zugangsstufen einbegriffen), die den Stand begleiten ;
- der benötigte Stromanschluss

§ 2 Kandidaturen

Artikel 16.2.2.§2.1

Die Kandidatur muss mittels des von der Website der Stadt heruntergeladenen oder beim Technischen Dienst beantragten Formulars erstellt werden.

§ 3 Auswahl- und Zuerkennungskriterien

Artikel 16.2.2.§3.1

1. Für jeden freien Standplatz auf dem Belegungsplan geht das Kollegium oder sein Beauftragter in der nachstehenden Reihenfolge folgendermaßen vor:

- Überprüfung der Gültigkeit der Kandidaturen,
- Vergleich der Kandidaturen auf Basis der im Königlichen Erlass vom 24. September 2006 vorgesehenen Kriterien.

Dazu muss bemerkt werden:

- dass die Seriosität des Kandidaten geprüft wird, indem Rechnung getragen wird:

a) eventuellen bei früheren Kirmessen auf dem Gebiet der Stadt Eupen festgestellten Verfehlungen:

- seiner selbst;

- oder einer der in Artikel 11 § 1, 2 bis 6 des oben erwähnten Königlichen Erlasses angesprochenen Personen;

b) eventuellen Verurteilungen für jegliches Vergehen, welches seine berufliche oder private Moral betrifft;

_ dass somit als Ausschlusskriterien gelten:

a) Verurteilung wegen Vertrauensmissbrauch, Fälschung und Verwendung von Fälschungen, wenn es sich um den Betreiber einer Lotterie oder von automatischen Spielen handelt oder um eine Person, die den Standplatz belegen soll und in Artikel 11 § 1, 2 bis 5 des Königlichen Erlasses vom 24. Juni 2006 angesprochen wird;

b) Verurteilungen wegen Drogenhandels, Menschenhandels oder Begebenheiten, die seine berufliche oder private Moral betreffen können.

2. Innerhalb der in der Bekanntmachung der Vakanz festgelegten Frist stellt das Kollegium oder sein Beauftragter dem Zuschlagsnehmer sowie den abgelehnten Kandidaten die sie betreffende Entscheidung zu.

Der Zuschlagnehmer wird aufgefordert, seine Genehmigung abzuholen. Für alle Kirmessen unterliegt diese Abholung der Vorlage des Originals der Arbeitgeberzulassung und des Zahlungsbelegs der bis zu diesem Datum geschuldeten Beträge. Diese Genehmigung gilt als mit der Stadt abgeschlossener Vertrag, wobei die vom Gemeindegremium festgelegten Details strikte einzuhalten sind.

3. Während der gesamten Belegung des Standplatzes ist der Inhaber des Standplatzes verpflichtet, die in Punkt 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Bedingungen zu beachten.

Diesbezüglich kann das Kollegium oder sein Beauftragter:

a) das Recht auf die Belegung des zuerkannten Standplatzes aufheben, wenn die Polizei oder die städtischen Dienste feststellen, dass der Kirmesbetreiber oder einer seiner Beauftragten die gegenwärtige Regelung oder die ihm erteilten Instruktionen sowie die daraus abgeleiteten Verpflichtungen und die durch den Kirmesbetreiber gegenüber der Stadt eingegangenen Verpflichtungen nicht beachtet.

Diese Aufhebung erfolgt unmittelbar und wird für die Dauer der Kirmes ausgesprochen.

b) das Recht auf die Belegung des zuerkannten Standplatzes zurückziehen, wenn der Inhaber des Standplatzes nicht mehr den Bedingungen bezüglich der Ausübung von Kirmesaktivitäten und ambulanten Tätigkeiten der Kirmesgastronomie genügt oder wenn er für ein Vergehen verurteilt wurde, welches seine berufliche oder private Moral berührt.

Das Kollegium oder sein Beauftragter informiert vorab den Kirmesbetreiber über die festgestellten Begebenheiten.

Der Kirmesbetreiber kann angehört werden und sich dabei durch eine Person seiner Wahl beistehen lassen.

Das Kollegium oder sein Beauftragter hält seine Entscheidung fest und stellt sie dem Kirmesbetreiber zu.

Die oben erwähnten Zustellungen und Briefwechsel erfolgen durch bei der Post eingeschriebenen Brief oder durch persönliche Übergabe mit Empfangsbestätigung.

§ 4 Abonnements

Artikel 16.2.2.§4.1 - Gewährung

Das Abonnement wird dem Kirmesbetreiber gewährt, der während drei aufeinander folgenden Jahren mit dem gleichen Kirmesstand einen gleichen Standplatz erhalten hat, insofern dieser Standplatz gemäß Artikel 5 auf diese Art und Weise zuerkannt werden kann.

Während dieser Probezeit kann das Kollegium oder sein Beauftragter die Kompetenzen des Betreibers sowie die Attraktivität des Kirmesstands prüfen. Wenn es nach dem ersten oder zweiten Jahr nicht über eine Garantie der Kompetenzen des Kirmesbetreibers oder der Attraktivität seines Stands verfügt, kann der Standplatz als vakant erklärt werden.

Das Abonnement wird für eine Dauer von fünf Jahren gewährt. Bei seinem Ablauf wird es stillschweigend erneuert.

Artikel 16.2.2.§4.2

Sobald der Plan festgelegt ist, fordert das Kollegium oder sein Beauftragter schriftlich bei jedem Abonnementinhaber auf dem Kirmesplatz die folgenden Dokumente an:

- den Vordruck des Technischen Dienstes mit den üblichen Auskünften, insbesondere:
 - * die Korrespondenzadresse des Kandidaten und seine Handy-Nummer;
 - * die Beschreibung sowie die Ausmaße des Kirmesstands in der Fassade, in der Tiefe, in der Höhe, eventuelle Anbauten inbegriffen. Diese Angaben dürfen auf keinen Fall durch den Kirmesbetreiber verändert werden;
 - * die Anzahl und Ausmaße der Wohnwagen (bei Ausklappen aller Elemente, Zugangsstufen inbegriffen), die den Stand begleiten;
 - * dem benötigten Stromanschluss.

- die dem Technischen Dienst zu liefernden Anlagen:
 - * Kopie des Zahlungsnachweises der Haftpflichtversicherung;
 - * Kopie der Kontrollbescheinigung der elektrischen Installation durch eine anerkannte externe Kontrollinstanz entsprechend den Bestimmungen des R.G.I.E.;
 - * Kopie der Kontrollbescheinigung der Hebemaschinen und -apparaturen durch eine anerkannte externe Kontrollinstanz entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen;
 - * Risikoanalyse entsprechend Artikel 3§2 des Königlichen Erlasses vom 18. Juni 2003 sowie die Liste der in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen.

Nach Erhalt dieser Auskünfte und Dokumente prüft das Kollegium oder sein Beauftragter, dass der Inhaber sich nicht in einem Fall der Suspendierung oder des Entzugs des Abonnements befindet.

Wenn dies nicht der Fall ist, wird er zur Unterzeichnung seines Vertrages vorgeladen. Diese Unterschrift erfolgt nur nach Zahlung des Standgeldes.

Wenn die Stadt nicht alle angeforderten Dokumente erhalten hat, kann der Kirmesbetreiber seinen Standplatz nicht einnehmen und behält die Stadt sich das Recht vor, vor Eröffnung der öffentlichen Kirmes den Standplatz in einem Eilverfahren neu zuzuerkennen.

Artikel 16.2.2.§4.3 - Änderung des Kirmesstands

Änderungen des Kirmesstands, der Kategorie und der Ausmaße sind verboten.

Der Inhaber eines Abonnements kann jedoch beim Kollegium oder seinem Beauftragten die Genehmigung beantragen, auf dem ihm zuerkannten Standplatz einen anderen Stand zu installieren, insofern es sich dabei um einen Stand der gleichen Kategorie handelt und dieser neue Kirmesstand in seiner Arbeitgeberzulassung aufgeführt ist. Das Kollegium oder sein Beauftragter entscheidet in jedem Einzelfall souverän.

Das Kollegium oder sein Beauftragter kann außerdem, jedoch nur ausnahmsweise, Ausnahmen betreffend die Kategorie gewähren. Das einzige Kriterium, das dafür in Betracht gezogen werden darf, ist das allgemeine Interesse der Kirmes.

Diese Ausnahmegenehmigungen dürfen durch den Nutznießer einer Übertragung eines Standplatzes erst nach Ablauf des zum Zeitpunkt der Übertragung gültigen Abonnements beantragt werden.

§ 5 Suspendierung des Abonnements durch seinen Inhaber

Artikel 16.2.2.§5.1

Der Inhaber eines Abonnements kann dieses suspendieren, wenn er sich in einer zeitweiligen Unfähigkeit, seine Tätigkeit auszuüben, befindet:

- entweder wegen Krankheit oder Unfalls, bescheinigt durch ein ärztliches Attest,
- oder durch einen gehörig belegten Fall höherer Gewalt

In beiden Fällen wird die Suspendierung wirksam ab dem 30. Tag nach Notifizierung der Unfähigkeit; sie endet am 30. Tag nach der Notifizierung der Wiederaufnahme der Tätigkeiten. Wenn sie ein Jahr überschreitet, muss sie mindestens 30 Tage vor dem Beginn der Kirmes erneuert werden.

Der Inhaber eines Abonnements kann ebenfalls die Suspendierung dieses Abonnements erhalten, wenn er über ein Abonnement für eine anderen Kirmes verfügt, der zur gleichen Zeit stattfindet. Die Suspendierung muss mindestens 3 Monate vor dem Beginn der Kirmes notifiziert werden.

Die Suspendierung des Abonnements beinhaltet die Suspendierung der gegenseitigen Verpflichtungen aus der Feststellung.

Während der Dauer der Suspendierung erkennt das Kollegium den Standplatz für die Dauer der Kirmes anderweitig zu.

Anfragen und Notifizierungen betreffend die Suspendierung des Abonnements werden schriftlich an das Kollegium oder seinen Beauftragten gerichtet. Das Kollegium bestätigt den Empfang.

§ 6 Verzicht auf das Abonnement durch seinen Inhaber

Artikel 16.2.2.§6.1

Der Inhaber eines Abonnements kann bei seinem Ablauf mittels einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten darauf verzichten. Mittels einer Kündigungsfrist von gleicher Dauer kann er ebenfalls bei Einstellung seiner Tätigkeiten als natürliche oder juristische Person darauf verzichten.

Der Inhaber eines Abonnements kann darauf verzichten, wenn er definitiv unfähig ist, seine Tätigkeit auszuüben, sei es wegen Krankheit oder Unfalls, bescheinigt durch ärztliches Attest, sei es wegen eines Falles höherer Gewalt, der gehörig belegt werden muss. Die Kündigung wird am dreißigsten Tag nach der Notifizierung der Unfähigkeit wirksam.

Alle anderen Gründe bleiben der Einschätzung des Kollegiums oder seines Beauftragten überlassen. Die Rechtsnachfolger einer natürlichen Person, die seine Tätigkeit auf seine Rechnung führen, können beim Ableben dieser Person ohne Kündigungsfrist auf das Abonnement, dessen Inhaber sie war, verzichten.

Die Anträge und Notifizierungen betreffend den Verzicht auf ein Abonnement werden an das Kollegium oder dessen Beauftragten gerichtet. Das Kollegium erteilt eine Empfangsbestätigung.

§ 7 Suspendierung des Abonnements durch die Stadt

Artikel 16.2.2.§7.1 - Gründe

- Wenn der Inhaber des Standplatzes nicht mehr den Bestimmungen für die betroffene Attraktion oder Einrichtung entspricht, erfolgt die Suspendierung unmittelbar. Sie wird für eine Mindestdauer von einem Jahr und einer Höchstdauer von zwei Jahren ausgesprochen. Nach dem ersten Jahr wird sie auf Vorlage eines Belegs des Kirmesbetreibers, wonach er die Mängel behoben hat, aufgehoben.

- Wenn nach einer Inverzugsetzung durch die Stadt der Kirmesbetreiber nicht den Beleg erbringt, dass er die von der Stadt verlangten Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten an seinem Kirmesstand durchgeführt hat, wird die Suspendierung für eine Mindestdauer von einem Jahr und einer Höchstdauer von zwei Jahren ausgesprochen.

- Die Verurteilung des Inhabers des Standplatzes für ein Vergehen, welches seine berufliche oder private Moral berührt. Als solche werden erachtet die Verurteilungen wegen Drogenhandels und Menschenhandels sowie die Verurteilungen wegen Vertrauensmissbrauchs, Fälschungen und Verwendung von Fälschungen zu Lasten eines Betreibers einer Lotterie oder von automatischen Spielen.

Die Suspendierung erfolgt unmittelbar und erstreckt sich mit einer Höchstdauer von drei Jahren bis zu seinem Freispruch durch ein rechtskräftiges Urteil.

- Der Inhaber des Standplatzes genügt nicht mehr den Kriterien der Seriosität und der Moral, die auf einem Kirmesplatz verlangt werden. Als solcher wird der Betreiber angesehen, bei dem festgestellt wurde, dass er sich in betrunkenem Zustand oder unter dem Einfluss von Drogen oder psychotropen Substanzen in der Einrichtung oder Attraktion aufgehalten hat.

Die Suspendierung erfolgt unmittelbar. Sie erfolgt für die restliche Laufzeit der laufenden Kirmes und für die Dauer der darauffolgenden Kirmes.

- Wenn der Standplatz von einer anderen Person als dem Kirmesbetreiber belegt werden soll oder belegt wird, welcher nicht die vorherige Genehmigung des Kollegiums oder seines Beauftragten für seinen ausnahmsweisen Ersatz eingeholt hat, erfolgt die Suspendierung unmittelbar. Sie wird für die ganze Dauer der Kirmessen des laufenden Jahres und für die Dauer des darauffolgenden Jahres ausgesprochen.

- Wenn zu Lasten des Kirmesbetreibers oder seiner Beauftragten die Polizeidienste oder die städtischen Dienste eine Nichtbeachtung der Bestimmungen der gegenwärtigen Regelung, der daraus abgeleiteten Verpflichtungen und der Verpflichtungen des Kirmesbetreibers gegenüber der Stadt festgestellt haben, erfolgt die Suspendierung unmittelbar.

Die Suspendierung gilt bis zum Ende der Kirmes.

Die entsprechenden Notifizierungen und Briefwechsel erfolgen per bei der Post eingeschrieben Brief oder durch persönliche Übergabe mit Empfangsbestätigung.

§ 8 Entzug des Abonnements durch die Stadt

Artikel 16.2.2.§8.1 - Gründe

- Der Inhaber des Standplatzes genügt nicht mehr den Bedingungen bezüglich der Ausübung von Kirmesaktivitäten oder ambulanten Tätigkeiten.

- Der Inhaber des Standplatzes genügt nicht mehr den Bedingungen bezüglich der betroffenen Attraktion oder Einrichtung und hat nach einer Suspendierung von zwei Jahren nicht für Abhilfe gesorgt.

- Nach einer Suspendierung von zwei Jahren hat der Inhaber des Standplatzes immer noch nicht die ihm von der Stadt notifizierten notwendigen Reparaturen an seinem Stand durchgeführt.

- Nach einer Suspendierung von zwei Jahren hat der Inhaber des Standplatzes seine Schuld gegenüber der Stadt nicht bereinigt.

- Der Inhaber des Standplatzes ist durch ein rechtskräftiges Urteil für ein Vergehen verurteilt worden, welches seine berufliche oder private Moral berührt.

Als solche werden alle Verurteilungen betreffend Drogenhandel oder Menschenhandel sowie Verurteilungen für Vertrauensmissbrauch, Fälschung und Verwendung von

Fälschungen zu Lasten des Kirmesbetreibers einer Lotterie oder von automatischen Spielen betrachtet.

- Nach einer Suspendierung von drei Jahren wegen einer Verurteilung betreffend ein Vergehen, welches seine berufliche oder private Moral berührt, kann der Inhaber des Standplatzes keinen rechtskräftigen Freispruch vorweisen.

- Nach einer ersten Suspendierung wegen einer Feststellung, dass der Betreiber den Kriterien der Seriosität und der Moral nicht mehr entspricht, bestätigt eine zweite Feststellung erneut diesen Mangel.

- Nach einer Suspendierung wegen der Feststellung, dass der Standplatz durch eine andere Person als den Kirmesbetreiber belegt werden soll oder belegt wird, obschon dieser nicht die vorherige Genehmigung des Kollegiums oder dessen Beauftragten für seinen ausnahmsweisen Ersatz erhalten hat, lässt der Betreiber sich weiterhin ohne Genehmigung ersetzen.

- Nach einer fünften Feststellung durch die Polizeidienste oder städtischen Dienste zu Lasten des Kirmesbetreibers oder seiner Beauftragten betreffend die Nichtbeachtung der gegenwärtigen Regelung oder der daraus abgeleiteten Verpflichtungen.

Die Anhäufung der Feststellungen wird auf die Dauer des Abonnements berechnet.

§ 9 Übertragung

Artikel 16.2.2.§9.1

1. Um einen Standplatz mit Abonnement gültig übertragen zu können, ist der Kirmesbetreiber verpflichtet, diese Übertragung der Stadt per eingeschriebenen Brief an folgender Adresse zu notifizieren:

Gemeindekollegium der Stadt Eupen
Rathausplatz 14
4700 EUPEN

Dieser Notifizierung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Kopie der Arbeitgeberzulassung und der Ausweisdokumente des Übernehmers

- Kopie der durch den Übernehmer abgeschlossenen Haftpflicht- und Feuerversicherung sowie des Belegs über die Zahlung der betreffenden Prämien

Kopie des Beweises, dass die Attraktion oder Einrichtung die auf dem übertragenen Standplatz betrieben wurde, wirklich durch den Übernehmer übernommen wurde, wobei deren Zulassungsnummer auf der Arbeitgebergenehmigung des Übernehmers angeführt sein muss.

- Wenn es sich um eine Kirmesattraktion handelt, wobei Personen durch eine nicht-menschliche Energiequelle vorangetrieben werden, Kopie des Belegs, dass

die Attraktion den Bestimmungen des Artikels 10 des Königlichen Erlasses vom 18. Juni 2003 betreffend den Betrieb von Kirmesattraktionen entspricht.

- Wenn die Kirmesattraktion mittels Tieren betrieben wird, Kopie des Belegs, dass sie den einschlägigen Vorschriften entspricht.

- Wenn es sich um einen Kirmesgastronomiestand mit oder ohne Bedienung am Tisch handelt, Kopie des Belegs, dass die darin beschäftigten Personen den einschlägigen Bedingungen betreffend die öffentliche Gesundheit entsprechen.

2. Das Kollegium oder sein Beauftragter überprüft die zugestellten Dokumente und die Streichung der von der Übertragung betroffenen Attraktion oder Einrichtung zu Lasten des Übergebers.

Das Kollegium oder sein Beauftragter stellt fest, ob der Übernehmer den Bedingungen der Übertragung, wie sie in Artikel 10 und 18 des Königlichen Erlasses vorgeschrieben sind, entspricht.

Es stellt ihm seine Entscheidung per eingeschriebenen Brief zu.

3. Wenn der Plan der Kirmes zum Zeitpunkt der im vorausgehenden Paragraphen angesprochenen Notifizierung bereits vom Gemeindegremium verabschiedet wurde, fügt das Kollegium oder sein Beauftragter diese Notifizierung dem in Artikel 16.2.2.§1.1, Punkt 4 angesprochenen Formular bei.

In Ermangelung dessen erhält der Übernehmer dieses Formular gleichzeitig mit den anderen Abonnementinhabern.

Wie dies für alle Abonnementinhaber vorgeschrieben ist, muss der Übernehmer besagtes Formular gehörig ausgefüllt und mit den erforderlichen Anlagen zurückschicken.

Auf Grund der überstellten Dokumente prüft das Kollegium oder sein Beauftragter:

- ob der Übernehmer sich nicht in einem Fall der Suspendierung oder des Entzugs des Abonnements befindet;

- im Falle der Nikolaus-Kirmes, ob der Übernehmer nicht schon über drei Standplätze auf diesem Kirmesplatz verfügt. Wenn der Übernehmer schon über drei Standplätze verfügt, muss er vorab der Stadt die Referenzen des Standplatzes mitteilen, auf den er verzichtet.

§ 10 Definitive Aufhebung des Standplatzes

Artikel 16.2.2.§10.1

Außer im Falle der absoluten Notwendigkeit im öffentlichen Interesse wie - ohne dass diese Aufstellung erschöpfend wäre - die Ausführung öffentlicher oder privater Arbeiten, die keinen Aufschub erdulden oder mit der öffentlichen Hygiene und der öffentlichen Sicherheit zusammenhängen, wird die definitive Aufhebung eines Standplatzes mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr notifiziert.

Diese Bestimmung ist anwendbar bei gleich welcher Anzahl von dieser Aufhebung betroffenen Standplätze.

Diese Entscheidung gibt keinerlei Anrecht auf jedwede Entschädigung zu Gunsten des Kirmesbetreibers.

§ 11 Zuerkennung von Standplätzen für die Dauer des Kirmes

Artikel 16.2.2.§11.1

Um die Attraktivität der Nikolaus-Kirmes zu gewährleisten, werden Standplätze nach dem Prinzip der „Zuerkennung für die Dauer der Kirmes“ zugestanden.

Der jährlich vom Kollegium verabschiedete Plan, wie in Artikel 16.1.5 angegeben, bestimmt die dafür vorgesehenen Standplätze.

Diese Standplätze werden reserviert für:

- neue Unternehmen,
- seit einem Jahr auf der Kirmes nicht mehr anwesende Unternehmen,
- Unternehmen mit einer besonderen Originalität,
- örtliche Terrassen.

§ 12 Eilverfahren

Artikel 16.2.2.§12.1

Wenn innerhalb von 15 Tagen vor Eröffnung der Kirmes Standplätze vakant bleiben, weil sie entweder nach Ablauf der Prozedur des Kandidatenaufrufs nicht zuerkannt werden konnten oder in der Zwischenzeit vakant wurden oder ihr Inhaber abwesend ist, werden sie in einem vereinfachten Verfahren vergeben; dieses sogenannte Eilverfahren, welches in Artikel 17 des königlichen Erlasses angesprochen wird, ist wie folgt festgelegt:

- 1) das Kollegium oder sein Beauftragter konsultiert die Kandidaten seiner Wahl; nach Möglichkeit wendet er sich an mehrere Kandidaten;
- 2) das Kollegium oder sein Beauftragter erkennt die Standplätze gemäß Artikel 5 der gegenwärtigen Regelung zu, vorbehaltlich der Abfassung eines Protokolls, wovon die Rede sein wird;
- 3) es erstellt ein Protokoll, in dem pro Vakanz oder nicht belegten Standplatz die Kandidaten erwähnt werden, die eine Kandidatur eingereicht haben;
- 4) wenn mehrere Kandidaten einen gleichen Standplatz beanspruchen, begründet das Kollegium seine Wahl im Protokoll;
- 5) es notifiziert jedem Kandidaten die ihn betreffende Entscheidung.

Die Platzierung der Betreiber von Attraktionen oder Einrichtungen, denen ein Standplatz auf der Grundlage des Eilverfahrens zuerkannt wurde, kann Anlass geben zu Anpassungen des Plans der Kirmes, die durch die technischen Notwendigkeiten der Eingliederung der Neuankömmlinge auf dem Kirmesplatz begrenzt und begründet sein müssen.

KAPITEL III - FESTLEGUNG UND ZAHLUNGSWEISE DES STANDGELDS

Abschnitt 1 Zirkusse

Artikel 16.3.1.1

Die Zahlung des Standgelds erfolgt in Anwendung der Gebührenregelung betreffend die Nutzung des öffentlichen Eigentums und in dem Maße, in dem die Veranstaltung davon betroffen ist, in Anwendung der Steuerordnung auf Veranstaltungen und Lustbarkeiten.

Die Zahlungen müssen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach der Notifizierung der Zuerkennung auf das Konto der Stadt Eupen oder bei der Stadtkasse erfolgen.

Abschnitt 2 Kirmesgeschäfte

§ 1 Bezahlung

Artikel 16.3.2.§1.1

Der Stadtrat legt den Betrag der Standgelder und der Gebühren fest.

Artikel 16.3.2.§1.2

Für jeden Standplatz muss der Betreiber die geschuldeten Beträge entsprechend den nachstehenden Modalitäten entrichten:

- für die Abonnenten und die für die Dauer der Kirmes zugestandenen Standplätze wird der Betrag für den Standplatz integral auf das Konto DEXIA Nr. 091-0004191-49 überwiesen und zwar spätestens zu dem Datum, welches in der Genehmigung angeführt ist.

Alle Zahlungen erfolgen auf das Konto der Stadt Eupen oder bei der Stadtkasse.

Im Falle einer Suspendierung, eines Entzugs oder eines Verzichts durch den Kirmesbetreiber aus welchem Grunde auch immer geben erfolgte Zahlungen keinen Anlass zur Erstattung, es sei denn, es liegen nachvollziehbare Gründe vor und das Gemeindegremium entscheidet gegenteilig. Werbungskosten werden generell nicht erstattet.

§ 2 Zinsen

Artikel 16.3.2.§2.1

Unbeschadet der Erhebung einer Pauschalentschädigung von 50 € für Verwaltungskosten wirft jegliche durch einen Kirmesbetreiber geschuldete Summe

einen Zins ab, der ohne vorherige Inverzugsetzung ab dem Fälligkeitsdatum zum legalen Satz berechnet wird.

KAPITEL IX - BELEGUNG DER STANDPLÄTZE. AUFBAU UND ABBAU

Abschnitt 1 Zirkusse

Artikel 16.4.1.1

Der Aufbau erfolgt an dem in der Genehmigung festgelegten Datum. Ein diesbezüglich bezeichneter städtischer Bediensteter erstellt vorab einen Ortsbefund und lässt ihn durch den Betreiber abzeichnen.

Artikel 16.4.1.2

Der genaue Standplatz des Zeltens oder der Freilufteinrichtung sowie die zu anderen Einrichtungen oder zu umliegenden Gebäuden einzuhaltenen Abstände werden auf Grund eines vorherigen Gutachtens des Feuerwehrdienstes oder des diesbezüglich bezeichneten städtischen Bediensteten festgelegt.

Artikel 16.4.1.3

Der Abbau erfolgt an dem durch die Genehmigung festgelegten Datum. Der diesbezüglich bezeichnete städtische Bedienstete erstellt anschließend einen Ortsbefund und lässt ihn durch den Betreiber abzeichnen.

Im Falle eines Schadens am öffentlichen Eigentum auf Grund von Handlungen des Betreibers oder seiner Beauftragten werden die zur Reparatur oder Reinigung notwendigen Beträge dem Betreiber in Rechnung gestellt.

Abschnitt 2 Kirmesgeschäfte

§ 1 Aufbau

Artikel 16.4.2.§1.1

Der Technische Dienst teilt den Kirmesbetreibern die bei der Ankunft und der Abfahrt vom Kirmesplatz sowie beim Auf- und Abbau zu beachtenden Anweisungen mit. Die Kirmesbetreiber müssen diese strikt einhalten.

Artikel 16.4.2.§1.2

Der Aufbau erfolgt zu den in der Genehmigung festgelegten Daten und Uhrzeiten. Außer bei schriftlicher Genehmigung des Kollegiums oder seines Beauftragten ist es den Kirmesbetreibern nicht erlaubt, sich vor den festgelegten Daten und Uhrzeiten zu installieren.

Artikel 16.4.2.§1.3

Der entsprechende Standplatz wird dem Kirmesbetreiber vor Ort durch den diesbezüglich beauftragten städtischen Bediensteten zugewiesen.

Jegliche Überschreitung der Begrenzungen des zuerkannten Standplatzes verpflichtet den Kirmesbetreiber zur Zahlung einer zusätzlichen Gebühr im Verhältnis zum Standgeld für den ursprünglich zugewiesenen Standplatz oder zur Räumung des widerrechtlich in Anspruch genommenen Geländes auf erste Anfrage des Kollegiums oder seines Beauftragten. Sollte der Kirmesbetreiber dieser Anweisung nicht Folge leisten, wird das Gelände von Amtswegen zu Lasten und auf eigene Gefahr des Kirmesbetreibers geräumt.

Die unvollständige Belegung des zugewiesenen Standplatzes gibt kein Anrecht auf eine teilweise Erstattung des Standgeldes. Der Stadt bleibt dadurch die Möglichkeit überlassen, den nicht belegten Teil neu zu belegen, insbesondere durch Einrichtungen, die mit einem anderen Stand verbunden sind.

Der Kirmesbetreiber darf nur einen einzigen Stand auf jeden Standplatz stellen. Es ist auch verboten, einen einzigen Stand auf die Standplätze von zwei oder mehreren daneben liegenden Ständen zu installieren.

Es darf kein anderer Stand als der vorher angegebene, für welchen der Betreiber die Eigenschaften und Ausmaße angegeben hat, die in der Genehmigung festgeschrieben sind, betrieben werden.

Artikel 16.4.2.§1.4

Die Einrichtungen müssen geordnet (in einer Reihe) auf den zugewiesenen Standplätzen aufgestellt werden (darin einbegriffen die Wohnwagen), so dass die Sicherheitsfahrzeuge jederzeit Zugang zu jeder Einrichtung haben können.

Die Zugangswege dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge oder andere Hindernisse, die die Sicherheitsfahrzeuge behindern könnten, zugestellt werden.

Der Aufbau der Stände erfolgt ab Mittwochabend 19.00 Uhr bis Donnerstagabend 22.00 Uhr. Der vollständige Aufbau des Stands muss spätestens am Freitagnachmittag um 17.00 Uhr beendet sein.

Die Verwendung von Dekorationsmaterial (Teppiche, verschiedene Dekorationen, usw.), die unabhängig vom Stand sind, muss vorher durch den Technischen Dienst auf Grund einer schriftlichen Anfrage im Namen des Kirmesbetreibers, der dafür die gesamte Verantwortung gegenüber Dritten und der Stadt übernimmt, genehmigt werden.

Die Aufstellung von Losen als zusätzliche Dekoration außerhalb des Stands, darin einbegriffen die Böden, ist untersagt.

Kein Element des Kirmesstands und der dazugehörigen Einrichtungen darf an Bäumen, Zäunen, Beleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen, Masten, Streben oder anderen vertikalen Elementen des öffentlichen Raums befestigt werden.

Der Kirmesstand wird frühestens am Tag der offiziellen Öffnung für die Öffentlichkeit geöffnet.

Artikel 16.4.2.§1.5

Wenn ein Kirmesbetreiber seinen Standplatz nicht spätestens am Tag vor der Eröffnung der Kirmes einnimmt, verliert er dessen Nutznießung.

Das Kollegium oder sein Beauftragter ist ohne vorherige Inverzugsetzung berechtigt, besagten Standplatz im Eilverfahren neu zuzuerkennen.

In diesem Fall bleiben die schon von dem Kirmesbetreiber bezahlten Beträge der Stadt als Schadensersatz erhalten.

§ 2 Fuhrpark

Artikel 16.4.2.§2.1

Bei der Nikolaus-Kirmes ist es den Kirmesbetreibern strengstens untersagt, ihren Fuhrpark auf der öffentlichen Straße abzustellen. Dieses Verbot gilt sowohl für die Dauer der Kirmes als auch für die vorhergehenden oder folgenden Tage.

Artikel 16.4.2.§2.2

Die Lastkraftwagen und Gepäckwagen der Kirmesbetreiber dürfen das Kirmesgelände nur für den Auf- und Abbau anfahren. Sofort nach dem Aufbau werden sie entfernt. Jegliches illegales Parken wird geahndet. Auch die Zugmaschinen und Rangiergeräte werden entfernt und dürfen nicht auf dem Kirmesplatz bleiben.

Das Gemeindegremium bzw. dessen Beauftragter weisen die Plätze zu.

Artikel 16.4.2.§2.3

Jegliches Material, jeglicher Anhänger oder Gepäckwagen sowie jegliches ohne Genehmigung abgestellte oder verlassene Fahrzeug auf dem Kirmesplatz oder auf dem Kirmesplatz außerhalb des durch den Technischen Dienst oder die Polizei und Feuerwehrdienste zugewiesenen Standplatzes kann von Amtswegen zu Lasten und auf eigene Gefahr seines Eigentümers versetzt werden.

§ 3 Abbau

Artikel 16.4.§3.1

Die Kirmesbetreiber dürfen ihren Stand nicht vor Ende der Kirmes abbauen oder entfernen.

Artikel 16.4.2.§3.2

Der Abbau und die Abfahrt erfolgen an den in der Genehmigung festgelegten Daten und Stunden und frühestens am Ende der Kirmes.

Artikel 16.4.2.§3.3

Während des Abbaus müssen die Kirmesbetreiber ihre Abfälle entsprechend den durch die städtischen Dienste erfolgten Anweisungen einsammeln.

Artikel 16.4.2.§3.4

Im Falle der Beschädigung des öffentlichen Eigentums durch den Betreiber oder seine Beauftragten werden die für die Reparatur oder Reinigung notwendigen Beträge dem Betreiber in Rechnung gestellt.

KAPITEL V - DER BETRIEB

Abschnitt 1 Zirkusse

Artikel 16.5.1.1

Während der gesamten Dauer seiner Anwesenheit ist der Betreiber verpflichtet, folgende Maßnahmen zu treffen:

- 1) Barrieren derart aufstellen, dass der Verkehr des Publikums am Eingang der Einrichtung sowie an jedem anderen nötigen Ort erleichtert und geregelt wird, um die Sicherheit der Örtlichkeiten zu gewährleisten und um insbesondere die nötige Sicherheitszone in der Nähe der Käfige oder Gehege für Raubtiere oder wilde oder gefährliche Tiere zu errichten;
- 2) Gänge, Ausgänge, Korridore usw., die nach außen führen, sowie im Allgemeinen jeglichen Durchgang, der dem Verkehr des Publikums im Inneren und außerhalb der Einrichtung und ihrer Nebenstellen dient, vollständig frei lassen. Insbesondere gilt dies für den Gang, der zu den Stallungen führt, und in dem sich keine nicht zum Personal der Einrichtung gehörige Person aufhalten darf.
- 3) im Inneren der Einrichtung und ihrer Nebenstellen eine Notbeleuchtung installieren lassen, die permanent betriebsbereit ist und sich im Falle einer Panne der künstlichen Beleuchtung automatisch einschaltet und zwar innerhalb von höchstens dreißig Sekunden;
- 4) ein Netz mit einer geprüften Widerstandsfähigkeit oder eine gleichwertige andere Vorrichtung installieren, die im Falle eines Sturzes die Künstler auffängt, die Luftübungen durchführen;
- 5) formell das Rauchen im Inneren der Einrichtung und ihrer Nebenstellen untersagen. Dieses Verbot ist anwendbar auf jeden, Personalmitglied oder nicht. Verbotsschilder werden sichtbar und in ausreichender Menge angebracht. Vor der Vorstellung und in der Pause wird das Rauchverbot dem Publikum mündlich mitgeteilt.
- 6) jegliche Nutzung von angezündeten Kerzen, Petroleumlampen usw. im Inneren der Einrichtung und ihrer Nebenstellen mit Ausnahme des für die Vorstellungen strikt notwendigen Bedarfs untersagen;
- 7) Tag und Nacht die Einrichtungen und ihre Nebenstellen durch selbst und auf eigene Kosten angestellte Wächter überwachen lassen;
- 8) über einen ausreichenden Erste-Hilfe-Koffer verfügen;

- 9) angepasste tragbare Feuerlöscher, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, in der gesamten Einrichtung sichtbar und leicht zugänglich aufstellen;
- 10) mit brennbarem oder giftigem Gas gefüllte Luftballons im Inneren der Einrichtung untersagen;
- 11) wenn die Veranstaltung über einen festen Stundenplan verfügt, die Einrichtung für die Öffentlichkeit mindestens eine Stunde vor Beginn der Vorstellung öffnen.

Was die Sauberkeit betrifft, müssen ebenfalls folgende Maßnahmen getroffen werden:

- 1) jeden Abend bei Schließung das Einsammeln von Papieren und verschiedenen Abfällen in der Einrichtung, ihren Nebenstellen und im Umfeld gewährleisten;
- 2) regelmäßig und so oft wie nötig die Bahnen, Boxen und Stallungen desinfizieren. Die Exkremate werden täglich entfernt. Der Mist wird regelmäßig entfernt und darf keinesfalls die Nachbarschaft stören.
- 3) allgemein die Beseitigung aller Abfälle mittels eines zu diesem Zweck angemieteten Containers gewährleisten;
- 4) bei der Abreise den Standplatz tadellos sauber hinterlassen.

Artikel 16.5.1.2

Der diesbezüglich beauftragte städtische Bedienstete hat jederzeit Zugang zur Einrichtung und ihren Nebenstellen, um die Anwendung der in Artikel 46 beschriebenen Bestimmungen zu überprüfen.

Im Falle eines Verstoßes erteilt der Bedienstete die notwendigen Anweisungen, denen der Betreiber unverzüglich nachkommt.

Abschnitt 2 Kirmesstand

§ 1 Aspekt

Artikel 16.5.2.§1.1

Der für den Betrieb geöffnete Stand ist vollständig, mit allen Verzierungen versehen und in gutem Unterhalts- und Sauberkeitszustand.

Artikel 16.5.2.§1.2

Preise und Tarife sind jederzeit angeschlagen. Sie werden so angebracht, dass das Publikum sie von außen lesen kann.

§ 2 Öffnungs- und Betriebszeiten

Artikel 16.5.2.§2.1

Die Eröffnung der Kirmes ist auf Freitag 18.00 Uhr festgelegt. Die Schließung erfolgt spätestens um 2.00 Uhr. Die Kirmesbetreiber, die früher schließen (z. B. die Kinderkarussells) sind verpflichtet, ihren Stand bis 24.00 Uhr beleuchtet zu lassen.

Artikel 16.5.2.§2.2

Es ist verboten, andere als in der Genehmigung vorgesehene Ausstellungen oder Paraden abzuhalten.

Draußen findet keinerlei Parade oder Vorstellung statt, darin einbegriffen die Projektion von Bildern, während einer Vorstellung, wenn diese innen stattfindet.

Artikel 16.5.2.§2.3

Es ist verboten, Passanten durch übermäßige Ansprache zu belästigen.

Artikel 16.5.2.§2.4

Der Betreiber untersagt jeglicher betrunkenen Person den Zugang zum Stand.

§ 3 Lärmpegel

Artikel 16.5.2.§3.1

1) Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1973 und des Königlichen Erlasses vom 24. Februar 1977 überschreiten die Lärmemissionen aus elektronisch verstärkter Musik bis 1.00 Uhr niemals den Pegel von 80 dB(A). Zwischen 1.00 Uhr und 3.00 Uhr wird dieser Lärmpegel auf 70 dB(A) reduziert; nach 3.00 Uhr sind elektronisch verstärkte Geräusche (auch Mikrofone) vollständig verboten, es sei denn für Sicherheitsmeldungen. Lärmintensive Attraktionen sind den gleichen Normen unterworfen und hören um 3.00 Uhr endgültig auf. Das Gemeindegremium, die Polizei und/oder der Beauftragte des Kollegiums können immer auf Grund unvorhergesehener und zeitweiliger Umstände strengere Normen auferlegen.

Die Messungen erfolgen im Abstand von 1 m zum Giebel der Wohngebäude rund um die Kirmes, in denen sich unter normalen Umständen Personen aufhalten können.

Der Lärmpegel in dB(A) wird gemessen mit einem Lärmmessgerät, welches mindestens den in der belgischen Norm NBN 576.80 festgeschriebenen Bedingungen entspricht, wobei:

- die träge dynamische Charakteristik eingestellt wird, wenn gleichmäßige Geräusche betroffen sind,
- die schnelle dynamische Charakteristik eingestellt wird, wenn es sich um schwankende oder unterbrochene Geräusche handelt.

Für jede Messung bezüglich ein- und derselben Geräuschquelle wird das Lärmmessgerät mit Hilfe eines akustischen Eichmaßes geeicht.

- 2) Lautsprecher dürfen nicht an der Außenseite der Einrichtung angebracht werden, sondern nur an der Innenseite, wobei die Öffnung der Lautsprecher nach innen gerichtet wird.
- 3) Jegliche Einrichtung kann jederzeit durch die Polizei und/oder den Beauftragten des Kollegiums kontrolliert werden. Im Prinzip wird diese Kontrolle lediglich während der Öffnungszeiten der Einrichtung oder in Absprache mit dem Kirmesbetreiber durchgeführt.
- 4) Musik ist nur dann erlaubt, wenn die Einrichtung effektiv betrieben wird.

§ 4 Verkehr und Überwachung

Artikel 16.5.2.§4.1

Der Betreiber gewährleistet Tag und Nacht die Überwachung des Standes und seiner Anbauten.

§ 5 Sauberkeit

Artikel 16.5.2.§5.1

Haushalts- oder Waschabwasser wird direkt in die Wassereinläufe oder gegebenenfalls in die Kontrollkammern abgeführt. Der Abfluss des Wassers zu den in den Regenrinnen angebrachten Einlaufschächten darf zu keiner Zeit behindert werden.

Der Betreiber verhindert jeden unangenehmen Geruch, der mit dem Abfluss oder dem Stau von Abwasser seines Standes und seines Wohnwagens verbunden ist.

Es ist verboten, in den Abfluss jegliche festen Stoffe zu gießen oder solche, die ihn verstopfen könnten, wie Teigwaren, Abfälle, Kartoffelstärke oder Frittenfett.

Unabhängig von den Maßnahmen, die solche Verstöße nach sich ziehen können, wird die eventuelle Beseitigung der Verstopfung den dafür Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

Artikel 16.5.2.§5.2

Der Betreiber sorgt jeden Abend bei Schließung für das Einsammeln von Papier und verschiedenen Abfällen in und unter seiner Einrichtung sowie im Umfeld seines Standplatzes.

Bei seiner Abreise übergibt er den ihm zuerkannten Standplatz tadellos sauber.

Die eingesammelten Abfälle werden in Säcke gesteckt, die in den in der Genehmigung erwähnten Geschäften verfügbar sind.

§ 6 Verkauf von Getränken und Nahrungsmitteln

Artikel 16.5.2.§6.1

Nur die Einrichtungen der Kirmesgastronomie und die lokalen Gaststätten sind ermächtigt, Getränke bei Jahrmärkten und Kirmessen auszugeben. Unter diesen Einrichtungen sind jedoch nur jene ermächtigt, alkoholhaltige Getränke zu verkaufen, die eine Bedienung am Tisch haben.

Artikel 16.5.2.§6.2

Jegliches zum Verkauf ausgestellte Nahrungsmittel wird vor Staub geschützt und unter Glas, Plexiglas oder ähnlichem Material aufbewahrt.

Artikel 16.5.2.§6.3

Der Kirmesbetreiber einer Einrichtung der Kirmesgastronomie darf nur die für seinen Standplatz genehmigten Nahrungsmittel verkaufen.

KAPITEL VI - WERBUNG FÜR DIE VERANSTALTUNG

Artikel 16.6.1

Um die Werbekosten zu decken, legt das Kollegium eine Kostenbeteiligung entsprechend der Größe des Kirmesstandes fest. Diese Summe deckt die Kosten für Plakate, Anzeigen in der Presse, Werbung im Radio und Überraschungen für die Kinder während der Eröffnung.

Artikel 16.6.2

Mindestens ein Familientag mit reduzierten Preisen muss dienstags organisiert werden; dieser ist verpflichtend für alle Kirmesbetreiber.

Was die reduzierten Tarife betrifft, muss es sich dabei effektiv um eine Preisreduzierung handeln und nicht um eine Erhöhung der Menge der Fahrten oder Lose. Dies gilt ebenfalls für den Verkauf der Nahrungsmittel.

Die normalerweise verlangten Preise, die durchgestrichen werden, bleiben angeschlagen. Der Preis der Reduzierung wird ebenfalls angeschlagen.

Artikel 16.6.3

Der vom Kirmeskomitee für die Werbung für die Nikolaus-Kirmes und die Kirmes der Unterstadt erhobene Betrag wird zwingend vor der Einnahme des Standplatzes bezahlt.

TITEL XVII – Bekämpfung von invasiven Pflanzen

Artikel 17.1

Der Begriff „Invasive Pflanze“ wird wie folgt definiert: Pflanzenart, deren gegenwärtiges oder früheres natürliches Verbreitungsgebiet nicht das der Wallonie umfasst, und durch

deren Einführung und Vermehrung in der Natur ein wirtschaftlicher, umweltbezogener oder gesundheitlicher Schaden entsteht oder entstehen könnte.
Sofern nicht anders angegeben ist diese Definition auf alle Synonyme, Sorten und Kulturformen, die von dieser Art stammen, anwendbar.

Artikel 17.2

Die „Liste invasiver oder schädlicher Pflanzen“ umfasst

Teil 1:

folgende invasive Arten, die auf dem Gemeindegebiet zu bekämpfen sind:

- Heracleum mantegazzianum (Riesenbärenklau)
- Impatiens glandulifera (Drüsiges/Asiatisches Springkraut)
- Fallopia japonica (Japanischer Straudenknöterich)

Teil 2:

folgende nicht-invasive, gesundheitsgefährdende Arten, deren Verbreitung wie angegeben einzuschränken ist:

- Taxus (Eibe): darf nicht in einem Abstand von weniger als 2m zur Grundstücksgrenze gepflanzt werden, wenn diese an Wiesen, Weiden oder Wegen mit Viehtrieb liegt.

Vorbehaltlich einer übergeordneten Gesetzgebung durch die Wallonische Region wird das Gemeindegremium beauftragt, die Liste der invasiven oder schädlichen Pflanzen im Bedarfsfall zu erweitern bzw. abzuändern. Die jeweils neueste Fassung der Liste ist den Nachbargemeinden sowie der Leitung der Polizeizone Weser-Göhl umgehend zuzustellen.

Artikel 17.3

Es ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten, die in der in Artikel 17.2 – Teil 1 erwähnten Liste genannten invasiven Arten zu pflanzen, zu säen, zu vermehren oder sie ohne adäquate Vorsichtsmaßnahmen zu transportieren und/oder liegen zu lassen. Dies gilt für vollständige Exemplare sowie für jegliche Teile dieser Pflanzen, in gleich welchem Entwicklungsstadium.

Die angewandten Methoden berücksichtigen den aktualisierten Wissensstand der Wallonischen Region in Sachen Verwaltung invasiver Pflanzen und können beim Umweltdienst der Gemeinde angefragt werden.

Artikel 17.4

Jede verantwortliche Privat- oder Rechtsperson (Eigentümer, Inhaber eines dinglichen Rechts, Mieter, Nutznießer) eines Grundstücks oder einer Wasserfläche, auf dem bzw. auf der in der Liste des Gemeindegremiums aufgeführte invasive Arten vorkommen, und der sich ihrer Anwesenheit bewusst ist, ist verpflichtet:

1. dem Umweltdienst der Gemeinde den Standort und den Umfang des Vorkommens mitzuteilen;
2. diesem Dienst oder jedem anderen, der mit Einverständnis der Gemeinde oder der Region eine Kampagne zur Bekämpfung invasiver Arten veranstaltet, zwecks Bestimmung der Maßnahmen zur Vernichtung dieser Pflanzen oder zur Eindämmung ihrer Verbreitung den Zutritt zum betroffenen Gelände zu erlauben;

3. die Maßnahmen umzusetzen, die der Umweltdienst oder derjenige, der die genehmigte Bekämpfungskampagne durchführt, ihm mitteilt, um diese Pflanzen ohne Risiko für die Menschen oder die Umwelt zu bekämpfen. Können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine geeigneten Maßnahmen zur korrekten Entfernung der Pflanzen vorgegeben werden, kann das Gemeindegremium die verantwortliche Privat- oder Rechtsperson von der Handlungspflicht entbinden, ggfs. bis geeignete Bekämpfungsmaßnahmen entwickelt worden sind;

4. dem Umweltdienst oder demjenigen, der die genehmigte Bekämpfungskampagne durchführt, im weiteren Verlauf zu erlauben, die gute Ausführung, die Wirksamkeit der Bekämpfungsmaßnahmen bzw. die Entwicklung des Vorkommens zu überprüfen.

Jede Person, die offiziell durch die Gemeindeverwaltung oder eine öffentliche Behörde über das Vorhandensein invasiver Arten auf dem Grundstück, für welches sie die Verantwortung trägt, informiert wurde, wird als wissend betrachtet.

Artikel 17.5

Insofern die in Artikel 17.4 bezeichneten Personen nicht in der Lage sind, die Bekämpfungsmaßnahmen umzusetzen, können die Gemeindedienste im Rahmen ihrer personellen und technischen Möglichkeiten Hilfestellung bieten. Zu diesem Zweck muss eine schriftliche Anfrage an das Gemeindegremium gerichtet werden, das über den jeweiligen Antrag befinden wird.

Diese Hilfsmöglichkeit wird nur im Ausnahmefall angewandt und stellt keine Verpflichtung für die Dienste bzw. diese Personen dar. Die den Diensten entstandenen Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Titel XVIII - Strafbestimmungen

Artikel 18

Verstöße gegen die vorliegende Polizeiverordnung können mit einer Verwaltungsstrafe zwischen 50 und 350 EUR geahndet werden.

Titel XIX – Schlussbestimmungen

KAPITEL I - MASSNAHMEN VON AMTS WEGEN

Artikel 19.1.1

19.1.1.1. Wird gegen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung oder gegen die in Ausführung dieser Verordnung gefassten Beschlüsse verstoßen, führt die zuständige Gemeindebehörde auf Kosten des Zuwiderhandelnden von Amts wegen die Maßnahmen durch, die der Zuwiderhandelnde, nachdem er aufgefordert wurde oder wenn die geringste Verzögerung Gefahr bedeuten könnte, selbst noch nicht ausgeführt hat.

19.1.1.2. Die Gemeindeverwaltung beziehungsweise Stadtverwaltung behält sich das Recht vor, für die Rückforderung eventueller Ausgaben vor Gericht zu klagen.

Artikel 19.1.2

Das Polizeigericht spricht neben der Ordnungsstrafe gegebenenfalls die Verpflichtung zur Wiedergutmachung der Übertretung innerhalb einer im Urteil festgelegten Frist aus und entscheidet, dass bei Nichtwiedergutmachung die Gemeindeverwaltung für die Wiedergutmachung auf Kosten des Zuwiderhandelnden sorgt, der aufgrund desselben Urteils auf Vorlage einer einfachen Aufstellung durch das Gemeindegremium der zuständigen Gemeinde zur Erstattung der Ausgaben gezwungen werden kann.

KAPITEL II - WIEDERHOLUNGSTAT

Artikel 19.2.1

19.2.1.1. Die Verwaltungsgeldstrafen, die durch die vorliegende Polizeiverordnung vorgesehen sind, können im Fall einer Wiederholungstat innerhalb der letzten 12 Monate ab dem Datum des vollstreckbaren Beschlusses durch den Vollstreckungsbeamten verdoppelt werden, ohne jedoch das gesetzliche vorgeschriebene Maximum von 350 € zu überschreiten.

19.2.1.2. Minderjährigen, die zum Zeitpunkt der Tat das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, selbst wenn sie zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits volljährig sind, kann eine Verwaltungsgeldstrafe auferlegt werden. In diesem Fall, und selbst im Fall einer Wiederholungstat, ist der Höchstbetrag jedoch auf 175 € festgelegt.

KAPITEL III – MEDIATIONSVERFAHREN

Artikel 19.3.1

Die Gemeinde ist verpflichtet dem Minderjährigen, der zum Zeitpunkt der Tat das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Mediationsverfahren anzubieten. Dieses Verfahren bezweckt ausschließlich, es dem Zuwiderhandelnden zu ermöglichen, den Schaden, den er verursacht hat, zu entschädigen oder zu ersetzen.

KAPITEL IV – MITTEILUNG FALSCHER ANGABEN

Artikel 19.4.1

Personen die der zuständigen Behörde Angaben missbräuchlicher Natur machen, sei es aufgrund einer Verwaltungsstraftat die sich in der Realität nicht ereignet hat oder aufgrund falscher Angaben in diesem Bezug, können mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden.

Im Falle einer Mitteilung falscher Angaben entspricht die Höhe der Verwaltungsstrafe, der Strafe, auf welcher der Missbrauch fußt. Sollte zum Beispiel die Person den Behörden falsche Angaben bezüglich illegalen Gebrauchs von Feuerwerkskörper machen, so ist sie mit der Strafe zu belegen welche für den illegalen Gebrauch von Feuerwerkskörper durch die vorliegenden Bestimmungen vorgesehen wird.

Titel XX – Aufhebende Bestimmungen und In-Kraft-Treten

KAPITEL I - ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Artikel 20.1.1

In Anwendung des Artikels 51 des Dekretes des Wallonischen Regionalrates vom 8. Dezember 2005 und bis zur nächsten vollständigen Erneuerung der Gemeinderäte beziehungsweise des Stadtrates am 8. Oktober 2006 gibt es Anlass, anstelle von „das Gemeindegremium“, „das Bürgermeister -und Schöffenkollegium“ oder „das Schöffenkollegium“ zu lesen.

KAPITEL II – AUFHEBENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 20.2.1

20.2.1.1. Die früheren Verordnungen des Gemeinderates beziehungsweise Stadtrates, die die in vorliegender Verordnung behandelten Angelegenheiten zum Gegenstand haben, werden ab dem In-Kraft-Treten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

20.2.1.2. Wenn eine Bestimmung vorliegender Verordnung jedoch Gegenstand einer Nichtigkeitsklage ist, wird das In-Kraft-Treten der angefochtenen Bestimmung aufgeschoben, bis der Staatsrat über diesen Punkt befunden hat.

20.2.1.3. In Abweichung von den in Artikel 20.2.1.1. erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel 20.2.1.2. erwähnten Fall in Kraft, bis der Staatsrat über eine oder mehrere eventuell angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung befindet, sofern der Staatsrat die Gültigkeit der eventuell angefochtenen Bestimmung(en) vorliegender Verordnung bestätigt.

20.2.1.4. In Abweichung von den in Artikel 20.2.1.1. erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel 20.2.1.2. erwähnten Fall ohne zeitliche Begrenzung in Kraft, wenn der Staatsrat eine oder mehrere angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung für nichtig erklärt.

KAPITEL III - INKRAFTTRETEN

Artikel 20.3.1

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 20.1.1. tritt vorliegende Verordnung am 1. Juli 2006 in Kraft.

* * *

INHALTSVERZEICHNIS

Titel I – Das Betreten der Gemeindewaldungen	Art. 1.1 bis 1.5
Titel II – Das Pflücken von Erzeugnissen im Stadtwald	Art. 2.1 bis 2.4
Titel III – Wahrung der Nachtruhe	Art. 3.1 bis 3.8
Titel IV – Müll	Art. 4.1 bis 4.30
Titel V – Wesertalsperre	Art. 5.1 bis 5.3
Titel VI – Ski-Langlauf und Sicherheit bei Schneefall oder Glatteisbildung	Art. 6.1 bis 6.11
Titel VII – Autowaschen	Art. 7.1 bis 7.3
Titel VIII – Plakatieren und Aufstellen von Terrassen, Tischen und Stühlen	Art. 8.1 bis 8.5
Titel IX - Wahlwerbung auf dem Gebiet der Stadt	Art. 9.1 bis 9.2
Titel X – Schutz von Bäumen, Hecken, Grünanlagen und Wasserflächen	Art. 10.1 bis 10.9
Titel XI – Betreten und Benutzung der Hindernisbahn des Kgl. Militärinstitutes für Leibeserziehung	Art. 11.1 bis 11.2
Titel XII – Gebrauch der städtischen Siegel und Wappen	Art. 12.1 bis 12.8
Titel XIII – Beerdigungs- und Friedhofsordnung	Art. 13.1.1 bis 13.8.16
Titel XIV – Lärmbekämpfung	Art. 14.1 bis 14.3.4
Titel XV – Marktverordnung	Art. 15.1 bis 15.24
Titel XVI – Organisation von Aktivitäten und ambulanten Tätigkeiten der Gastronomie bei Kirmessen und Zirkussen	Art. 16.1.1 bis 16.6.3
Titel XVII - Strafbestimmungen	Art. 17
Titel XVIII – Schlussbestimmung	Art. 18.1.1 bis 18.4.1
Titel XIX – Aufhebende Bestimmungen und In-Kraft-Treten	Art. 19.1.1 bis 19.3.1